



universität  
wien

# MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Die grundherrschaftliche Forstverwaltung der  
Herrschaft Steyr am Beispiel der Forstämter im Raum  
Molln 1550-1700“

verfasst von / submitted by

Mag. Eva Niederkrottenthaler BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of  
**Master of Arts (MA)**

Wien, 2020 / Vienna 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt /  
degree programme code as it appears on  
the student record sheet:

UA 066 804

Studienrichtung lt. Studienblatt /  
degree programme as it appears on  
the student record sheet:

Masterstudium Geschichtsforschung, Historische  
Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft

Betreut von / Supervisor:

Univ. Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Winkelbauer

## **Eidesstattliche Erklärung**

Ich erkläre an Eides Statt, dass ich diese Arbeit selbstständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle aus ungedruckten Quellen oder gedruckter Literatur im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt übernommenen Formulierungen und Konzepte gemäß den Richtlinien wissenschaftlicher Arbeiten zitiert, durch Fußnoten gekennzeichnet beziehungsweise mit genauer Quellenangabe kenntlich gemacht habe. Diese schriftliche Arbeit wurde noch an keiner anderen Stelle vorgelegt.

Molln, November 2020

## Vorwort und Danksagung

*„Und wenn Natur dich unterweist,  
Dann geht die Seelenkraft dir auf.“  
- Johann Wolfgang von Goethe, Faust*

Die vorliegende Masterarbeit über die Verwaltung der herrschaftlichen Wälder Steyrs entstand aus eigenem Interesse. Die Naturlandschaften im und rund um den Nationalpark Kalkalpen haben für mich seit jeher eine besondere Bedeutung. Sie sind Orte meiner Kindheit, Erinnerungen an glückliche Tage auf Almen, Abenteuer auf den Bergen, Familienausflüge. Nach dem Abschluss meines Lehramtsstudiums in Wien bin ich wieder in die Heimat zurückgekehrt. Die Liebe zum Wald ist geblieben und die Natur ist für mich sowohl Rückzugsort als auch Raum für sportliche Betätigung und Kreativität. Nicht nur einmal habe ich das Schreiben dieser Arbeit unterbrochen, um im Wald neue Energie zu finden.

Immer wieder stieß ich auf meinen Erkundungstouren in den ehemals herrschaftlichen Wäldern auf Überreste der Vergangenheit: zerfallene Hütten, verwachsene oder noch bewirtschaftete Almflächen, alte Forsthäuser, Klausen, kaum noch sichtbare Steige. Sie zeugen von längst vergangenen, zum Teil vergessenen Zeiten und waren unter anderem Anlass für diese Arbeit.

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen bedanken, die mich während des Recherchierens, Erstellens und Verfassens dieser Arbeit unterstützt haben: Zunächst bei Prof. Thomas Winkelbauer für seine Unterstützung bei der Literaturrecherche, der Hilfe beim Transkribieren der Originalzitate sowie der mehrmaligen Durchsicht der Arbeit samt dem Feedback.

Besonderer Dank gilt meinen Eltern, die mich während des gesamten Studiums unterstützt haben und stets ein offenes Ohr für meine Fragen und Anliegen hatten. Schließlich möchte ich mich noch bei Christoph bedanken, der mich immer wieder motivierte und mich auch auf zahlreichen Vor-Ort-Recherchen im Wald begleitete.

# Inhaltsverzeichnis:

I. Einleitung .....	7
II. Forstgeschichte .....	10
2.1. Theoretisches Konzept.....	10
2.2. Der Begriff „Forst“.....	11
2.3. Forstgeschichtlicher Überblick .....	11
2.4. Zur Forstgeschichte Oberösterreichs.....	13
2.4.1. Forstbann und Forstregal im Mittelalter .....	13
2.4.2. Die Organisation des Forstwesens unter Maximilian I. ....	14
III. Die Herrschaft Steyr .....	18
3.1. Zur Geschichte der Herrschaft und Stadt Steyr .....	18
3.1.1. Namensherkunft und mittelalterliche Geschichte .....	18
3.1.2. Die Burgherrschaft Steyr .....	20
3.1.3. Die landesfürstliche Stadt Steyr.....	23
3.2. Die Familie Lamberg .....	24
3.3. Das 20. Jahrhundert und weiterer Ausblick .....	25
IV. Die herrschaftliche Forstverwaltung .....	26
4.1. Die Grundherrschaft und ihre Verwaltung.....	26
4.1.1. Grundherrschaft .....	26
4.1.2. Die Organisation einer Grundherrschaft .....	27
4.1.3. Die Verwaltung der Herrschaft Steyr .....	28
4.2. Waldbesitz und Grenzziehung .....	31
4.3. Organisation der Forstverwaltung.....	38
4.3.1. Das Waldamt.....	38
4.3.2. Die Forstämter .....	43
4.3.3. Die Überlieferungslage zu den Forstämtern Molln, Au und Ramsau.....	45

4.3.3. Verwaltungsreformen .....	49
4.4. Die Waldobrigkeit .....	50
4.5. Waldnutzungsrechte .....	51
4.5.1. Das Waldreservat .....	51
4.5.2. Herrschaftswaldungen und Bannwald .....	52
4.5.3. Gemein- und Gemeindewälder .....	52
4.5.4. Untertanenwälder .....	53
4.4.5. Verlasswälder .....	54
4.6. Kommunikationslinien .....	59
4.6.1. Schriftstücke der Überordnung .....	60
4.6.2. Schriftstücke der Unterordnung .....	66
V. Die Holznutzung .....	77
5.1. Schlägerei, Brenn- und Bauholz .....	77
5.1.1. Holzversorgung der Untertanen .....	77
5.1.2. Holzbedarf der Eisengewerke .....	79
5.1.3. Versorgung der Städte mit Holz .....	80
5.2. Der Transport des Holzes .....	82
5.2.1. Forstwege .....	82
5.2.2. Die Holztrift .....	82
5.3. Die Jagd .....	86
5.4. Fischerei .....	90
5.5. Köhlerei .....	91
5.6. Almen und Waldweide .....	93
5.7. Streitigkeiten im und um den Wald .....	98
5.7.1. Straftaten und Streitigkeiten innerhalb der Herrschaft .....	98
5.7.2. Streitigkeiten und Konflikte mit angrenzenden Herrschaften .....	101
VI. Resümee .....	104

VII. Bibliographie .....	107
7.1. Quellen:.....	107
7.2. Sekundärliteratur .....	108
7.3. Abbildungsverzeichnis.....	112
Glossar.....	113
Abstract .....	114

# I. Einleitung

---

Die Herrschaft Steyr, welche ihr Zentrum in der Stadt Steyr im heutigen Oberösterreich am Zusammenfluss von Steyr und Enns hatte, war eine der größten Grundherrschaften des Landes ob der Enns und hatte einen ausgedehnten Grundbesitz. Noch heute ist der Raum rund um die Bezirkshauptstadt Steyr geprägt von verschiedenen Kulturlandschaften und ist im Süden der Bezirke Steyr-Land und Kirchdorf an der Krems Teil des 1995 entstandenen Nationalparks Kalkalpen. Der Wald und die Naturlandschaft, insbesondere die Kernzone des Nationalparks rund um das Sengsengebirge und das Reichraminger Hintergebirge, sind heute Erholungsraum und Naturschutzgebiet, vor nicht allzu langer Zeit jedoch war der Wald dieser Region noch eine wichtige Einkommensquelle. Der Forst und die Forstarbeit stellen heute nur einen winzigen Teil der Wirtschaft Oberösterreichs dar, vor hundert Jahren waren der Wald und das Holz noch eine bedeutende Energie- und Einkommensquelle.

Der Einfluss der Herrschaften und die Verwaltung der Wälder durch die Obrigkeitene zeigen sich noch heute durch die Existenz der zum Teil schon sehr alten Forsthäuser, die in den Tälern entlang der Steyr, der Enns und in den Gebieten der Zuflüsse, wie der Krummen Steyrling, zu finden sind. Holz als Energiequelle, Bau- und Rohstoff war stets ein wichtiger Aspekt in der Wirtschaftsleistung der Herrschaften. Waldordnungen sind Zeugen für das stete Interesse am Wald. Für die Verwaltung der Forste wurden in einigen obderennsischen Grundherrschaften schon am Ende des Mittelalters das Waldamt sowie einzelne Forstämter eingerichtet. In der Frühen Neuzeit kam es zu einer ersten „Professionalisierung“ der Forstbeamten und der Verwaltung.

Diese Masterarbeit hat mehrere Zielsetzungen: Sie ist ein Beitrag zur Geschichte Österreichs beziehungsweise des Landes ob der Enns in der Frühen Neuzeit. Sie beschäftigt sich mit dem Einfluss einer größeren Herrschaft auf den Raum und die BewohnerInnen in dieser Region. Diese Arbeit hat ihre Schwerpunkte auf dem Aufbau der Forstverwaltung der Herrschaft Steyr und damit einhergehend auch auf der Kommunikation zwischen dem Burggrafen von Steyr, dem Waldamt und den einzelnen Förstern und Forstämtern im Raum Molln sowie zu den dort lebenden

Untertanen. Diesen Institutionen und Personen werden somit Funktionen zugeschrieben und Aufgaben dieser werden festgeschrieben. Des Weiteren ist der wirtschaftliche Aspekt der Forst- und Waldwirtschaft ein wichtiger Schwerpunkt dieser Arbeit. Da Holz in der Frühen Neuzeit die wichtigste Energiequelle war und Steyr sowie das Steyrtal wichtige Zentren der Eisenproduktion waren, ist der Holzbedarf in der Frühen Neuzeit enorm gewesen. Die Aufforstung, Abholzung, der Transport und Verkauf des Holzes sind ebenso Themen dieser Arbeit. Gleichermaßen wird auf die Waldweide, die Jagd und die Fischerei eingegangen, da diese mit dem Forst eng verflochten sind.

Der Aufbau der Masterarbeit wurde folgendermaßen gewählt: Am Beginn wird ein theoretischer Einstieg den Zugang beziehungsweise die Aspekte der Forst- und Waldgeschichte erläutern. Daran schließt ein kurzer Einblick in die Geschichte der Herrschaft Steyr an, deren Land- bzw. Waldbesitz im Vordergrund steht. Darauf folgt ein Kapitel zur herrschaftlichen Forstverwaltung, in dem die Ämter, die Kommunikationslinien und die Beamten genauer erläutert werden. In einem weiteren Kapitel folgen die wirtschaftliche Bedeutung der Forste und die weitere Nutzung des Holzes. Die Arbeit wird durch ein Resümee abgeschlossen und im Anhang befindet sich das Quellen- und Literaturverzeichnis.

Da die Herrschaft Steyr über einen enormen Waldbesitz mit dazugehörigen Verwaltungseinheiten verfügte, wird sich diese Masterarbeit im Wesentlichen exemplarisch auf den Raum Molln, mit den dazugehörigen Forstämtern Au, Molln und Ramsau, beschränken. Diese sind räumlich abgeschlossen und weisen ähnliche Merkmale auf. Eine weitere Betrachtung der Wirtschaftsgeschichte dieser Grundherrschaft ist bis dato noch ausständig und bietet Anlass und Möglichkeit für weitere Forschungen.

Quellen für die Geschichte der Grundherrschaft Steyr wurden zunächst im Herrschaftsarchiv (Schlossarchiv) Steyr überliefert, welches sich großteils seit 1939, vollständig jedoch erst seit 1948, im Oberösterreichischen Landesarchiv in Linz befindet. Vor allem die Akten des Waldamts und die Waldordnungen waren für diese Arbeit gewinnbringend. Auch aus den einzelnen Forstämtern wurden Akten überliefert.

Basisliteratur für diese Masterarbeit lieferte Engelbert Josef Koller durch seine Monographie „Forstgeschichte Oberösterreichs“.<sup>1</sup> Des Weiteren war der Sammelband „Österreichs Wald. Vom Urwald zur Waldwirtschaft“, herausgegeben vom Österreichischen Forstverein, sehr hilfreich.<sup>2</sup> Literatur zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Herrschaft Steyr zu finden, gestaltete sich als eher schwierig. Eine umfassende Untersuchung und Darstellung der Geschichte dieser großen Herrschaft ist bislang noch ausständig.

Die Transkriptionen der Quellentexte wurden nach folgenden Regeln angefertigt: Der Wortbestand sowie die Schreibung der Worte wurden originalgetreu wiedergegeben. Lediglich i, j, u, v und w wurden nach dem Lautwert normalisiert und die Interpunktionszeichen wurden dem heutigen Sprachgebrauch bis zu einem gewissen Grad angepasst. Satzanfänge, Personen- und Ortsnamen, Wochentage und Monatsbezeichnungen wurden groß geschrieben, ansonsten wurde die Kleinschreibung, auch bei Nomen, verwendet. Die Zitate aus alten Druckwerken und Editionen wurden hingegen unverändert übernommen.

---

<sup>1</sup> Engelbert Josef Koller, Forstgeschichte Oberösterreichs (Linz 1965).

<sup>2</sup> Österreichischer Forstverein, Österreichs Wald. Vom Urwald zur Waldwirtschaft (Wien 1994).

## II. Forstgeschichte

---

### 2.1. Theoretisches Konzept

Die Forstgeschichte ist ein Zweig der Forstwissenschaften und wird als die Lehre von der Geschichte der Beziehungen zwischen dem Wald und der menschlichen Gesellschaft definiert. Diese Beziehungen sind einem steten Wandel unterworfen, die Ansprüche der Menschen an den Wald haben sich in den Jahrhunderten und Jahrtausenden geändert. Die Forstgeschichte beschäftigt sich mit der Funktion des Waldes für die Menschen, dem Einfluss der Gesellschaft und der Wirtschaft auf die Gestaltung und Entwicklung von Waldflächen sowie mit den Ursachen und Kräften, die zu den heutigen, vom Menschen gestalteten Waldungen geführt haben.<sup>3</sup>

Gegenstand der Forstgeschichte sind die Waldungen sowie die dazu in Beziehung gesetzten Menschen. Diese können Institutionen wie Staaten oder Gemeinden sein, aber auch private Waldbesitzer, Forstleute, Waldarbeiter, Jäger oder Bauern. Sobald diese in die natürliche Entwicklung mit diversen Maßnahmen eingreifen, spricht man von Forstgeschichte.

Die Forstgeschichte als Teil der Forstwissenschaft liefert jener wichtige Erkenntnisse aus dessen Forschungsschwerpunkten. Aspekte der Forstgeschichte sind beispielsweise Altholzbestände, die heute geschlägert werden, Waldverwüstungen früherer Jahrhunderte, die heute noch nicht überwunden sind, Waldbesitzverhältnisse, Forstberechtigungen, die Forstgesetzgebung sowie die geschichtlich bedingte Wald-Feld-Verteilung, die ständig in Bewegung ist und nur in Zusammenhang mit der Agrar- und Siedlungsgeschichte betrachtet werden kann. Für die Forstgeschichte ist es wichtig, wenn nicht sogar notwendig, die großen Zusammenhänge herauszuarbeiten, die einzelnen Entwicklungen miteinander zu verbinden und Bezüge herzustellen.<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> Karl Hasel / Ekkehard Schwartz, Forstgeschichte. Ein Grundriss für Studium und Praxis (Remagen 2006) 1.

<sup>4</sup> Ebenda, 1, 4-7.

## 2.2. Der Begriff „Forst“

In mittelalterlichen Urkunden, meist in Zusammenhang mit Schenkungen oder Belehnungen, wurde der Begriff „forestis“ als Bezeichnung für eine Waldfläche verwendet. Durch die Erklärung zum Forst (Einforstung) wurden die Wälder eingegrenzt und zum Besitz von geistlichen oder weltlichen Herren erklärt, die dadurch über die Nutzungsrechte verfügten.

Die Herkunft des Wortes „Forst“ ist bislang nicht endgültig geklärt. Das lateinische „forestis“ ist dem klassischen Latein nicht bekannt. Das germanische „first“ für „Zaun oder das vom Zaun umschlossene Gebiet“ bezeichnet einen unter Schutz gestellten Wald. Sprachgeschichtlich wäre eine Wandlung des Ablauts von „i“ auf „o“ möglich.

Unter „forestis“ wird im Mittelalter der zum Forst erklärte Wald bezeichnet, der nicht eingeforstete Wald hieß „silva“. Heute werden die Begriffe „Forst“ und „Wald“ weitestgehend synonym verwendet, ursprünglich und auch in der Forstwissenschaft haben sie aber unterschiedliche Konnotationen, unter Forst wird eine wirtschaftlich genutzte Waldfläche verstanden.

Gründe für die Einforstung des Landes waren der mittelalterliche Landesausbau, die Eigentums- und Jagdrechte sowie die Waldnutzungsrechte.<sup>5</sup>

## 2.3. Forstgeschichtlicher Überblick

### Ur- und frühgeschichtliche Aspekte

Die Waldgeschichte setzt schon in der Ur- und Frühgeschichte ein: Mithilfe von Methoden der Klimatologie und Analysen von Baumresten lassen sich auf die früheren Waldungen Rückschlüsse ziehen. Die diversen Eiszeiten und Wärmeperioden im Laufe der Frühen Geschichte hinterließen ihre Spuren in der Waldentwicklung Europas. Während in der Kältesteppe der Altsteinzeit vorrangig Birken, Weiden und Kiefern vorherrschten, kam es in der Wärmeperiode der Mittel- und Jungsteinzeit zur Ausbreitung von Mischwäldern aus Eichen, Linden, Ulmen, Eschen und Buchen. Die Waldungen wurden in dieser Zeit ausschließlich vom Klima und von den äußeren Bedingungen beeinflusst und konnten sich dadurch auf natürliche Weise entwickeln. Die Menschen waren zu diesem Zeitpunkt Jäger und Sammler und streiften als Nomaden durch die Landschaften Europas. Der erste

---

<sup>5</sup> Vgl. Hasel /Schwartz, Forstgeschichte, 18-26 und Koller, Forstgeschichte Oberösterreichs, 71-74.

tiefgreifende Wandel vollzog sich in der Jungsteinzeit mit der ersten bäuerlichen Wirtschaft – Ackerbau und Viehzucht – verbunden mit der nun beginnenden Sesshaftigkeit der Menschen. Mit diesem wesentlichen gesellschaftlichen Prozess kam es auch zu einer lang anhaltenden Veränderung in der Beziehung zwischen dem Menschen und der Umwelt, dem Wald.<sup>6</sup>

### **Urbarmachung und Beginn der Verwaltung**

In und nach der Epoche der „Völkerwanderungszeit“ wurde Oberösterreich wiederbesiedelt und kolonisiert. Die Ausbildung der Grundherrschaften geht in diesem Raum bis ins 9. Jahrhundert zurück, über die Besitzverhältnisse davor gibt es keine erhaltenen Zeugnisse. Klöster und Adlige erhielten Ländereien, die sie bebauten und urbar machten. Durch Rodungen der Wälder wurde Land für Wiesen und Äcker gewonnen, noch bis ins 14. Jahrhundert hinein ist diese Form der Landgewinnung Praxis.<sup>7</sup> Anhand von Pollenuntersuchungen lassen sich für die Jungsteinzeit sowie die darauffolgenden Jahrhunderte Rückschlüsse auf die Baumarten und Pflanzen ziehen: Weiden, die schon in der späteren Bronzezeit existierten, wurden zum Teil weiter betrieben. Im frühen Mittelalter setzte sich aufgrund von klimatischen Bedingungen die Rotbuche gegen Tannen und Fichten durch, wobei Mischwälder nach wie vor typisch für die Region des südlichen Oberösterreichs blieben. Ab dem Mittelalter, welches als eine Eiszeit (Jüngeres Subatlantikum) gilt, werden ursprüngliche Waldflächen großflächig gerodet. Eichenmischwälder gehen markant zurück, Ulmen verschwinden fast.<sup>8</sup>

Die geistlichen und weltlichen Grundherrschaften entwickelten in ihren Herrschaftsgebieten eine Verwaltung und Institutionen der Rechtsprechung, der Umfang richtete sich nach der Größe der Herrschaft. Die meisten Grundherrschaften erließen eigene Rechtssatzungen, die Taidinge. Dies sind Sammlungen von Ver- und Geboten, die den Untertanen meist einmal jährlich unterbreitet wurden. Forsttaidinge sind in Oberösterreich ab dem frühen 16. Jahrhundert erhalten geblieben (Herrschaft Klaus 1513, Pernstein 1581, Scharnstein 1587). Engelbert Josef Koller bewertet diese frühen Rechtstexte als wertvolle Quellen, die auch veranschaulichen, dass nur

---

<sup>6</sup> Vgl. *Hasel / Schwartz*, Forstgeschichte, 18-26 und Engelbert Josef Koller, Forstgeschichte Oberösterreichs, 16.

<sup>7</sup> Koller, Forstgeschichte Oberösterreichs, 64, 75f.

<sup>8</sup> Ilse Daxler, Von der eiszeitlichen Tundra bis zur Kulturlandschaft der Gegenwart. In: Hans Krawarik (Hg.), Windischgarsten. 550 Jahre Markt (1444-1994) (Windischgarsten 1994) 32.

in wenigen Fällen ein Einfluss des Landesfürsten spürbar wäre. Zumeist waren die Grundherren Herren ihres Landes und in vollem Umfang Befugte. Erst später kam es zur Entwicklung einer einheitlichen Zentralgewalt des Landesfürsten.<sup>9</sup>

### **Wald und Holzproduktion im vorindustriellen Zeitalter**

Holz war die wichtigste Energiequelle für Betriebe und das Handwerk, wurde von allen Bevölkerungsschichten als vorrangiges Baumaterial für die Errichtung von Häusern, Gebäuden, sonstige Infrastrukturbauten sowie als Brennholz verwendet. Die Wälder unterlagen schon in der vorindustriellen Zeit einer Kontrolle, die Unterscheidung zwischen Forst und Wald wurde schon früh getroffen. Grundherren schränkten die Nutzungsrechte ein, es entstanden ein Verwaltungsapparat und eine polizeiliche Gewalt über Geschehnisse im Wald. Die Technik des Fällens änderte sich im Verlauf der Neuzeit, auch die Bringungswege wurden länger, da man Holz aus entlegeneren Gebieten schlägerte.<sup>10</sup>

Die Waldgeschichte liefert durch Pollenanalysen Erkenntnisse zu den damaligen Baumarten und Baumbeständen. Ob diese Zusammensetzung durch menschlichen Einfluss entstanden ist oder ob klimatische Bedingungen ebenso Spuren hinterließen ist fraglich. Ab dem 17. Jahrhundert hatte der Mensch jedoch einen immer größer werdenden Einfluss auf die Waldentwicklung. Die Veränderung des Waldbildes beziehungsweise der Waldgesellschaften zugunsten der Fichte ist eindeutig auf den Menschen zurückzuführen, noch heute sind im Raum Molln und Windischgarsten Fichtenwälder vorherrschend.<sup>11</sup>

## **2.4. Zur Forstgeschichte Oberösterreichs**

### **2.4.1. Forstbann und Forstregal im Mittelalter**

Der Begriff des Bannforsts beziehungsweise des Forstbanns stammt aus dem frühen Mittelalter und bezeichnet das Verbot der Holzschlägerung oder Rodung von Flächen. Forstbanne wurden erstmals von den Merowingern erlassen. Dieses Verbot übertrug sich zum Teil in die Volks- oder Gewohnheitsrechte, wie in Tirol schon im 8.

---

<sup>9</sup> Koller, Forstgeschichte Oberösterreichs, 64f.

<sup>10</sup> Christoph Sonnlechner, Waldordnungen und ergänzende Quellen. In: Josef Pauser / Martin Scheutz / Thomas Winkelbauer (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (Wien 2004) 268-271.

<sup>11</sup> Daxler, Von der eiszeitlichen Tundra bis zur Kulturlandschaft der Gegenwart, 32.

Jahrhundert durch Quellen gesichert ist. Im Laufe der Zeit bildeten sich verschiedene nutzbare Hoheitsrechte (der Waldnutzung) aus, zu denen auch das Berg- und Salzrecht, das Jagd- und Fischereirecht, das Holznutzungsrecht sowie das Forstrecht zählten. Diese Rechte waren oft an Schenkungen gebunden.<sup>12</sup>

Regalien, wie das Berg- und Forstregal oder das Fischerei- und Jagdregal, waren im engeren Sinn Rechte des Fiskus in Form von Nutzungen.<sup>13</sup>

## **2.4.2. Die Organisation des Forstwesens unter Maximilian I.**

Der Amtsantritt Maximilians I. brachte für die österreichischen Länder eine Vielzahl an Reformen, vor allem bekannt sind die zahlreichen Behördenreformen sowie die Einrichtung der Zentralbehörden. Bedeutend sind darunter auch die Ordnungen und Anweisungen für die Organisation und Verwaltung des Forst- und Jagdwesens. Eines der Ziele dieser Anordnungen war die Ausübung des Jagdrechts zu bewahren, andererseits aber die zunehmende (oder überhandnehmende) Ausbeutung der Forste zu verhindern. Dabei wurden alle Hoch- und Schwarzwälder von Maximilian I. als unmittelbares und nicht veräußerliches Regal in Anspruch genommen, nur dem Landesfürsten beziehungsweise dessen Lehensträgern war die Ausübung des Forst- und Wildbanns gestattet.<sup>14</sup>

### **Waldordnungen**

Waldordnungen entstanden in größerer Zahl im Laufe des 16. Jahrhunderts in den deutschsprachigen Gebieten. Sie waren normative, den Wald betreffende Texte und wurden vorrangig vom Landesfürsten, aber auch von größeren Grundherren erlassen. Diese Regelwerke kamen in den meisten europäischen Ländern auf und blieben bis zum Ende des 18. Jahrhunderts wichtige Instrumente der obrigkeitlichen Machtausübung in Sachen Wald- und Forstwirtschaft. In einigen Herrschaften wurden Ende des 18. Jahrhunderts Kompendien angelegt, die die ausufernden Waldordnungen zum Teil seit dem 16. Jahrhundert beinhalteten und zusammenfassten.<sup>15</sup>

Waldordnungen geben heute Auskunft über verschiedenste Aspekte des

---

<sup>12</sup> Elisabeth Johann, Zur Entstehungsgeschichte des Eigentums am Wald. In: Österreichischer Forstverein (Hg.), Österreichs Wald. Vom Urwald zur Waldwirtschaft (Wien 1994) 54.

<sup>13</sup> Johann, Zur Entstehungsgeschichte des Eigentums am Wald, 54f.

<sup>14</sup> Ebenda, 55.

<sup>15</sup> Sonnlechner, Waldordnungen und ergänzende Quellen, 268.

Waldwesens und der deutsche Historiker Christoph Ernst machte vier unterschiedliche Lesarten aus. Die Leserinnen und Leser der ersten Art interessieren sich demnach nur für den forstlichen Kenntnisstand, die der zweiten vornehmlich für die historische Waldnutzung und die Praxis der Forstwirtschaft. Historikerinnen und Historiker seien Anhänger der dritten Lesart, denn sie sehen in den Waldordnungen in erster Linie Instrumente der Herrschaftsausübung. Zu betonen ist dabei der Zusammenhang beziehungsweise die Diskrepanz zwischen der Wirklichkeit und der Norm dieses Quellentypus, wie bei dem Großteil der normativen Quellen der Frühen Neuzeit zu beachten ist. Die vierte Lesart, die Christoph Ernst selbst aus der dritten weiterentwickelte, sieht Waldordnungen als „Teil der Policeygesetzgebung und als Dokumente eines Verrechtlichungsprozesses“.<sup>16</sup> Er bezeichnete diese Quellen als „frühneuzeitliche Forstgesetze“, betont aber auch gleichzeitig, dass der Begriff „Ordnung“ nicht nur als Rechtsakt zu verstehen sei, sondern vielmehr als Gegensatz zu „Unordnung“. Forstgesetze stehen zu sehr in einem juristischen Kontext und suggerieren, dass alle Wälder herrschaftlich genutzt worden seien. Waldordnungen sind jedenfalls nicht aus juristischen Gründen entstanden, sondern aus den Nutzungsinteressen und deren Dokumentation. Schlussendlich lassen sich Waldordnungen auch im Kontext des vorindustriellen Energiesystems der Agrargesellschaft betrachten.<sup>17</sup>

Bekanntlich wurde die Niederösterreichische Regierung, wie auch jene der Steiermark, Kärntens und Krains von Maximilian I. begründet und war verantwortlich für die Regierung und Verwaltung der Länder Österreich ob und unter der Enns. Waldordnungen Maximilians I. und seiner Nachfolger galten grundsätzlich für beide Länder, falls nicht ausdrücklich Österreich ob der Enns als Adressat festgelegt wurde.

Auch die von Ferdinand I. im Mai 1553 erlassene Niederösterreichische Bergwerksordnung enthält einige Bestimmungen zum Waldwesen. Die Aufmerksamkeit der Landesfürsten galt diesen Forsten im „Eisengezirk“, was aus den zahlreichen und gründlichen Ordnungen hervorgeht. Die Eisenherren hatten vielfache Ansprüche an den Wald beziehungsweise an den Landesfürsten und Burggrafen als

---

<sup>16</sup> Sonnlechner, Waldordnungen und ergänzende Quellen, 268.

<sup>17</sup> Ebenda, 269.

erste Instanz und es war schwierig, den Verwüstungen in den landesfürstlichen und vorbehaltenen Forsten zu begegnen.<sup>18</sup>

Im Herrschaftsarchiv Steyr nicht erhalten, für die Herrschaft Steyr jedoch von Bedeutung war die Waldordnung Maximilians I. aus dem Jahr 1512. Sie galt für Österreich ob und unter der Enns und musste jährlich im Waldgericht verlesen werden. Darin sind verschiedenste Bestimmungen zur Waldnutzung und Forstverwaltung erläutert worden: Schon kleinere Waldvergehen mussten vom zuständigen Förster geahndet und bestraft werden, als Helfer und Vertreter der Förster wurden „Überreuter“, berittene Aufseher und Beamte, angeführt. Das Waldgericht beziehungsweise der Waldstrafbezirk umfasste den ganzen Forst bis zu dem Kleingehölz am Waldrand. Als Waldrichter wurden auch Helfer des Waldmeisters verstanden. Weitere Passagen der Waldordnung betreffen das Strafausmaß bei klar definierten Strafhandlungen, welche im Ermessen des Waldmeisters lagen sowie die Betretungsbestimmungen des Waldes.<sup>19</sup>

Kaiser Rudolf II. erließ im März 1581 eine Waldordnung für Österreich ob der Enns, in welcher er auf erste Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der Wälder eingeht:

„Wiewohl hievor zu unterschiedlichenmalen wegen Hayung und Erhaltung des Gehölz in berührtem Österreich ob der Enns mehrerley Ordnungen fürgenommen, damit die Verödung und Staigerung des Holz verhüt, auch der augenscheinliche Mangel mit der Zeit erstattet werden möchte.“<sup>20</sup>

Es werden in dieser Ordnung unnötige Abholzungen durch die Bauern verboten, das Auftreiben von Vieh unter Strafe gestellt, ebenso wie das Liegenlassen von abgeholtzen Bäumen und Ästen. All dies soll zur Erhaltung der Waldbestände dienen. Der Kaiser befiehlt den Grundherrschaften, die Untertanen über diese Waldordnungen zu unterrichten und Vergehen daran zu dokumentieren. Die Bestimmungen gelten sowohl für Bauern und Untertanen, als auch für Pfarrer und Bürger, ausgenommen werden landesfürstliche Städte und Märkte.<sup>21</sup>

---

<sup>18</sup> Koller, Forstgeschichte Oberösterreichs, 18.

<sup>19</sup> Ebenda, 18-22.

<sup>20</sup> Waldordnung Rudolfs II. vom 8. März 1581. Zitiert nach: Herbert Killian / Markus Schwabegger, 600 Jahre österreichisches Forstwesen im Spiegel alter Gesetze und Verordnungen (14.-19. Jahrhundert). Bd. 3. Oberösterreich, Eisenwurzen, Mühlviertel, Hausruckviertel, Innviertel, Herrschaften Frankenburg, Seisenburg und Kremsmünster (Wien 2001) 14.

<sup>21</sup> Ebenda.

Mit diesen frühneuzeitlichen Waldordnungen begann die vermehrte Einflussnahme des Landesfürsten auf die grundherrschaftliche Verwaltung des Forstes sowie auf das Leben der Untertanen in Österreich ob der Enns. Die erste überlieferte Waldordnung im Herrschaftsarchiv Steyr ist die Ferdinands I. aus dem Jahr 1527, welche in einem späteren Kapitel genauer betrachtet wird.

# III. Die Herrschaft Steyr

---

## 3.1. Zur Geschichte der Herrschaft und Stadt Steyr

### 3.1.1. Namensherkunft und mittelalterliche Geschichte

Viele Ortsnamen in der Region Steyr geben Auskunft über die Besiedlungsgeschichte des südlichen Oberösterreichs, Teile davon sind slawischer Herkunft. Der heutige Ortsname „Molln“ ist zurückzuführen auf das slawische Wort „smola“ beziehungsweise „zmoln“ (Bezeichnung für eine Gegend, in der Pech gewonnen wird).<sup>22</sup> Der Fluss- und Ortsname „Steyr“ kommt jedoch nicht aus dem Slawischen, wie man lange Zeit vermutet hatte. Schon auf der *Tabula Peutingeriana* aus dem 4. Jahrhundert zeigt sich die Bezeichnung „stiriate“, eine Benennung des Flusses Steyr, welche aus der keltischen Sprache entnommen wurde. Der Stadtname Steyr hat demnach einen viel älteren Ursprung.<sup>23</sup>

Die „Stirapurc“ wurde nach dem ersten Einfall der Magyaren um 900 zur Sicherung des Reiches errichtet, Erbauer und Größe der damaligen Siedlung sind nicht überliefert. Erstmals urkundlich erwähnt wird die Burg um 972, da man den Zehent an Passau zu entrichten hatte. Die Burgherrschaft hatte gegen Ende des 10. Jahrhunderts das Grafengeschlecht der Traungauer Otakare aus dem Chiemgau inne, um 1050 wurde Graf Otakar I. die Leitung der an der mittleren Mur gelegenen Kärntnermark übertragen. Die Familie unterstand damit bis 1122 den Herzogen von Kärnten, hatte jedoch verwandtschaftliche Verbindungen zu einflussreichen Familien des Reiches sowie zu den Babenbergern und sie erlangten durch Erbschaften auch Besitzümer in der Ober- und Mittelsteiermark. Am Reichstag zu Regensburg im Jahr 1180 wurde Otakar IV. von Kaiser Friedrich I. Barbarossa die Herzogswürde verliehen, den Titel des Markgrafen hatte er schon seit 1164 inne. In den Urkunden bezeichnete er sich nun als „dux Styrie“, Herzog von Steyr oder Herzog der Steiermark, seinem gesamten Herrschaftsgebiet.<sup>24</sup> Herzog Otakar IV. war der letzte Herzog der Steiermark aus der Familie der Traungauer Otakare. Kinderlos und krank sicherte er

---

<sup>22</sup> Karl Hohensinner / Richard Reutner / Peter Wiesinger, Die Ortsnamen der politischen Bezirke Kirchdorf an der Krems, Steyr-Land und Steyr-Stadt (Südöstliches Traunviertel) (Ortsnamenbuch der Landes Oberösterreich Band 7, Wien 2001) 78.

<sup>23</sup> Ebenda, 214-215.

<sup>24</sup> Josef Ofner, Die Eisenstadt Steyr. Geschichtlicher und kultureller Überblick (Steyr 1956) 12f.

dem Babenberger Leopold V. seine Herrschaft und seinen Besitz mit seinem Tod zu, der Erbvertrag, auch Georgenberger Handfeste genannt, wurde im August 1186 am Georgenberg nahe Enns unter der Anwesenheit zahlreicher Adliger der Steiermark unterzeichnet. Die Rechte der steirischen Ministerialen und die der Klöster blieben auch unter der neuen Herrschaft erhalten. Im Mai 1192 verstarb Otokar IV. und die Übertragung der Herrschaft an die Babenberger wurde vollzogen.<sup>25</sup>

Die Otakare förderten den Abbau von Eisen und anderem Gestein am steirischen Erzberg und damit auch den wirtschaftlichen Aufschwung der „Eisenstadt“ Steyr. Aus dieser Zeit dürfte die noch heute gängige Bezeichnung „Eisenwurzen“ stammen, wobei man die häufig vorkommenden, gut schmelzbaren Gesteine als „Eisenwurzel“ bezeichnete. Schon Markgraf Otokar III. war von Kaiser Friedrich I. Barbarossa mit dem Bergregal belehnt worden. Das Recht zum Eisen- und Erzabbau war im 12. und 13. Jahrhundert mit dem Besitz einer Hube verbunden, für die man einen Grundzins leisten musste. Diese Hube war nicht nur Wohn- und Lebensraum des Besitzers, sondern versorgte ihn auch mit dem für die Eisengewinnung benötigten Holz. Über den Eisenhandel in Steyr in der Zeit der Otakare fehlen urkundliche Aufzeichnungen, einzige Bestätigung der Überlieferung ist das Jahrmarktsprivileg der Stadt Enns, nahe Steyr, welches die Handelsbeziehungen zu Regensburg, Köln, Maastricht und Russland bezeugt. Im Hochmittelalter entwickelte sich die Stadt Steyr immer mehr zum florierenden Handels- und Wirtschaftszentrum und der Stadtausbau wurde vorangetrieben.<sup>26</sup>

Nach dem Aussterben der landesfürstlichen Familie der Babenberger begann für die Stadt Steyr eine wechselvolle Geschichte, zunächst unterstand sie Dietmar von Steyr, wurde anschließend vom Böhmen Ottokar Přemysl besetzt und 1276 mit anderen obderennsischen Städten an den bayrischen Herzog verpfändet. Erst nach dem Sieg auf dem Marchfeld von Rudolf von Habsburg konnten die gepfändeten Gebiete wieder eingelöst werden und die lange Herrschaft der Habsburger setzte auch für die Gebiete der Steiermark und Österreich ein. Am 23. August 1287 wurden vom Habsburger Albrecht I. alle bisherigen Rechte der Stadt Steyr bestätigt. Dieses „große Privilegium“ berechtigte die Bürger von Steyr zur Wahl des Stadtrichters, das

---

<sup>25</sup> Ofner, Die Eisenstadt Steyr, 16f.

<sup>26</sup> Ebenda, 14f.

Stapelrecht auf Holz und Eisen und bedeutende Mautbegünstigungen wurden ausgestellt.<sup>27</sup>

### **3.1.2. Die Burgherrschaft Steyr**

Schon unter der Herrschaft der Babenberger wurden der Besitz und die Herrschaft über Steyr als Burgherrschaft vergeben. Diese Tradition setzte sich unter den Habsburgern fort, so hatten 1284 Walter von Seisenegg, 1287 Hans von Neidegg, 1378 Rudolph von Wallsee und 1403 Wilhelm von Rohr die Burgherrschaft Steyr inne. Es war auch im Mittelalter der Fall, dass das Schloss und die Burgherrschaft Steyr Gemahlinnen der Habsburger als Witwensitz oder anderen Würdenträgern pfandweise überlassen wurde. In der Regel stand der Burgherrschaft jedoch ein Pfleger oder Burggraf als Vertreter des Landesfürsten vor, der unabhängig von der obderennsischen Landschaft die Herrschaft über die Bewohner der Stadt Steyr ausübte.<sup>28</sup> Anfänglich, im Hochmittelalter, hatte der Burggraf die Oberaufsicht über die gesamte Stadtverwaltung, über die Einhebung der Steuern und Abgaben, über die militärischen Angelegenheiten bei Kriegen und Konflikten. Die Gerichtsbarkeit übten in erster Instanz jedoch noch der Magistrat der Stadt sowie der Stadtrichter aus, denn „nach alten Herkommen“ war es dem Burggrafen nicht gestattet, Bewohner oder Bewohnerinnen der Stadt gefangen zu nehmen und vor das Gericht zu stellen, wenn er die Sache nicht zuvor vor den Stadtrichter gebracht hatte. Die Trennung der gerichtlichen Kompetenzen von Stadtrichter und Burggrafen war wenig genau definiert und bot somit oft Anlass für Streitigkeiten, wobei sich immer mehr der Stadtrichter als erste Instanz und Richter über die Bewohner durchsetzte.<sup>29</sup>

Bis 1666 blieb die Herrschaft Steyr im Besitz der Habsburger, Burggrafen der Stadt Steyr waren unter anderem: 1433 Johann Schaumberg, 1451 Hans Neidegger, 1465 Georg von Stain, 1468 Ulrich von Grafenegg, 1470 Hugo von Werdenberg, 1474 Reinprecht von Wallsee, 1477 Andreas Krabath von Lapiz (verpfändet an den Erzbischof von Salzburg bis 1490), 1490 Kaspar von Roggendorf, 1494 Martin von

---

<sup>27</sup> *Ofner*, Die Eisenstadt Steyr, 18f.

<sup>28</sup> Anton Rolleder, Burg Steyr. In: Heimatkunde von Steyr. Historisch-topographische Schilderung der politischen Bezirke Steyr Stadt und Land (Steyr 1894) 118f.

<sup>29</sup> Franz Xaver Pritz, Geschichte der Stadt Steyr und ihrer nächsten Umgebung nebst Beilagen, betreffend die Geschichte der Eisengewerkschaft und der Klöster Garsten und Gleink (Steyr 1965) 119-122.

Polheim und 1503 erneut Kaspar von Roggendorf, 1514 bis 1532 Wilhelm von Roggendorf.<sup>30</sup>

## Die Familie Grünbüchel

Im 16. Jahrhundert war die Burggrafschaft Steyr an die Familie Grünbüchel vergeben. Diese Familie entstammte ursprünglich aus dem altbayrischen Rittergeschlecht Hofman von Farmach, ansässig um das heutige Rosenheim. Schon früh besetzten Mitglieder der Familie Ämter in der Verwaltung. Aufgrund des stetig anwachsenden Vermögens sowie guter Verbindungen konnte sie immer einflussreicher werden. Durch die Übernahme der Burg Strechau in der Obersteiermark nahe Rottenmann 1522 änderte Friedrich Hofman den Namen „Farmach“ auf „Grünbüchel“, die Burg hatte er durch Heirat erworben und wurde nun Stammsitz dieses Familienzweiges. Schon zuvor war er Mautinhaber zu Rottenmann, Landrichter und landesfürstlicher Jägermeister im Ennstal gewesen.<sup>31</sup> In jungen Jahren befand sich Hans Hofman am Hof Kaiser Maximilians I., diese gute Beziehung zum Hof stammte schon aus der Zeit seines Vaters.<sup>32</sup> Hans Hofman fungierte nach dem Tod Maximilians I. als ständischer Abgeordneter der Steiermark und ab 1522 als landesfürstlicher Kommissar bei der Erbhuldigung von Krain. 1526 wurde er von Ferdinand I. als Nachfolger Gabriel Salamancas zum Schatzmeister ernannt und gehörte von da an über drei Jahrzehnte dem Geheimen Rat an. In weiterer Folge wurde er zum Generalschatzmeister ernannt und nach 1545, als Oberster Hofmeister, zu einem einflussreichen Ratgeber Ferdinands I. Durch die Gunst des Regenten, aber auch durch gewinnbringende Investitionen im Bergbau in Oberösterreich, konnte er ein beträchtliches Vermögen anhäufen und seine Festung in Strechau ausbauen. Die Gunst des Herrschers zeigte sich auch durch die erbliche Verleihung der Würde des Landmarschalls von Österreich ob und unter der Enns sowie der Steiermark, wodurch er zu einem der

---

<sup>30</sup> Exemplarische Auswahl, nicht vollständig. Vgl. Franz Xaver Pritz, Geschichte der Stadt Steyr und ihrer nächsten Umgebung nebst Beilagen, betreffend die Geschichte der Eisengewerkschaft und der Klöster Garsten und Gleink (Steyr 1965) 142-173 und Valentin Preuenhuber, Castrum Styrense. Das ist: Historische kurze Beschreibung des uralten Schloss und Burg Steyr (Wien 1653), digital online unter: <http://mdz-nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:12-bsb10010927-5> (16.03.2019) 58-86.

<sup>31</sup> Klaus Eckart Ehrlicher, Die Hoffmann, Freiherren zu Grünbüchel und Strechau. Herkunft, Familienverbindungen, Schicksale. In: Burg Streche. Glaube und Macht. Ausstellung vom 6. Mai bis 1. November 1992. Katalog und Beiträge (Lassing 1992) 79f und Adam Wandruszka, Hofmann, Frhr. zu Grünbüchel und Strechau. In: Neuere Deutsche Biographie. Band 9 (Berlin 1972) 454.

<sup>32</sup> Günther Burkert, Politik und Verwaltung im Reich und in den habsburgischen Erbländern im 16. Jahrhundert. Die Freiherren von Hoffmann im Dienste des Landesfürsten und der steirischen Landstände. In: Burg Strechau. Glaube und Macht. Ausstellung vom 6. Mai bis 1. November 1992. Katalog und Beiträge (Lassing 1992) 53.

höchsten Beamten in den österreichischen Ländern aufstieg. Der protestantischen Religion gegenüber verhielt sich Hans Hofman von Grünbüchel zunächst ablehnend, später konvertierte er jedoch und trat stets für die Herstellung eines friedlichen Nebeneinanders der beiden Glaubensrichtungen ein, in den Erblanden, wie auch im Reich. 1556 trat Hans Hofman von all seinen Ämtern zurück, „um seinen Reichtum in Ruhe genießen zu können“. Die Herrschaft Steyr hatte er schon 1532 verliehen bekommen, 1564 ging sie auf seinen Sohn Adam Hofman von Grünbüchel über (Burggraf von 1564 bis 1573).<sup>33</sup> Adam Hofman konnte das Amt des Erblandmarschalls trotz seiner protestantischen Religion behalten, den politischen Höhepunkt durfte die Familie von Grünbüchel jedoch schon um 1597 erreicht haben, als einer Gesandtschaft nach Moskau von sechs Gesandten zwei der Familie angehörten (Adam und Andreas Hofman). Auch die Heiratspolitik wirkte sich günstig auf die Beziehungen und das Vermögen der Hofmans aus: Eva, die jüngere Tochter Hans Hofmans, wurde beispielsweise mit Ferdinand Salamanca, Sohn des Schatzmeisters Ferdinands I, Gabriel Salamanca, verheiratet.<sup>34</sup>

Auf Adam Hofman folgte dessen Bruder Ferdinand Hofman, welcher von 1573 bis 1584 die Burgherrschaft Steyr ausübte. Hans Adam Hofman, der Sohn Adam Hofmans, war Burgherr von 1584 bis 1594. Von 1595 bis 1600 war die Burgherrschaft Steyr kurzzeitig an Ludwig von Starhemberg Schönbüchel vergeben, nach ihm wurde sie wieder an Hans Friedrich Hofman von Grünbüchel übergeben, der sie bis 1610 innehatte.<sup>35</sup> Als Landmarschall stieg Hans Friedrich zum – teils umstrittenen – Führer der steirischen Landstände auf. Zusätzlich hatte er noch das Amt eines Geheimen Rates der innerösterreichischen Regierung inne, gehörte zum Verordnetenkollegium, war Landverweser und Mitglied des Hofkriegsrates, aber auch landständischer Gesandter der Steiermark und gleichzeitig landesfürstlicher Gesandter zum Reichstag. Diese Vielzahl an Ämtern spiegelte seine Bedeutung sowohl für die Landstände, als auch für den Landesfürsten in der Zeit des „Dualismus“ wider, denn keine der beiden Parteien wollte auf ihn verzichten.<sup>36</sup> Doch Hans Friedrich sah das Ende der Religionsfreiheit wohl schon voraus und kaufte die Herrschaft Neu-Seelau (oder Neuen Schelief) in Mähren, wo er unverheiratet 1617 oder 1618 verstarb.

---

<sup>33</sup> Burkert, Politik und Verwaltung im Reich, 53 und Wandruszka, Hofmann, Frhr. zu Grünbüchel und Strechau, 454.

<sup>34</sup> Burkert, Politik und Verwaltung im Reich, 54.

<sup>35</sup> Vgl. Preuenhuber, Castrum Styrense, 60-92.

<sup>36</sup> Burkert, Politik und Verwaltung im Reich, 54.

Hinterlassen hatte er eine großartige und reiche Bibliothek. Im Zuge der Gegenreformation in den österreichischen Ländern mussten alle weiteren Angehörigen der Familie Hofman von Grünbüchel und Strehau, die der protestantischen Religion angehörten, das Land verlassen, da sie nicht zum Katholizismus konvertieren wollten.<sup>37</sup> Ebenso wurden die Bauern und Bürger der Steiermark vor die Wahl der Religion gestellt und viele verließen das Land. Reiche, katholische Familien wurden mit der Übernahme der Herrschaften von ausgewanderten Adelsfamilien betraut. Wie der Verkauf der Herrschaft Strehau, die Anna Potentiana Jörger (vormals Hofman von Grünbüchel) an das Stift Admont von statten ging, ist nicht gänzlich bekannt. Die Burg und Herrschaft wurde am 29. Juli 1629 gänzlich an das Stift Admont verkauft, da Anna Jörger mit 1. August dieses Jahres das Land verlassen musste.<sup>38</sup> Auch die Burgherrschaft Steyr wurde an katholische Adlige vergeben, von 1610 bis 1614 war Georg von Stubenberg Burggraf von Steyr.<sup>39</sup>

Schon Ende des 15. und vor allem im 16. Jahrhundert analysierte Valentin Preuenhuber, Verfasser der „Annales Styrenses“, der ersten Stadtchronik Steyrs, den wesentlichen Unterschied zwischen dem Burggrafen und dem Pfleger. In dem zitierten Werk findet man die Angaben zum Burggrafen und auch welche zum Pfleger von Steyr, die im Kapitel zur Herrschaftsverwaltung noch genauer betrachtet werden.<sup>40</sup>

### **3.1.3. Die landesfürstliche Stadt Steyr**

Neben Linz, Wels, Enns, Gmunden, Freistadt und Vöcklabruck zählte Steyr zu den landesfürstlichen Städten im Land ob der Enns und unterstand damit direkt dem Landesfürsten. Zur Regelung gemeinsamer wirtschaftlicher Angelegenheiten und Interessen waren die landesfürstlichen Städte seit 1406 im oberösterreichischen Städtebund vereinigt.

Als landesfürstliche Stadt stand es der Stadt Steyr zu, einen Vertreter in den

---

<sup>37</sup> *Ehrlicher*, Die Hoffmann, Freiherren zu Grünbüchel und Strehau, 79f und *Wandruszka*, Hofmann, Frhr. zu Grünbüchel und Strehau, 454.

<sup>38</sup> Johann *Tomaschek*, Die Erwerbung von Burg und Herrschaft Strehau durch das Stift Admont. Strehau im 17. und 18. Jahrhundert. In: Burg Strehau. Glaube und Macht. Ausstellung vom 6. Mai bis 1. November 1992. Katalog und Beiträge (Lassing 1992) 107-110.

<sup>39</sup> Vgl. *Preuenhuber*, Castrum Styrense, 60-92.

<sup>40</sup> Vgl. ebenda, 65-92.

obderennsischen Landtag zu entsenden. Zur Teilnahme an einem Landtag waren der Herrenstand, der Ritterstand, der Prälatenstand sowie die Vertreter der landesfürstlichen Städte berechtigt. Die Stadt Steyr war in der Regel durch ihren Bürgermeister oder Stadtrichter mit einem Ratsherrn oder dem Stadtschreiber vertreten.<sup>41</sup>

### 3.2. Die Familie Lamberg

Nach stets wechselnden Burggrafen beziehungsweise Inhabern der Burgherrschaft Steyr kam es am Beginn des 17. Jahrhunderts zu einer wesentlichen Veränderung in den Besitzverhältnissen. Von 1610 bis 1631 war die Burgherrschaft Steyr an Georg Sigmund Freiherr von Lamberg vergeben.<sup>42</sup> Die Familie von Lamberg stammte wahrscheinlich aus dem heutigen Niederösterreich, zuerst trat sie jedoch im Herzogtum Krain auf und erst danach fasste sie in Nieder- und Oberösterreich, in Kärnten, Salzburg und in Tirol Fuß. Die Familie verzweigte sich in verschiedene Linien. Weitere Besitztümer konnte sie in Bayern, Böhmen, Mähren und Ungarn erwerben und einige Mitglieder der Familie konnten hohe Ehrenämter in der geistlichen Welt, beispielsweise als Bischöfe von Laibach, Seckau und Passau, aber auch als Erzbischof von Prag und Salzburg, einnehmen.<sup>43</sup>

Georg Sigmund von Lamberg gilt als der Begründer der Steyrer Linie der Lambergs. Sein Vater war der erste Lamberg, der in die obderennsischen Landstände aufgenommen worden und zeitweise auch Landeshauptmann des Landes ob der Enns war. Da er bekennender Katholik war, pflegte er in den damaligen konfessionellen Auseinandersetzungen ein gutes Verhältnis zu den Habsburgern, doch auch mit den Protestanten hatte er ein gutes Auskommen. Wesentlich war jedoch sein wirtschaftliches Geschick, das ihn in die Lage versetzte, die Burgherrschaft Steyr 1615 pfandweise um mehr als 170.000 Gulden erwerben zu können. Sein Sohn Johann Maximilian konnte schließlich 1666 ein Fideikommiss errichten, dem auch die Herrschaft Steyr angehörte. Die Pfandsumme der Herrschaft war schon auf 365.844 Gulden angewachsen, die ihm der Kaiser schuldig war, so konnte er den ganzen Besitz an sich bringen. Damit war die Herrschaft Steyr bis 1938

---

<sup>41</sup> Ofner, Die Eisenstadt Steyr, 31f.

<sup>42</sup> Preuenhuber, Castrum Styrense, 92.

<sup>43</sup> Georg Heilingsetzer, Die Fürsten Lamberg und ihre Herrschaft Steyr. In: Fürsten in der Wildnis. Thronfolger Franz Ferdinand in den Kalkalpen (Molln 2015) 26.

im Besitz der Familie Lamberg, wobei Gustav Joachim Lamberg (1812-1862) der Letzte in der Reihe der Fürsten war, denn durch seine Ehe mit der Bürgerlichen Katharina Hradek wurde ihm der Fürstentitel aberkannt. Auf Gustav Joachim folgte schließlich Rudolf Lamberg aus der „ungarischen Linie“. <sup>44</sup>

### **3.3. Das 20. Jahrhundert und weiterer Ausblick**

Vollrat Raimund Lamberg, der aus der steirischen Linie der Familie stammte und von Heinrich Lamberg adoptiert worden war, war der letzte Inhaber des Fideikommisses und Besitzer der Ländereien um Steyr. Mit dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich 1938 wurde das Fideikommiss aufgehoben. Vollrat Raimund Lamberg verkaufte seinen damals hochverschuldeten Besitz Steyr um 3,1 Millionen Reichsmark an die Reichsforste des Deutschen Reichs. Nach dem 2. Weltkrieg führte Lamberg einen Prozess zur Rückstellung seines Besitzes in Steyr gegen die Republik Österreich, der 1961 mit einem Vergleich endete, worin es zu einer Abschlagszahlung an die Erben der Lambergs kam. Seit 1945 befindet sich das Schloss Lamberg im Besitz der Österreichischen Bundesforste und deren Verwaltung befindet sich in den Räumlichkeiten des Schlosses. Die weitläufigen, ehemals herrschaftlichen Wälder sind heute ebenfalls in Besitz der Österreichischen Bundesforste.<sup>45</sup>

---

<sup>44</sup> *Heilingsetzer*, Die Fürsten Lamberg und ihre Herrschaft Steyr 26-30.

<sup>45</sup> Ebenda, 30f.

# IV. Die herrschaftliche Forstverwaltung

---

## 4.1. Die Grundherrschaft und ihre Verwaltung

Die Herrschaft Steyr zählte in der Neuzeit zu den größten Grundherrschaften des Landes ob der Enns. Das älteste, noch erhaltene Herrschaftsurbar stammt aus dem 14. Jahrhundert (ca. 1315) und beinhaltete folgende Ämter: Hofamt Steyr, Mühlbach, Laussa, Mitterberg, Raming, Arzberg, Hall Oberamt, Hall Niederamt Pfriemreit, Neustift, Hürt, Kniewas, Ramsau, Molln und Steinbach. 1644 wurden die Gebiete um Hall (heutiges Bad Hall) an den Grafen Trauttmansdorff verkauft, wobei daraus eine eigene Herrschaft entstand.<sup>46</sup>

### 4.1.1. Grundherrschaft

Das Zentrum einer Grundherrschaft war der Wohnsitz des Herren oder seines Vertreters. Im Fall der Grundherrschaft Steyr war dies die Burg beziehungsweise das Schloss Steyr. Das Schloss war natürlich für die Verteidigung bei Angriffen gerüstet, welche in der Frühen Neuzeit häufig der Fall waren (Bauernaufstände, „Türkenkriege“).<sup>47</sup>

Grundherrschaften bestanden schon seit dem frühen Mittelalter – sie nahmen ihren Ursprung im karolingischen Villikationssystem – und bestanden in einer bis ins 19. Jahrhundert hinein wenig veränderten Form. Die Zeitspanne am Ende des Mittelalters und am Beginn der Frühen Neuzeit war vorwiegend durch die agrarische Gesellschaft geprägt. Grund und Boden wurde vom Grundherrn an die Untertanen vergeben, die genaue Trennung und Bezeichnung des Dominikal- und Rustikallandes wurde ab dem 17. Jahrhundert gängig. Dieses Land wurde vom Grundherrn als Lehen vergeben, er selbst konnte nicht alles Land bewirtschaften. Damit entstand ein wirtschaftliches Verhältnis zwischen dem Grundherrn und dem Untertanen, der für das Land Abgaben und Zehent leisten musste. Als Gegenleistung erhielt er vom Grundherrn „Schutz und Schirm“, Schutz im Falle eines Angriffes.<sup>48</sup>

---

<sup>46</sup> *Heilingsetzer*, Die Fürsten Lamberg und ihre Herrschaft Steyr, 31.

<sup>47</sup> Vgl. Helmuth *Feigl*, Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen (St. Pölten 1998<sup>2</sup>) 23.

<sup>48</sup> *Feigl*, Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen, 23-25 und Alfred *Hoffmann* (Hg.), Bauernland Oberösterreich. Entwicklungsgeschichte seiner Land- und Forstwirtschaft (Linz 1974) 28f.

Neben den regelmäßigen Zehnten mussten die Untertanen weitere Abgaben an die Grundherren leisten, als Geldbeträge, Naturalien oder Robotdienste, beispielsweise Kucheldienste. Während die Höhe der Abgaben bis zum Ende des 15. Jahrhunderts relativ stabil blieb, setzte ab dem 16. Jahrhundert ein Anstieg ein, der bis zum Ende dieses Jahrhunderts anhielt und erst durch Verhandlungen mit der kaiserlichen Kommission stagnieren sollte. Diese Erhöhung der Abgaben und Dienste sorgte für großen Unmut in der bäuerlichen Bevölkerung, der sich bis zu offenen Aufständen steigerte.<sup>49</sup>

### **Forstdienste**

Forstdienste waren zumeist Geldablösungen für die Erlaubnis, in den herrschaftlichen Wäldern Holz zum Eigengebrauch schlägern zu dürfen. In manchen Fällen verstand man unter Forstdienste aber auch Holzarbeiten als Robotleistung oder als Ablöse für Weide- oder Jagdrechte. Diese Dienste existierten neben dem Stockrecht, welches einem Untertan die Nutzung der herrschaftlichen Forste erlaubte, wenn ein gewisser Betrag dafür gezahlt worden war.<sup>50</sup>

#### **4.1.2. Die Organisation einer Grundherrschaft**

Am Ende des 15. Jahrhunderts sowie im 16. Jahrhundert vergrößerten sich manche Grundherrschaften in den österreichischen Ländern. Gründe dafür waren der Bevölkerungsanstieg, die Bindung der Untertanen an den Boden sowie die Ausdehung der grundherrschaftlichen Eigenwirtschaft. Es bildeten sich größere Herrschaftskomplexe aus, eine Differenzierung, Spezialisierung und Professionalisierung des Verwaltungsapparates waren notwendig.<sup>51</sup>

Grundsätzlich setzte sich eine Grundherrschaft aus dem Grundbesitz und vielen Rechtstiteln zusammen. Der Grundherr gab einen Teil seines Bodens an andere Personen, die Untertanen, weiter, welche Abgaben und Robotarbeiten leisten mussten. Nur einen Teil ihres Bodens bewirtschafteten Grundherren selbst. Für die

---

<sup>49</sup> Georg Grüll, *Der Bauern im Lande ob der Enns am Ausgang des 16. Jahrhunderts. Abgaben und Leistungen im Lichte der Beschwerden und Verträge von 1597-1598* (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs Bd. 11, Linz 1969) 102.

<sup>50</sup> Ebenda, 116.

<sup>51</sup> Thomas Winkelbauer, *Instruktionen für Herrschaftsbeamte und grundherrliche Ordnungen in den österreichischen und böhmischen Ländern*. In: Josef Pauser / Martin Scheutz / Thomas Winkelbauer (Hg.). *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16. - 18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch* (Wien/München 2004) 413.

Verwaltung größerer Herrschaften entstand im Spätmittelalter beziehungsweise in der Frühen Neuzeit ein Verwaltungsapparat mit Beamten und Vorstehern.<sup>52</sup>

Im Zentrum einer Grundherrschaft befand sich der Sitz des Grundherrn, dies kann ein Kloster, eine Burg/Schloss oder ein sonstiges Herrenhaus, je nach Größe und Bedeutung der Grundherrschaft, sein. Die meisten Grundherrschaften hatten eine Landwirtschaft dabei, Zentrum dieser war stets der Meierhof. Weitere Ämter und Institutionen, wie das Rentamt, das Pflegamt, das Kastenamt, das Bräuhaus, das Waldamt, gab es je nach Größe der Grundherrschaft.<sup>53</sup> Erster Beamter und Vertreter des Grundherrn war der Pfleger (Hauptmann oder Amtmann), der die Oberaufsicht über sämtliche Belange der Verwaltung und Wirtschaft hatte. Darunter gab es die Amtleute, die ihm Bericht leisteten. Der Schreiber war der Gehilfe des Pflegers, meist war er auch in der Registratur tätig. Die Finanzgebarung einer Herrschaft oblag dem Rentschreiber, später Rentmeister, dessen Bedeutung stetig wuchs. Je nach Größe der Grundherrschaft gab es mehr oder weniger Angestellte, das Personal.<sup>54</sup>

#### **4.1.3. Die Verwaltung der Herrschaft Steyr**

Wie schon oben erwähnt, bestand die Herrschaft Steyr schon im Hochmittelalter aus verschiedenen Ämtern, die im Umkreis der Stadt Steyr zu finden und für die Verwaltung des umfangreichen Besitzes zuständig waren. Der Grundbesitz der jeweiligen Burggrafen reichte bis weit in die Täler der Enns und der Steyr hinein. Eine gut organisierte Verwaltung dieser großen Flächen war unumgänglich für eine funktionierende Herrschaftsausübung.

Das nach dem Ende des Bauernkrieges im Lande ob der Enns 1525/1526 angelegte Urbar der Herrschaft Steyr enthält sehr genaue Eintragungen über die Robotleistungen der Untertanen. Sämtliche Untertanen, einzig ausgenommen waren die des Amtes Molln, hatten ein jährliches Wachtgeld von 16 d. zu bezahlen. In Molln waren einige Untertanen dazu verpflichtet, den Kucheldienst in Steyr zu leisten oder bei Jagden als Wildbretträger zu arbeiten. Im Amt Grünburg hatten die Untertanen ihre Robot auf der Herrschaftswiese zu leisten und jährlich eine halbe oder ganze Fuhr Heu nach Steyr zu führen. Georg Grüll schätzt die Robot der Herrschaft Steyr

---

<sup>52</sup> Johann, Zur Entstehungsgeschichte des Eigentums am Wald, 59.

<sup>53</sup> Winkelbauer, Instruktionen für Herrschaftsbeamte und grundherrliche Ordnungen, 413f und Hoffmann (Hg.), Bauernland Oberösterreich, 35f.

<sup>54</sup> Hoffmann (Hg.), Bauernland Oberösterreich, 35f.

im Verhältnis zu den benachbarten weltlichen sowie geistlichen Grundherrschaften als sehr gering ein. Als wesentlichen Grund nennt er die fehlende Eigenlandwirtschaft der Herrschaft Steyr. Ein Robotgeldregister der Herrschaft Steyr aus der Mitte des 17. Jahrhunderts zeigt ein ähnliches Bild: Die Robotgeldleistungen waren etwa in der Höhe wie im übrigen Land. Befreit von den Geldleistungen waren die „Hofführer“, welche Heufuhren abliefern mussten, ebenso die Amtleute. Die Gesamtsumme der Robotgelder belief sich auf 2498 fl. 1 s. 12 d.<sup>55</sup>

Eine neu eingeführte, herrschaftliche Robotleistung im Jahr 1586 führte zu einem Konflikt zwischen der Herrschaft und ihren Untertanen. Es erfolgte eine erste Anordnung zur Verfassung eines Robotanschlages der niederösterreichischen Kammerräten am 22. März sowie am 23. Dezember 1586 an den Burggrafen von Steyr, Hans Adam Hofman, und an seinen Rentmeister, den kaiserlichen Rat Jobst Schmidauer. Daraufhin erließen diese am 7. Jänner 1587 an ihre Amtleute und Untertanen den Befehl, den kaiserlichen Bestimmungen nachzugehen. Es folgten Beschwerden aus den meisten Ämtern der Herrschaft, so richteten am 25. Juni 1588 auch die Untertanen des Amtes Molln eine Beschwerdeschrift an den Kaiser mit der Begründung, dass sie sowieso schon durch den Bau von sechs Brücken im Mollner Tal ausgelastet seien. Erst im Februar 1589 folgte die kaiserliche Antwort: Der Burggraf wurde angewiesen, seine rebellischen Untertanen vor das Gericht zu stellen und ihnen den Prozess zu machen. Damit war dieser Konflikt auf Kosten der Untertanen, die von nun an die Robotleistungen erbringen mussten, beendet.<sup>56</sup>

## **Der Burggraf**

Im vorangegangenen Kapitel wurde auf die Rolle des Burggrafen als obersten Stellvertreters des Landesfürsten in Steyr schon eingegangen. Ab dem Hoch- und Spätmittelalter verlor dieser stetig seine Kompetenz in der Jurisdiktion. Die Rechtsprechung fiel damit in die Hände des Stadtrichters, eine Position der bürgerlichen Stadtverwaltung. Wesentlich ist jedoch, dass der Burggraf eine sehr hohe Position innehatte und die Regierung über die Stadt – zumindest im Mittelalter – gänzlich ausüben konnte. Deshalb waren es fast zur Gänze nur adlige Familien, die zum Burggrafen bestellt wurden und in diesem Zuge einen Verwaltungsapparat

---

<sup>55</sup> Georg Grüll, Die Robot in Oberösterreich (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs Bd. 1, Linz 1952) 58f., 139f.

<sup>56</sup> Grüll, Die Robot in Oberösterreich, 83-87.

aufbauten.<sup>57</sup>

Das Verhältnis zwischen der Stadt und ihren Bürgerinnen und Bürgern beziehungsweise den Untertanen und dem Burggrafen war wechselhaft. Die Stadt hatte von jeher Privilegien und Rechte, die sie gegenüber dem Eingriff der burggräflichen Herrschaft zu verteidigen versuchte. Bauern, die noch weniger bis keine Rechte besaßen, waren im ganzen Land ob der Enns im 16. Jahrhundert ständig im Streit mit ihren Grundherren. So zeugen Streitigkeiten von dem nicht immer harmonisch verlaufenden Verhältnis zwischen Burggraf und Untertanen.<sup>58</sup> Dazu berichtet der Chronist Valentin Preuenhuber von einem Aufstand im Jahr 1596, welches noch von vorangegangenen Bauernunruhen geprägt war, bei dem der Burggraf Starhemberg von der Steyrer Bevölkerung angegriffen wurde, bei dem Versuch eine Musterung für den bevorstehenden Türkenkrieg durchzuführen. Dabei wurden die Untertanen ihm gegenüber handgreiflich und es entstand ein „solcher Tumult“, dass der Rat der Stadt den Burggrafen zum „Schutz und zur Rettung“ ins Schloss geleiten ließ. Der Burggraf machte kurzen Prozess mit den aufständischen Bauern und ließ zwei von ihnen mit dem Schwert hinrichten.<sup>59</sup> Schon aus dieser Quelle lassen sich drei gesellschaftliche Gruppen herauslesen: die Obrigkeit, die Bürger und die Bauernschaft. Die Bürger selbst versuchten ihre Privilegien und Rechte zu schützen, in besonderem Hinblick auf den Handel und die Wirtschaft. Die Bauern zeigten sich aufständisch und man spricht auch im Raum Steyr von den zahlreichen kriegerischen Auseinandersetzungen dieser Zeit.

Neben dieser Kontroll- und Aufsichtsfunktion als Vertreter des Landesfürsten und der Wahrung des Burgfriedens hatte der Burggraf auch andere Pflichten, wie die Oberaufsicht über die Einhebung der Steuern und über den gesamten Verwaltungsapparat.<sup>60</sup>

## **Der Pfleger von Steyr**

In den meisten größeren Herrschaften ist der Pfleger eine Person aus dem niederen Adel, der sich um die Verwaltungsangelegenheiten im engeren Sinne kümmert. In Steyr ist der Pfleger, als erster Unterstelltter des Burggrafens, schon ab dem 14. Jahrhundert in den Annalen zu finden, davor war der Burggraf oft auch gleichzeitig

---

<sup>57</sup> Xaver Pritz, Geschichte der Stadt Steyr, 53.

<sup>58</sup> Ebenda, 53.

<sup>59</sup> Preuenhuber, Castrum Styrense, 88.

<sup>60</sup> Vgl. Hoffmann (Hg.), Bauernland Oberösterreich, 37.

der Pfleger.<sup>61</sup> Es ist daher anzunehmen, dass die Vergrößerung der Verwaltung zwei Aufsichtspersonen verlangte.

Der Pfleger vertrat den Burggrafen, wenn dieser abwesend war, und hatte ebenso Kontrollaufgaben im Bereich der Abgaben und Dienste und er hatte die Aufsicht über die Amtmänner, die regelmäßig Berichte abliefern mussten.<sup>62</sup>

## Die Ämter

Die Grundherrschaft lässt sich in verschiedene Ämter mit klar definierten Aufgaben einteilen. Je nach Grundherrschaft gab es einen unterschiedlichen Aufbau der Verwaltung, so kann es in manchen Herrschaften Ämter geben, die es in anderen nicht gibt. Ausschlaggebend war die Größe der Herrschaft und auch ihre wirtschaftlichen Interessen und Gegebenheiten.

Die Herrschaft Steyr bestand im 17. Jahrhundert aus folgenden Ämtern: Rentamt, Kastenamt, Waldamt, Pflegamt und der Kanzlei. Daneben gab es Ämter in einzelnen Orten und Gemeinden zur allgemeinen Verwaltung, insbesondere der Anliegen der Bauern, und Ämter wie das Pflegamt in Steinbach/Steyr und in Weyer oder das Landrichteramt in Bad Hall. Darunter befindet sich die Ebene der Bediensteten, in Steyr finden sich Boten, Taglöhner, Gärtner, Gerichtsdiener, Kastner, Torwärter, Zimmerleute, Nachtwächter und Meier.<sup>63</sup>

## 4.2. Waldbesitz und Grenzziehung

Wald war für Grundherren stets eine wichtige Einkommensquelle. Diese Einkünfte setzten sich aus den Erträgen aus dem Holzverkauf und aus den Abgaben der untertanigen Bevölkerung zusammen. Abgaben wurden in regelmäßigen Abständen eingefordert und bestanden, je nach Grundherrschaft, aus Geld und Naturalien, wie Schmalz, Forsthennen, Forsthafer oder Forstschenken beispielsweise. Auskunft darüber geben die Forsturbare.<sup>64</sup>

Die Herrschaft Steyr hatte seit jeher einen großen Besitz an Waldflächen im heutigen Oberösterreich und im Grenzgebiet zu Niederösterreich und zur Steiermark. Bis zur Erwerbung des Besitzes durch die Familie Lamberg gehörte das Land zum

---

<sup>61</sup> Preuenhuber, Castrum Styense.

<sup>62</sup> Hoffmann (Hg.), Bauernland Oberösterreich, 37.

<sup>63</sup> Ebenda.

<sup>64</sup> Johann, Zur Entstehungsgeschichte des Eigentums am Wald, 61f.

Kammergut, ab 1666 gehörte es zur Gänze der adligen Familie. Die Waldnutzungrechte blieben jedoch dem Landesfürsten vorbehalten, denn die Eisenverarbeitungsbetriebe in und um Steyr mussten trotz des Verkaufs an die Lambergs ihren Bedarf an Holz abdecken beziehungsweise sollte die Übernahme der Herrschaft durch die Lambergs die Betriebe in ihrer Wirtschaftlichkeit nicht einschränken. Dazu musste Johann Maximilian von Lamberg einen Revers ausstellen, der dies nicht veränderte, und als „Leitstelle“ war die Eisenobmannschaft Steyr, ab 1625 die k.k. Innerberger Hauptgewerkschaft tätig.<sup>65</sup>

Der Waldbesitz der Herrschaft Steyr erstreckte sich vom Alpenvorland bis hinein in die oberösterreichischen Ausläufer der Alpen (das Sengengebirge). Das großflächige Gebiet wurde in Forste eingeteilt, so gab es um die Mitte des 17. Jahrhunderts die Forste im Steyrtal, Au, Molln und Ramsau, um die Stadt Steyr Frauenhofen, Kleinraming und Pergern, im heutigen Ort Nussbach Natzberg und Sitzleinsdorf<sup>66</sup>, im und um das Ennstal Arzberg, Enns, Großraming, Ob-Gafenz, Obs-Weyer, Ternberg und Mitterberg.<sup>67</sup> Anhand der Forsturbare kann man die ungefähre Größe der Fläche schätzen, ebenso wie die Anzahl der Bewohner und Waldnutzer in einem Forst, genaue Zahlen aus dieser Zeit gibt es jedoch nicht.

Eine wichtige Quelle in der Forstgeschichte sind die (Forst-)urbare. Unter Urbar versteht man ein Verzeichnis der Liegenschaften eines Wirtschaftsobjektes samt seiner Abgaben und Dienste. Von den Grundherrschaften wurden sie zu ökonomischen, administrativen und rechtlichen Zwecken angelegt. Als Vorstufen gelten Roteln, Hubenlisten, Heberollen oder Zinslisten. Heute geben Urbare Auskunft über Orts-, Flur- und Personennamen, wie auch über die ungefähre Größe des Gebietes und über die Form und Anzahl der geleisteten Abgaben. In jedem Fall sind Urbare Momentaufnahmen und wurden zu speziellen Anlässen, wie bei einer Besitzteilung oder eines Verkaufes, angelegt. Oftmals handelt es sich bei Urbaren auch um Idealvorstellungen von Grundherren, beispielweise wurden Grundstücke als Äcker ausgegeben, die jedoch schon längst wieder bewaldet waren. Vom 9. bis zum

---

<sup>65</sup> Koller, Forstgeschichte Oberösterreichs, 213f.

<sup>66</sup> Laut Georg Grüll befand sich das Amt Sitzleinsdorf im heutigen Gemeindegebiet Nussbachs, nach näherer Betrachtung dürfte es sich jedoch um das Gemeindegebiet Adlwangs gehandelt haben.

<sup>67</sup> Georg Grüll, Herrschaftsarchiv Steyr. Archivverzeichnis (Linz 1958), online unter: [https://www.landesarchiv-oeo.at/fileadmin/user\\_upload/Dateien/Verzeichnisse/08\\_Herrschaftsarchive/08-01\\_Diverse\\_Herrschaftsarchive/08-01-37-1\\_HASteyr2.pdf](https://www.landesarchiv-oeo.at/fileadmin/user_upload/Dateien/Verzeichnisse/08_Herrschaftsarchive/08-01_Diverse_Herrschaftsarchive/08-01-37-1_HASteyr2.pdf) (12.10.2020), 2.

12. Jahrhundert ist die Anzahl überliefelter Urbare überschaubar, ab dem 12. Jahrhundert steigt die Zahl an und mit der beginnenden Neuzeit entstehen spezielle Urbare und Sonderformen.<sup>68</sup>

Das älteste erhaltene Forsturbar der Herrschaft Steyr befindet heute im Oberösterreichischen Landesarchiv.<sup>69</sup> Es wurde um 1583 angelegt und umfasst die Forstämter Pergern, Natzberg, Sitzleinsdorf, Frauenhofen, Ramsau, Au, Molln, Gaflenz, Steyr, Kleinraming, Großraming, Arzberg, Ternberg und Enns. Die Forstgebiete wurden auch Forsthuben genannt.

Das Forsturbar von 1583 weist eine genaue Einteilung in Abschnitten zu den einzelnen Forstämtern auf: Erstens, es werden Personen, welche in „behausten Forstgründt“ leben, angeführt, die für ihre Häuser und Sölden jährliche Abgaben leisten mussten, wie beispielsweise folgender Untertan im Forst Au:

„Peter Khrattauer von der Sölde am Schroppach diennt 14 Pfennig  
Steur 4 Schilling 15 Pfennig.“<sup>70</sup>

Zweitens, es werden die „ledigen Forstgründt“ angeführt, wiederum mit dem Namen der betreffenden Person, und deren „Wiesn“ oder „Leüttn“ (= steile Wiese, ugs.) und der abzuliefernden Abgabe. Oftmals wurde geographisch aufgelistet, beispielsweise auf einer Seite alle „Wiesn auf der Ross“ und auf der nächsten Seite alle „Wiesn am Gaissperg“. Anschließend folgt drittens eine Abgabe in Form der „Scherbmhölzer“, abzugebendes Holz aus den Wäldern. Als nächstes folgt die Aufzählung der Abgaben in Form des Forsthafers, wobei hier nach geographischen Punkten und den Pfarren Steinbach und Molln aufgelistet wurde. Daran anschließend wurde vermerkt, wer Abgaben in Form von Forsthennen leisten musste und am Ende des Abschnittes zum Forst Au wurden die Almen, die Abgaben in Form von Schmalz leisten mussten, angeführt. Für den Forst Au wurde jedoch keine vermerkt.<sup>71</sup> Eine ähnliche Einteilung der Auflistung aller Untertanen, die Abgaben leisten mussten, findet man in diesem Urbar in gleicher Weise für die anderen Ämter.<sup>72</sup>

---

<sup>68</sup> Elisabeth Schöggel-Ernst, Historische Bodendokumentation: Urbare, Landtafeln und Grundbücher. In: Josef Pauser / Martin Scheutz /Thomas Winkelbauer (Hg.). Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16. - 18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (Wien/München 2004) 516-522.

<sup>69</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Handschrift Nr. 39.

<sup>70</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Handschrift Nr. 39, folio 271.

<sup>71</sup> Vgl. OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Handschrift Nr. 39, Abschnitt Forst Au, folio 270-290.

<sup>72</sup> Ebenda.

Anhand des Forsturbars und der daraus entnommenen Flurnamen kann man die ungefähren, damaligen Grenzen der drei Forste Au, Molln und Ramsau festmachen: Der Forst Au erstreckte sich an der rechten Flusseite der Steyr von Steinbach an der Steyr über die noch heute so bezeichnete Forstau nach Molln und weiter, immer der Krummen Steyrling als Grenze folgend, in die Breitenau und hinein Richtung Bodinggraben. Südlich der Krummen Steyrling beziehungsweise auf der rechten Bachseite der Steyrling, von der inneren Breitenau an bis in den Ort Molln, erschloss sich der Forst Molln, der sich auch weiter entlang des Flusses Steyr in den Süden erstreckte. Noch heute heißt eine Katastralgemeinde von Molln, circa 5 Kilometer vom Ortszentrum entfernt, Ramsau. Dies war auch das Zentrum des historischen Forstreviers Ramsau, welches sich über das Sengengebirge und an der Steyr entlang bis zur damaligen Herrschaft Klaus erstreckte.<sup>73</sup>

Der Sitz des Forstes Au befand sich zwischen den Dörfern Steinbach/Steyr (heute: Rieser Berg 3, Steinbach/Steyr), der Sitz des Forstes Molln und zugleich auch Verwaltungssitz des Amtes Molln befand sich im heutigen Ortszentrum von Molln (heute: Im Dorf 1, Molln) und der Sitz des Forstes Ramsau befand sich in der heutigen Katastralgemeinde Mollns, Ramsau (heute: Ramsau 47, Molln).<sup>74</sup>

Die Grenzziehung anhand der Urbare und Grenzbeschreibungen (siehe dazu die Kapitel zu den Forstämtern Au und Ramsau) in der Frühen Neuzeit kann nur ungefähr gezogen und rekonstruiert werden. Als Grenzpunkte wurden Anhöhen, Bergrücken, Gräben oder Flüsse und Bäche herangezogen. Durch die Grenzbeschreibungen der Forste Au und Ramsau sind deren Gebiete leichter kennzuzeichnen, als das des Forstes Molln. Ebenso weiß Hans Krawarik in seinem Aufsatz über die Entstehung St. Pankraz' aus, dass die Herrschaft Steyr im Raum Gschwendt Enklaven inne hatte, die noch aus der Zeit der bambergischen Herrschaft in diesem Raum stammen dürften. Diese Enklave bestand aus den vier Gütern zu Dirnbach südlich der Teichl, Wirt, Holzer, Polz und Schellenberg. In den Urbaren werden sie als Streugüter des Amtes Molln verzeichnet. Ob die Grenze des Forstes Molln mit dem Kamm des Sengengebirges verlief oder aber weiter südlich, entlang des Vorderen

---

<sup>73</sup> Vgl. OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Handschrift Nr. 39, Abschnitt Forst Au, folio 270-290.

<sup>74</sup> Vgl. Emmerich *Klausriegler*, Der Wald hat viele Bäume aber wenig Köpfe (Roßleithen 2006) 155.

# Übersicht Forstgebiete

Maßstab 1:200 000

Au  
Molln  
Ramsau



Abbildung 1: Übersicht Forstgebiete

Rettenbachtals, ist nicht gänzlich geklärt.<sup>75</sup> Erste genauere Zahlen über die Besitz- und Herrschaftsverhältnisse im Raum Windischgarsten gibt es mit dem Jahr 1784. Der Anteil der Herrschaft Steyr beträgt dabei 2,78 % bis 3,7 %.<sup>76</sup> Das Dorf bzw. der spätere Markt Windischgarsten war 1435 vom neu eingerichteten Hospital Spital am Pyhrn erworben worden und blieb bis zur Auflösung des Stifts bei dieser Herrschaft.<sup>77</sup>

Eine zeitgenössische Ansicht über die geographischen Begebenheiten rund um Molln liefert der zeitweise in Leonstein, einer Nachbargemeinde Mollns, tätige Pfarrer und Kartograph Georg Matthäus Vischer (1628-1696). Mit seinem Werk „Topographia Austriae superioris modernae“ schuf er in den Jahren um 1670 ein großes Kartenwerk mit Ansichten aus ganz Oberösterreich und auch eine der ersten Karten des heutigen Oberösterreichs, welche für die damalige Zeit als innovativ und modern angesehen werden kann. Vischer selbst machte Vermessungsarbeiten mit den damaligen Instrumenten und schuf erste Geländeaufnahmen.<sup>78</sup>

Durch seine Tätigkeit als Pfarrer in der Herrschaft Leonstein, die ihren Sitz im Schloss Leonstein hatte, ist anzunehmen, dass die topographischen Ansichten in diesem Raum eher den tatsächlichen Größen entsprechen, als in anderen Teilen Oberösterreichs.

Auf dem Bildausschnitt erkennt man die Lage Mollns im Steyrtal mit der Bezeichnung „Forschthueb“ (= Forsthube) im Zentrum. Molln liegt an der Mündung der Krummen Steyrling in die Steyr, der zweite Zufluss ist der des Mollnerbaches. Am oberen Ende des Kartenausschnittes befindet sich Au, im heutigen Gemeindegebiet Steinbachs. Ramsau wurde auf dieser Karte nicht vermerkt, befindet sich jedoch südlich des Eiblings. Auffallend auf diesem Bildausschnitt sind neben den benannten Orten auch die waldreichen Hügel des Alpenvorlandes.

---

<sup>75</sup> Hans Krawarik, „Villa Swente“ – die Anfänge von St. Pankraz. In: Oberösterreichische Heimatblätter. Heft 3/1991. Herausgegeben vom Institut für Volkskultur (Linz 1991) 280-290.

<sup>76</sup> Hans Krawarik, Spital am Pyhrn in der frühen Neuzeit. In: Hans Krawarik (Hg.), Dorf im Gebirge. Spital am Pyhrn 1190-1990 (Linz 1990) 170.

<sup>77</sup> Vgl. Hans Krawarik, Windischgarsten im Mittelalter. In: Hans Krawarik (Hg.), Windischgarsten. 550 Jahre Markt (1444-1994) (Windischgarsten 1994) 52.

<sup>78</sup> Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Geoinformation und Liegenschaft, Georg Matthäus Vischer (1628-1696), online unter: <https://www.doris.at/url/Vischer/> (21.04.2020).

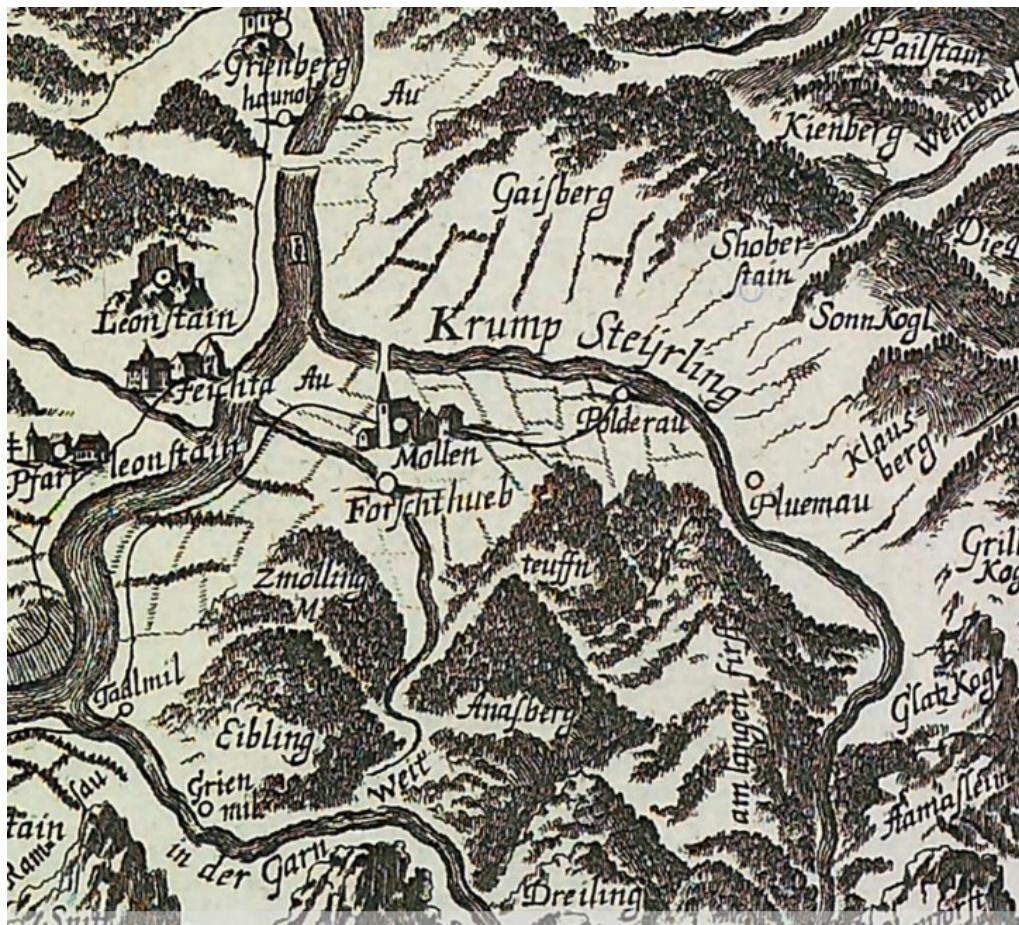


Abbildung 2: Ausschnitt aus der *Topographia Austriae superioris modernae*

Die Forstämter, die im Urbar von 1583 aufgezeichnet wurden, änderten sich in den folgenden Jahrzehnten wenig. 1615 wurde ein weiteres Gesamturbar aller Forstämter der Herrschaft angelegt, welches eine sehr ähnliche Struktur wie das vorangegangene aufweist.<sup>79</sup>

Um 1650 wurden eigene Urbare für jedes Forstamt angelegt.<sup>80</sup> Diese sind detailreicher.

Im 16. und 17. Jahrhundert kam es in den Forsten der Herrschaft Steyr zu größeren Rodungen und einer Art „Spätkolonisation“, besonders in den Forsten der „befreiten Ämter“ Neustift, Pfriemreit, Ebersegg und Windhaag. Diese Ämter waren noch im Mittelalter mit speziellen Rechten und Freiheiten ausgestattet worden, um die spätmittelalterliche Kolonisation voranzutreiben. Im Zuge der Neuzeit versuchten der

<sup>79</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Handschrift Nr. 40.

<sup>80</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Handschriften Nr. 77-97.

Burggraf von Steyr sowie die Niederösterreichische Kammer eine Verwaltungsreform durchzuführen und die Bewohner dieser Ämter sollten diese Freiheiten verlieren. Es kam zu einer langen, rechtlichen Auseinandersetzung, die jedoch von den Vertretern der vier Ämter teils erfolgreich bestritten werden konnte.<sup>81</sup>

Durch diese Rodungen und einen Bevölkerungsanstieg im weiteren Verlauf der Neuzeit kam es zu Änderungen der Forstgrenzen sowie zur Einrichtung neuer Forste beziehungsweise Reviere. So entstand um 1839/40 aus Teilen der Forste Au und Molln das Forstgebiet Breitenau. Das neu gegründete Forstamt Breitenau mit dem Sitz im Jaidhaus, Innerbreitenau, verwaltete die Reviere Breitenau, Bodinggraben, Krestenberg, Rettenbach und Zeitschenberg. 1882 wurden die drei letztgenannten Reviere ausgegliedert und in ein neu errichtetes Forstgebiet Rettenbach, Windischgarsten, zusammengefasst. Die Verwaltung wurde stets verdichtet und kleinräumiger gestaltet, so entstanden um 1900 weitere Reviere im Amt Breitenau, nämlich Hausbach, Annasberg und Welchau.<sup>82</sup>

Die Herrschaft Steyr war um die Mitte des 19. Jahrhunderts die größte Grundherrschaft des Landes ob der Enns mit einem weitgehend abgeschlossenen Herrschaftsgebiet. Dieses Gebiet zählte 2212 Untertanen, einen Gesamtwert der Häuser von 859 065 Gulden und einer Gesamteinkunft von 32 404 Gulden jährlich.<sup>83</sup>

### **4.3. Organisation der Forstverwaltung**

Das Zentrum der grundherrschaftlichen Verwaltung befand sich im Schloss Steyr. Neben den oben schon erwähnten Ämtern hatte dort auch das Waldamt seinen Amtssitz. Hierarchisch darunter befanden sich die einzelnen Forstämter.

#### **4.3.1. Das Waldamt**

Das Waldamt ist eines der ältesten Ämter in einer Grundherrschaft und kümmerte sich um sämtliche Angelegenheiten der Wälder und Forste. Vorsteher des Waldamts ist der Waldmeister. Eine Ordnung aus dem 15. Jahrhundert für das Waldamt listet alle Förster und Hubjäger der Herrschaft Steyr auf, ebenso wie die Aufgaben, welche

---

<sup>81</sup> Vgl. *Feigl*, Die befreiten Ämter der Herrschaft Steyr in den Bauernkriegen, 209-262 und *Heilingsetzer*, Die Fürsten Lamberg und ihre Herrschaft Steyr, 31.

<sup>82</sup> *Klausriegler*, Der Wald hat viele Bäume aber wenig Köpfe, 153.

<sup>83</sup> *Heilingsetzer*, Die Fürsten Lamberg und ihre Herrschaft Steyr, 31.

ein jeder Förster abzuarbeiten hatte, wie beispielsweise ein „pflicht puech“ über Vorkommnisse im Wald, Dienste und Schulden der Untertanen zu führen.<sup>84</sup>

Das Waldamt beziehungsweise dessen Beamte hatten die Aufgaben Waldvisitationen und Beschau zu unternehmen, die Urbare der einzelnen Forste zu führen und sie waren für die Kommunikation zwischen den Forstämtern und deren Förstern sowie dem Pfleger zuständig, wie auch für die Verlautbarung von obrigkeitlichen Ordnungen an die Forstämter.<sup>85</sup>

Ab circa 1600 sind Akten und Protokolle des Waldamts im Herrschaftsarchiv in unterschiedlicher Form und überliefert. Darin finden sich Aufzeichnungen über die Führung der Urbare, Dienstanweisungen und eine genaue Auflistung der Einnahmen der Herrschaft aus den Abgaben der Untertanen.<sup>86</sup>

In diesem Faszikel befindet sich auch eine Aufstellung von Straftaten, welche in den Forsten der Herrschaft begangen wurden. Für jeden Forst gibt es eine Liste mit Namen und begangener Tat, wie zum Beispiel:

„Simon Vadlmueller Steÿgarstening und Claus, ahn der Eris schathalb ohne bewilligungh geschlagen 7 stamb, den 27. Maii 1606.<sup>87</sup>

Diese Tat wurde im Forst Ramsau angezeigt und vor das Waldamt gebracht. Über das Strafausmaß oder den weiteren Fortgang wurde nichts vermerkt.

Interessant ist eine „Specification“ des Waldamts aus dem Jahr 1689, welche die Einnahmen der Forste von „diennst und kauffhschmalz“ auflistet. Darin finden sich jedoch nur die Forste Arzberg, Obs Weyer, Großraming und Molln wieder, wobei die Abgaben von Molln fast doppelt so hoch sind, wie die der drei anderen Forste.<sup>88</sup>

In diesem Akt befinden sich des Weiteren zahlreiche Abschriften von landesfürstlichen Ordnungen sowie Instruktionen der Herrschaft an die Förster, vermutlich wurden diese vom Waldamt an die einzelnen Forstämter weitergeleitet.

Ab 1679 wurden die Waldamtsprotokolle in Bücher verzeichnet, vier Bände davon haben sich im Herrschaftsarchiv erhalten.<sup>89</sup> Eine Lücke gibt es zwischen den Jahren

---

<sup>84</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 650, Fasz. 315, Nr. 8.

<sup>85</sup> Koller, Forstgeschichte Oberösterreichs, 214.

<sup>86</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 675, Fasz. 466, Nr. 17.

<sup>87</sup> Ebenda.

<sup>88</sup> Ebenda.

<sup>89</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Handschriften 1327, 1328, 1329 und 1330.

1694 und 1766. Im ersten Band der Jahre 1679 bis 1685 befinden sich chronologische Aufzeichnungen zu den Aufgabengebieten des Waldamts: Es werden die Einnahmen aus den einzelnen Ämtern und Forsten aufgezählt, welche aus den anschließend, unterteilt in die einzelnen Forste, aufgelisteten Strafbeständen und Strafgeldern bestehen. So wurden für den Forst Molln folgende Fälle verzeichnet:

„Paul Stainwender hat im Puechberg, allß ainer verpottnen waltung, aignes gefallen, ohne consens ain stam holz abgeschlagen. Straff... -“ 6 ß.

Item Geörg Perger ain stamb... -“ 6 ß.

Item Hanns Krämlb ain stamb... -“ 6 ß.<sup>90</sup>

Diese Handlungen mussten beim Waldamt angezeigt und die festgesetzten Strafen bezahlt werden. Übermittler dieser Informationen waren vermutlich die Förster und Bedienstete in den einzelnen Forstämtern.

Eine weitere Aufgabe des Waldamts war die Durchführung von Waldvisitationen in den einzelnen Forsten. Die ersten Aufzeichnungen über die Visitationen der herrschaftlichen Wälder stammen aus der Zeit um 1575.<sup>91</sup> Zumeist wurden sie vom Burggrafen veranlasst. 1616 beispielsweise richtete der Burggraf von Steyr, Georg Sigmund von Lamberg, ein Dekret an den Waldmeister Nikolaus Genepeius mit der Aufforderung, dass die Waldvisitationen mehrmals im Jahr vorgenommen werden sollten, am besten im Frühjahr oder um St. Gilgen (1. September).<sup>92</sup> Die Informationen aus den Waldvisitationen wurden den kaiserlichen Kommissarien mitgeteilt, da die Herrschaft bis 1666 zum Kammergut zählte. Die Untersuchungen und Auflistungen wurden von Rentbeamten und dem Waldmeister, vermutlich auch mithilfe der Förster, durchgeführt.

Die Untersuchungen dienten des Weiteren auch für das Verfassen beziehungsweise Ändern der Urbare. So verfassten der Rentmeister Stefan Schäbel, der Waldmeister Nikolaus Genepeius und der Gegenschreiber Hans Stadelmaier 1606 nach einer bereits abgeschlossenen Waldvisitation ein Schreiben mit der Bitte um die Änderung des „Urbariums“ bei weiteren Untersuchungen.<sup>93</sup>

---

<sup>90</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Handschrift 1327.

<sup>91</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 651, Fasz. 315, Nr. 17.

<sup>92</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 652, Fasz. 315, Nr. 34.

<sup>93</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 652, Fasz. 315, Nr. 29.

Die ersten Beschreibungen der Forste Molln, Au und Ramsau stammen aus den Berichten der Waldvisitation des Jahres 1607. Es ist aufgrund der vorhandenen Schriftstücke, Anweisungen und Dekrete zur Durchführung der Visitationen sowie des Urbars anzunehmen, dass dies nicht die erste in diesen Forsten war, im Archiv sind jedoch keine früheren Visitationsakten überliefert.

Die Visitation von 1607 wurde von Rentbeamten und dem Waldmeister in den Forsten Enns, Ternberg, Arzberg, Groß- und Kleinraming, Obs Weyer, Ob Gaflenz, Pergern, Frauenhofen, Siezleinsdorf, Natzberg, Au, Molln und Ramsau durchgeführt. Sie listen für jeden Forst Informationen über die Untertanen, die Forstgründe sowie bestimmte Rechte auf.

„Haben demnach neben allen andern dieses forsts aue, underthanen, forstgründten, schermholzern und andern zuegehörungen einkomen und nutzbarkaiten, auch die darinligunde älbmen mit ihren diensten und steuren in ain urbar zuesamen getragen, wie eur gnaden aus Nr. 12. hiebeÿ mitt mehreren zusehen.

Gleicher gestalt sein wir auch im forst Mollen verfahren [...] haben wir alle von neuerer beschrieben, schätzen lassen und mit dienst und steuer belegt.“<sup>94</sup>

Es werden weiter die Charakteristika der Forste genauestens beschrieben, so beispielsweise, dass der Forst Molln, wie auch der Forst Au sehr „weit“ seien und „viehl hohe Gepürgh“ aufweisen. Über den Forst Au wird nicht weiter berichtet, die Visitation der Forste Molln und Ramsau wurde ausführlicher durchgeführt und dokumentiert.

Der Forst Molln erstreckte sich bis an die „Steýrische Confin“ (Grenze) und weist eine große Anzahl an Wiesen und Almen mit „Bluembsuech und Waidt“ auf. In der weiteren Beschreibung des Forstes Molln wird berichtet, dass die Mollner Untertanen ihre Abgaben dem Amtmann von Molln übergeben sollen, da sie jedoch nicht im Amt Molln, sondern im Forst Molln leben, werden diese Summen im Forsturbar eingetragen.<sup>95</sup>

„[...] und weil die gewesten waldtmaister und vorster nie oder doch selten ahn die orth kommen, noch die würckliche abstöllungh, ihrer gemessenen

---

<sup>94</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 651, Fasz. 315, Nr. 31.

<sup>95</sup> Ebenda.

instructionen zu wider, nit gethan, sein sÿ die ilnhaber, so gar in den wahn  
komen, daß sÿ so weit jedem ort, wo bluembesuech und waidt, mit marchen  
benent, alles in solchen marchen vorhanden oder nach wachsendt holz, sampt  
grundt und poden, für ihr aigenthumb und dafür halten, dass sÿ jährlich solches  
schwenden oder sonst verderben oder abstochken und also den  
bluembesuech nach ihrem gefallen erweiteren mügen [...]”<sup>96</sup>

Diese fehlende Kontrolle des Waldmeisters oder der Förster mag mit der entfernten  
Lage und der großen Fläche des Forstes Molln zusammenhängen.

Die Anklage geht weiter mit einer Beschwerde über die „Schwendung“ und die „große  
anzahll holz verderbungh“, welche vorgefunden worden war, gleichermaßen in den  
Waldungen, wie auch auf den Wiesen der Almen. Es wurde auch der Vorwurf  
geäußert, dass die „albm ghar verwachsen“ seien.<sup>97</sup>

Ein Teil der Beschreibung weist auf das Mollner „eÿsenperghwerck“, welches einen  
großen Kohlholzbedarf hatte, wie auch auf das Kohlen an der Krummen Steyrling hin.

Die Almflächen wurden sowohl zur Heuwirtschaft genutzt, wie auch als Weidefläche,  
entgegen der Bestimmungen einer zitierten Waldordnung.

Der Bericht schildert des Weiteren einen Vorfall auf einer Mollner Alm: Die Beamten  
der Herrschaft trafen auf einer Alm auf einen Untertan, welcher soeben Holz fällte.  
Daraufhin sprachen sie ihn deswegen an, er antwortete, „daß nit allein die albm [...]  
sondern auch alles in solchen marchen iezo vorhanden oder noch wachsendt holz  
sein aigentumb“ sei. Er zeigte den Beamten eine Urkunde aus dem Jahr 1467. Diese  
wiederum verboten ihm das weitere Fällen von Bäumen und Sträuchern, bis er einen  
neuen herrschaftlichen Bescheid bekommen habe.<sup>98</sup>

Der Forst Ramsau wurde als sehr hoch und „steinpürgig“ beschrieben, er wurde  
„durchgangen“, die Wiesen, Schermhölzer und Almen wurden „besucht, geschäzt ...  
und in ain urbary zusammen verfast.“ <sup>99</sup> Die Abgaben wurden dem Amtmann von Molln  
gebracht, dennoch gibt es für den Forst Ramsau ein eigenes Urbar.

---

<sup>96</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 651, Fasz. 315, Nr. 31.

<sup>97</sup> Ebenda.

<sup>98</sup> Ebenda.

<sup>99</sup> Ebenda.

Dieser Bericht der Waldvisitation stammt aus dem August 1607 und die Visitation wurde von Stefan Schäbel, dem Waldmeister Genepeius und Hans Stadelmaier durchgeführt.

Diese Waldvisitationen, einsetzend mit dem Beginn der Frühen Neuzeit, zeigen schon das starke Interesse der Herrschaft Steyr am Wald und die steigenden Kontrollmaßnahmen. Kleinste Vorkomisse und Unregelmäßigkeiten werden gemeldet, auch wenn das Waldstück abgelegen und nicht einfach zu erreichen war. Die Einnahmen von den Untertanen wurden durch die mit den Visitationsberichten korrelierenden Urbare genau aufgezeichnet und dokumentiert. Dies ist ein erster Schritt der beginnenden Bürokratisierung in den Grundherrschaften und deren Verwaltungen.

#### **4.3.2. Die Forstämter**

Ein Forstamt (auch Forsthube genannt) ist zuständig für die Bewirtschaftung eines Forstes und war eine fachspezifische Verwaltungsstelle der Herrschaft. In der Regel bestand ein Forstamt aus einem Vorsteher (auch Forstmeister oder Forstverwalter) und mehreren Förstern und Hubjägern. Die Verwaltung und Bewirtschaftung der Herrschaftswälder waren die wichtigsten Aufgaben eines Amtes, neben denen der Fischerei und der Jagd. Auch die Aufsicht über den Wald und die Anzeigen von Holzdiebstahl, Beschädigungen oder Wilderei/Schwarzfischerei zählten zu den Angelegenheiten der Forstbeamten. Hubjäger hatten die Aufgabe, bei Treibjagden als „Streifjäger“ oder Treiber tätig zu sein, die Schießjagd war ihnen nicht gestattet. Ihre Entlohnung bestand in der unentgeltlichen Nutzung ihrer eigenen Huben. Forstliche Aufgaben der Förster war die Verhinderung von Waldverwüstungen und Holzvergeudungen, so musste jeder Forst mindestens einmal im Monat begangen werden. Die Grenzen wurden dabei kontrolliert, die Waldarbeiter, Köhler und Bergbaubetreiber beaufsichtigt. Die Holzbezugsrechte der Hammerwerke und anderer Eisenverarbeitungsbetriebe mussten stets gewahrt werden. Die Wirtschaft sollte erfolg- und ertragreich geführt werden, der Herrschaft musste jährlich ein Geldbetrag sowie ein Teil der landwirtschaftlichen Produkte und Erzeugnisse abgegeben werden. Des Weiteren hatten die Forstvorsteher die niedere Gerichtsbarkeit über die Untertanen inne, sie übten die polizeiliche Aufsicht aus und

waren zuständig für die Einhebung von Strafgeldern. Eine weitere wichtige Aufgabe bestand in der Steuereinhebung für die Grundherren.<sup>100</sup>

Ein „Verzaichnuß der Khay. Herrschaft Steyr Forsster und Ambtleüt“, angelegt nach 1600, gibt Auskunft über das herrschaftliche Forstpersonal, aufgelistet nach den Forsten.<sup>101</sup> Demzufolge war der Förster vom Forst Au Wolff Auer, derjenige vom Forst Ramsau Eustachius Stumbmer und der Förster und Amtmann zu Molln war Hieronymus Mürzer.<sup>102</sup> Weitere Aufzeichnungen zu den Förster finden sich in den Personalakten nicht.

Die Aufgaben der Förster gehen aus den Instruktionen an die Forstbeamten und Förster hervor. Eine dieser, mit dem Titel „Forsster in gemain ordnung wie sy mit denen zu iren vorsthueben gewidmeten unnderthonen, vorstgrünndten und anndern einkhom enhalten sollen“, stammt aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.<sup>103</sup> Zunächst beruft sie sich auf die „Reformation und Urbars Aufrichtung“ des Jahres 1524 durch Wolf Jörger, Wilhelm Schussen und Herrn von Sinzendorf. Diese wurden mit der Anlegung eines neuen Urbars beauftragt. Dazu müssen die Förster in Zukunft Namen und Rechte mit den dazugehörigen Diensten, wie auch bei Veränderungen (Besitzwechsel, Tod) die Anleitung für die Herrschaft einfordern und verrechnen, was bislang von den Förstern zumeist unterlassen worden war. Die Veränderungen in den Besitzverhältnissen müssen die Förster umgehend melden, wie auch Verkäufe innerhalb der Untertanenwälder.

Ein weiterer Punkt in der Ordnung besagt, dass Förster von herrschaftlichen Untertanen keinen Dienst oder Steuern einnehmen sollen und auch nichts darauf schlagen dürfen, nur so viel wie im Register genannt wird.

„Item so soll auch ein jeder forsster bei grosser straf merern diennst oder vorsststeuer von khainem underthannen nit begeren oder einnemben, auch ainische zerung oder uncosten darauf schlachen, als wie ir jedem ain neus register, darinn diennst und steuer benennt ist, zuergestelt worden.“<sup>104</sup>

---

<sup>100</sup> Klausriegler, Der Wald hat viele Bäume aber wenig Köpfe, 158-160.

<sup>101</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 694, Fasz. 466, Nr. 3.

<sup>102</sup> Ebenda.

<sup>103</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 694, Fasz. 34, Nr. 3.

<sup>104</sup> Ebenda.

Des Weiteren wird festgehalten, dass Förster die Untertanen nicht mit zusätzlichen Roboten „beschweren“ dürfen, wie auch die Abgaben nicht ohne Bewilligung erhöhen dürfen.<sup>105</sup>

In einer weiteren Ordnung aus dem 16. Jahrhundert „forsster in gemain holzwerchsachen“ wird auf die nachlässige Kontrolle der Forste hingewiesen.<sup>106</sup> Nach einer Visitation wurde festgestellt, dass Holzarbeiter der Hammerwerke viel Holz zurückgelassen und „wüstlich“ gehaust haben sollen. Demzufolge erleide die Herrschaft eine Minderung des Wald- und Kohlzinses. Unter Strafandrohung wird den Förstern eine Änderung und Besserung befohlen.<sup>107</sup>

In dieser Ordnung wird auch verlautbart, dass Förster gewisse Handlungen der Untertanen bestrafen müssen:

„Verer, welicher unnderthann ainen stamb holz an dem vorsst ohne erlaubnus der herrschaft oder aines forssters auß fräfel niderschlieg, er sei groß oder clain, der ist der herrschaft zu wanndl oder straff fünf pfundt und dem forsster sechzig pfenning verfallen.“<sup>108</sup>

Durch diese Bestimmung ist es nicht mehr nur im Interesse der Herrschaft, Strafhandlungen zu verfolgen, sondern dem Förster ist es möglich, sich durch die stete Kontrolle der Untertanen und der Wälder persönlich zu bereichern.

#### **4.3.3. Die Überlieferungslage zu den Forstämtern Molln, Au und Ramsau**

Die Überlieferungslage zu den ausgewählten Forstämtern dieser Masterarbeit ist grundsätzlich als gut anzusehen. Die Überlieferung der Akten setzt mit dem 16. Jahrhundert ein, es ist anzunehmen, dass die Dokumente schon vor geraumer Zeit von den einzelnen Ämtern in das Schlossarchiv Steyr geschafft worden waren. Die Struktur der Akten und der Umfang sind jedoch recht unterschiedlich, es gab kein gemeinsames Konzept zur Erstellung der Unterlagen. So sind die Auszüge aus den Urbaren manchmal in Heftform, manchmal auf losen Zetteln, aber auch als großformatige Listen anzutreffen. So sind vor allem die Steuerabgaben und Urbare, Ansuchen und Bitten der Untertanen sowie Strafanzeigen aus den Forstämtern

---

<sup>105</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 694, Fasz. 34, Nr. 3

<sup>106</sup> Ebenda.

<sup>107</sup> Ebenda.

<sup>108</sup> Ebenda.

überliefert worden. Für den untersuchten Zeitraum sind dies aus den drei Ämtern Molln, Ramsau und Au nicht mehr als vier Archivschachteln.<sup>109</sup> Aus der späteren Neuzeit blieben weitaus mehr Unterlagen erhalten, so wurden ab 1845 die Hauptbücher der einzelnen Forstämter aufbewahrt.<sup>110</sup>

### **Das Forstamt Molln**

Die Grenzen der Forste im Steyrtal wurden in einem vorangegangenen Kapitel schon behandelt, das Forstamt Molln hatte seinen Sitz im heutigen Ortszentrum Mollns, wo sich auch heute noch ein Standort der Österreichischen Bundesforste befindet.

Die Überlieferung der Schriftstücke aus diesem Forstamt setzt mit dem Jahr 1539 ein, das Amt an sich ist weitaus älter. Überliefert wurden vor allem Akten und Aufzeichnungen, die die Steuerabgaben und das Urbar betreffen.<sup>111</sup>

Aus dem Jahr 1563 wurde ein Befehl Kaiser Ferdinands I. an den Burggrafen von Steyr, Adam Hoffman von Grünbüchel, überliefert, welcher besagt, dass sämtliche bewirtschaftete Almen im Forst Molln zur Förderung des Kammergutes an die hiesigen Untertanen zu verteilen seien:

„Unnd ist hierauf unser genediger befech an dich und wollen, das du bei obberierten undterhannen so die albmrecht und schwaigwerch im ambt Molln von der herrschaft Steyer zu lehen und überlendt haben, mit allem ernnst daran und darob seÿest, damit sÿ den supplicanten die profant gegen zimblicher parer bezallung inmassen hievor ervolgen und zuesteen, auch ieren einkhauffer nit mer vergebenlich umbraisen lassen [...] das du alsdon die albmrecht und schwaigwerch von den Spitalerischen unterthanen aufhebest und den under die herrschaft Steyer undtherworffenen undtherthanen verlassest, damit sÿ bei iren hamerwerchen erhalten unnd unser camerguet dest statlicher befürdet werden müg.“<sup>112</sup>

Damit wird versucht, den Besitz sowie die Verlasswälde der Untertanen aus Spital am Pyhrn an Mollner Untertanen der Herrschaft Steyr zu übergeben. Die geistliche Herrschaft Spital am Pyhrn lag angrenzend an die Herrschaft Steyr im Süden des

---

<sup>109</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 813, 826, 827 und 832.

<sup>110</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Handschrift 1417.

<sup>111</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 826.

<sup>112</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 826, Fasz. 342, Nr. 18.

Landes ob der Enns, das Kloster wurde 1807 jedoch aufgelöst. Ob dieser Befehl wirklich ausgeführt wurde, ist aus den weiteren Akten nicht ersichtlich.

Das Forstamt Molln war auch Anlaufstelle für zahlreiche Bitten und Ansuchen der Untertanen an die Herrschaft Steyr. Sie fungierte als Zwischenstelle und leitete, wenn die Entscheidung nicht vor Ort getroffen werden konnte, diese an das Waldamt nach Steyr weiter.

### **Das Forstamt Au**

Im Forstamt Au setzt die Überlieferung mit dem Jahr 1602 ein. Eine leider nicht datierte<sup>113</sup>, aber sehr schön geschriebene Beschreibung des Forstes Au definiert die genauen Grenzen dieses Forstes:

„Fangt an am Langraben oder Apach, geht biß zum Schmidt am Mitterweg, von dannen hinauf den Pernsold, von dortt an über deß Rachachberges Geschaid, von disem Geschaid über den durchlauf an den Hochen Puchberg, von danen über die Pfaffenwisen an dem Mandlmaiß, von dort her nachdem Gaisperg ein und ein auf den Einsidl, von dem Einsidl auf der Kornprandt auf der Rohrbachau, von dannan auf die Wasserwisen, nachmahlen an Weissenberg im Erg auf die Khaiblingsau, von dannan auf den Hollerkogl, nachmahlen auf den Schneeberg, von dannen hinein auf das Creuzegg, alwo die vorst Au, Molln und Ärztberg zusammen stossen.“<sup>114</sup>

Auch im Forstamt Au wurde das Hauptaugenmerk auf die Urbare und Steuerabgaben gelegt. Im Gegensatz zu den anderen beiden Forstämtern wurde hier ein Schriftstück überliefert, welches die Abgaben und Dienste des Försters selbst dokumentiert:

„Wolf, vorsster zu Au, diennt von seiner vorssthueben alda zur herrschafft Steyr jarlich:  
costraun ... 2.  
edlmäder ... 2.  
hennen ... 12.“<sup>115</sup>

---

<sup>113</sup> Da es eine sehr ähnliche Beschreibung des Forstes Ramsau gibt, wird diese auf circa 1630 geschätzt.

<sup>114</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 813, Fasz. 463, Nr. 31

<sup>115</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 813, Fasz. 463, Nr. 34.

Darunter werden die weiteren Abgaben der Untertanen an das Forstamt noch genauer aufgeschlüsselt:

„Die diennst von denn behausten vorssthoden unnd ledigen forsstgründten unnd schermhölzern hat vorsster bißher einzunemen und zugenüessen, wie auch von solchen behausten zu dem verrnderungen, freygelt und anlaidt für sein forsstdiennsts verrichtung völlig, von den ledigen vorsstgründten aber nur den dritten thaill freygelt, neben völliger anlait einzunemen gehabt.“<sup>116</sup>

Die Steuer von den behausten Lehen hat der Förster der Herrschaft zu überreichen. Des Weiteren liefert er der Herrschaft auch den abgegebenen Forsthafer, wobei er davon auch etwas für sich selbst behalten darf. Auch von den insgesamt 65 abgegebenen Forsthennen darf er den Großteil behalten, lediglich zwölf liefert er der Herrschaft ab.<sup>117</sup>

### **Das Forstamt Ramsau**

Die Aktenüberlieferung im Forstamt Ramsau setzt mit dem Ende des 16. Jahrhundert ein. Erhalten hat sich ein kleinformatiges „forsstpuech über die forssterey zu Ramsau“, welches von „Liennhardt, forsster in der Ramsau, dieser zeit verwalter daselbst“ verfasst wurde.<sup>118</sup> Darin findet man die Abgaben der Untertanen relativ struktur- und systemlos aufgelistet, zunächst die Geldabgaben, anschließend nur die Gesamtsummen von „forssthennen“, „forssthähne“, Schmalz und „waidtkhaß“.<sup>119</sup> Auch für diesen Forst gibt es eine Beschreibung der Grenzen:

„Fangt an beÿ der Steyr, alwo der Dürrengraben darein rünt, gehet nach dem Dürrengraben hinein auf alle höch an den Eÿbling, von danen hinab an deß Khienpacheregg, nachmahlen der gerechen nach hin am den Grestenberg, von dannen nach der langen oder weithen Ruß auf alle höch deß Gressenberg, von Gressenberg abwerths auf das Hochenegg und Wisers albm, von dieser albm aufwerths auf den puzen Paumbgartten, von dannen nach dem Langen füersst an die Rottmaur biß auf den Zwillau, von dannen auf den Seekogl oder Seemaur, von dannen aufs Rothall, von Rothall auf den Predtstain, nachmahlen an daß Steyr gerindt, alwo die herrschaft Steyr an die

---

<sup>116</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 813, Fasz. 463, Nr. 34.

<sup>117</sup> Ebenda.

<sup>118</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 832, Fasz. 466, Nr. 8.

<sup>119</sup> Ebenda.

Clauserischen försst rainen theutt, nachmahlen nach dem Vordern Rottenbach heraus bis wider an die Steyr, nach der Steyr heraus bis wider an den Dürren Graben.<sup>120</sup>

Vom Forst Ramsau wurde des Weiteren eine „beschreibung der löb. hochgrafflichen Lambergerischen herrschaft Steyer forst sellner im forst Ramsau dero grundt unnd boden, wie solche beschaffen sein, auch auf was weiß solche underthannen, die obrighaitliche befölln unnd ihr habrungs mittl der zeit benennen so hierinen mit mehrern zuersechen ist“, eine detailreiche Beschreibung aller 25 Sölden im Forst Ramsau. Darin wurden zu jeder Sölde der Name des Besitzers sowie dessen Beruf, Details über den Kauf, Lage und Zustand des Gebäudes, weiterer Besitz an Weiden oder Wäldern, der Umfang und die Art der Abgaben verzeichnet.<sup>121</sup>

#### **4.3.3. Verwaltungsreformen**

Waldordnungen, insbesondere die Waldordnungen von Maximilian I. und Ferdinand I., versuchen eine verstärkte Einflussnahme auf die Verwaltung der Wälder. Die Kontrolle und Aufsicht der Forste unterlag stets dem Grundherrn, der seinerseits den Verwaltungsapparat erweiterte und durch Instruktionen die Beamten und Förster anwies. In der Waldordnung von 1512, aufgesetzt von Maximilian I., wird angeführt, dass Förster kleinere Waldvergehen bestrafen müssen, des Weiteren wird der genaue Rechtssprengel des Waldgerichtes definiert.<sup>122</sup>

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts hatten die Habsburger finanzielle Engpässe und die Hofkammer versuchte diese durch die Erhöhung der landesfürstlichen Einkünfte aus dem Kammergut zu umgehen. Zum Kammergut zählten viele landesherrliche Grundherrschaften, wie auch Steyr. 1533 war diese an Hans Hofman von Grünbüchel verpfändet worden, dem Vertrag zufolge musste jener von den Einkünften nichts abführen und auch keine Rechnung legen, was für ihn einen Vorteil darstellte, da den Finanzbehörden der tatsächliche Ertrag dieser Herrschaft unbekannt blieb. 1569 gelang es den landesfürstlichen Behörden den Pfandvertrag auszulösen, Adam Hofman konnte das Amt des Burggrafen von Steyr dennoch behalten. Nunmehr versuchte die Niederösterreichische Kammer 1573 eine Verwaltungsreform mit dem

---

<sup>120</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 832, Fasz. 508, Nr. 11.

<sup>121</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 832, Fasz. 464, Nr. 1.

<sup>122</sup> Koller, Forstgeschichte Oberösterreichs, 18f.

Ziel einer Ertragssteigerung. Diese Reform wies mehrere Punkte auf, welche vor allem die Aspekte der Fischerei, der Forste und der Jagd beinhalteten. Des Weiteren wurde auf den zu großzügigen Umgang mit den Untertanen hingewiesen, von denen manche kein Robotgeld zu bezahlen hatten und bei Besitzveränderungen wurden keine Urkunden ausgestellt, was eine geordnete Verwaltung unmöglich mache.<sup>123</sup>

#### 4.4. Die Waldobrigkeit

Grundherren waren im Land ob der Enns in der Regel auch Besitzer großer Waldflächen, speziell im Traunviertel. Nur ein Teil des Waldes wurde selbst bewirtschaftet, ein großer Teil davon wurde in Form von Waldnutzungsrechten an andere abgegeben. Neben der Eigenwirtschaft hatte der Grundherr auch die gesamte Verwaltungsorganisation sowie die Gerichtsbarkeit inne.<sup>124</sup> Eine Aufgabe dabei war auch die Steuererhebung. Im oben angeführten Forsturbar von Steyr wurden Abgaben nicht nur in monetärer Form, sondern auch in Naturalien wie Hennen, Hafer oder Schmalz geleistet.<sup>125</sup> Weitere Einkünfte erhielten die Grundherrschaften aus der Eigenwirtschaft, dem Holzverkauf und Verpachtungen.

An der Schwelle zur Neuzeit versuchten immer mehr Grundherrschaften ihren Besitz durch Käufe zu vergrößern oder zersplitterte Besitztümer zu einem geschlossenen Raum zusammenzuführen. Wegen Geldnöten und Engpässen wurden auch Flächen des Kammergutes der Habsburger zum Kauf angeboten, wovon manche Grundherren, vor allem in den Donauländern, profitierten. Die Arrondierung des Grundbesitzes sowie die Erweiterung der hoheitlichen Rechte lagen stets im Interesse des Grundherrn. So beanspruchten sie vermehrt Aufsichtspositionen in Gemainwäldern sowie einzelne Waldstücke der Untertanen. Größere Grundherrschaften konnten demnach über die Wälder nach dem Territorialprinzip auch jurisdiktionelle Rechte erlangen. In vielen Herrschaften, wie auch in Steyr, wurde von den Untertanen die Entrichtung eines Stockzinses verlangt.<sup>126</sup> Damit einher geht die stärkere Einmischung der grundherrschaftlichen Kontrolle in die Belange der Bauern.

---

<sup>123</sup> Feigl, Die befreiten Ämter der Herrschaft Steyr in den Bauernkriegen, 210f.

<sup>124</sup> Johann, Zur Entstehungsgeschichte des Eigentums am Wald, 59.

<sup>125</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Handschrift Nr. 39.

<sup>126</sup> Johann, Zur Entstehungsgeschichte des Eigentums am Wald, 62f.

Doch nicht nur der Grundherr einer Herrschaft versuchte durch Maßnahmen der Verwaltung und der Aufsicht Nutzen aus dem Wald zu ziehen. Grundherren unterstanden der landesfürstlichen Gewalt, die sich in Form von Berg- und Forstregalen ausdrückte. Dies betraf speziell Waldflächen, welche Bergwerken und Salinen das erforderliche Holz zu liefern hatten, und unterlag stets den landesfürstlichen Bestimmungen. Dadurch schmälerte sich der Einfluss der Grundherren in der Hoheit über die Wälder.<sup>127</sup>

## 4.5. Waldnutzungsrechte

Die Nutzung des Waldes beziehungsweise des Holzes war schon im Mittelalter durch die Obrigkeit geregelt, besonders die schon angesprochenen Reformen Maximilians I. zeugen vom steigenden Interesse an der Nutzung des Waldes und seiner Produkte. Anhand der Literatur und der Quellen aus dem Herrschaftsarchiv Steyr kann man für die Nutzungsrechte der Wälder in der Grundherrschaft Steyr folgende Formen festmachen:

### 4.5.1. Das Waldreservat

Unter der Bezeichnung Waldreservat versteht man die Berechtigung des Landesfürsten über die administrative und forstpolizeiliche Gewalt über den Waldbesitz zu verfügen, ebenso wie den Anspruch desselben auf wirtschaftliche Vorräte gegenüber dem Waldeigentümer. Der Landesfürst hatte demnach das Recht auf Holzlieferungen, die der Waldeigentümer nicht für seinen eigenen Gebrauch benötigte, mit der Entrichtung eines vom Berggericht festgesetzten Stockzinses, die für den Salz- und Eisenbergbau von Nöten waren. Erst nach dieser Lieferung durfte der Waldeigentümer beliebig über die Wald- und Holznutzung verfügen. Festgesetzt wurde dieses landesfürstliche Recht in den österreichischen Ländern in den Bergordnungen von 1517 und 1553.<sup>128</sup>

Da die Herrschaft Steyr bis 1666 ohnehin in den Händen landesfürstlicher Eigentümer lag, war der Zugriff auf Holzlieferungen an die Bergwerke und Hämmerei stets gegeben. Die Ausstellung des schon genannten Reverses des ersten Eigentümers

---

<sup>127</sup> Johann, Zur Entstehungsgeschichte des Eigentums am Wald, 63f.

<sup>128</sup> Ebenda, 56f.

Johann Maximilian von Lamberg sicherte diese Zugriffsrechte des Landesfürsten auch weiterhin.<sup>129</sup>

#### **4.5.2. Herrschaftswaldungen und Bannwald**

Engelbert Josef Koller bestätigt in seiner Monographie über die Forstgeschichte Oberösterreichs die Aussage von Alois Zauner, dass die Forste und Wälder der Grundherrschaften fast zur Gänze direkt verwaltet wurden. Der Wald in der Gemeinschaftsnutzung falle wenig ins Gewicht.

Herrschaftswälder wurden oft als „Schwarzwälder“ oder „Panhölzer“ (Banhölzer, Bannwald) bezeichnet, in bergigen Gegenden auch als „Hoch- und Schwarzwälder“. Zumeist handelte es sich dabei aber um landesfürstliche, dem Eisen- und Salzwesen vorbehaltene Forste. In den Herrschaftswaldungen durften ausschließlich von der Herrschaft befugte Personen schlägern und aufforsten, widerrechtliches Handeln wurde unter Strafe gestellt.<sup>130</sup>

Diese Hoch- und Schwarzwälder wurden vom Kaiser als unmittelbares und ohne Bewilligung desselben nicht veräußerliches Lehen vergeben, nur dem Lehensträger und dem Kaiser selbst war es gestattet, den Forstbann auszuüben. Maximilian I. versuchte durch seine umfassenden Reformen auch seinen Einfluss in den grundherrschaftlichen Verwaltungen beziehungsweise in der Nutzung der Forste geltend zu machen. So kam es auch zu zahlreichen Streitigkeiten mit Grundherrschaften, beispielsweise mit dem Stift Admont.

#### **4.5.3. Gemein- und Gemeindewälder**

Unter Gemein- oder Gemeindewäldern versteht man einen gemeinschaftlichen, bäuerlich genutzten Waldbesitz. Agrarische Gemeinschaften gab es seit dem Mittelalter und in diesen wurden Teile von Wäldern, Wiesen und Weiden gemeinsam genutzt, unabhängig davon, wer Grundeigentümer war. In manchen Gegenden konnten sich Grundherren durchsetzen und sich das Eigentum dieser Nutzflächen aneignen, so entstanden Forst- und Weideservitute, durch die den Bauern die Wirtschaftsgrundlage nicht gänzlich entzogen wurde. Andere Flächen konnten jedoch im Besitz dieser bäuerlichen Gemeinschaften bleiben und weiterhin

---

<sup>129</sup> Koller, Forstgeschichte Oberösterreichs, 213.

<sup>130</sup> Ebenda, 65f.

genossenschaftlich bewirtschaftet werden.

Die „Hufe“ war eine Art von Lehen eines Bauern beziehungsweise die Summe der Gewinne aus diesen Nutzungsrechten an den gemeinsam genutzten Wirtschaftsflächen. Ursprünglich hatten alle Mitglieder einer Dorfgenossenschaft die gleichen Rechte, später mussten es „vollberechtigte“ Bauern sein, die in den Besitz eines Lehens (Hube, Hof) kamen.<sup>131</sup>

Nach verschiedensten Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Holznutzung kam es ab dem 14. Jahrhundert in Österreich zu Teilungen von Gemeinschaftswäldern. Durch die oftmals nicht geregelte und unsichere Rechtslage in diesen gemeinschaftlich genutzten Wäldern kam es zu sinnlosen Waldverwüstungen durch Einzelne und dadurch entstand der Wunsch nach klar geteilten Waldnutzungsgebieten einzelner Untertanen. Im Verlauf des 16. und 17. Jahrhunderts wurden diese Waldteilungen immer häufiger vollzogen und Waldgebiete durch Verlassbriefe an Untertanen vergeben.<sup>132</sup>

#### **4.5.4. Untertanenwälder**

Eigenhölzer und Urbargüter von Untertanen wurden bis an die Grundgrenze oder an die Grenze zu Herrschaftswäldern eingezäunt („eingefriedet“). Für die Schlägerung von Urbarwäldern musste ein Stockzins entrichtet werden.<sup>133</sup>

Die Wälder der Untertanen waren auch Gegenstand in zahlreichen Waldordnungen und Taidingen. So besagt der Forsttaiding der Herrschaft Klaus von 1513, dass man das eigene Holz hacken und verkaufen, nicht aber heimführen soll. In zahlreichen Taidingen dieser Zeit wird auf das Verbot der Waldverödung („Aböttung“) hingewiesen.

Das Taiding des Amtes Molln aus der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts geht in einigen Punkten auf die Urbarwälder der Untertanen ein und gibt an, ledigen Knechten kein geschlägertes Holz verkaufen zu dürfen. Des Weiteren muss jeder Untertan, der

---

<sup>131</sup> Johann, Zur Entstehungsgeschichte des Eigentums am Wald, 67-70.

<sup>132</sup> Ebenda, 70f.

<sup>133</sup> Koller, Forstgeschichte Oberösterreichs, 67f.

Urbarwald besitzt, an einen Amtmann bekannt geben, dass er Urbarholz verkaufen will.<sup>134</sup>

„Es ist auch von alter herkumen: so ainer holz schlecht in seinem urbar, das er versteurt und verdient, da ist er kain stockrecht schuldig.“<sup>135</sup>

Diese Bestimmung besagt, dass jeder Untertan, welcher schon Abgaben für seine Urbargüter an die Herrschaft leistet, nichts mehr für den Holzverkauf, den Stockzins, beisteuern muss.

Untertanen, welche Holz schlagen und dieses nicht verkaufen, sondern als Brennholz für den Eigenbedarf verwenden, müssen dafür keine Abgaben bringen. Zum Teil mussten dafür jedoch Frondienste geleistet werden, wie für die Herrschaft Holz schlägern, aufarbeiten oder zum Schloss beziehungsweise zu den Meierhöfen bringen. Des Weiteren konnte es vorkommen, dass Untertanen Schindeln herstellen, Forstwege und Brücken instandhalten, Brunnen ausheben oder andere Holzarbeiten verrichten mussten. Diese Art von Robot (Waldrobot), die oft zusätzlich zu Robotleistungen auf Feldern und Wiesen zu leisten war, beanspruchte viel Zeit und Arbeitskraft der Untertanen.<sup>136</sup>

#### 4.4.5. Verlasswälder

Als Verlasswälder wurden Waldgebiete bezeichnet, die einem Untertan, einem Handwerksbetrieb oder einer Gemeinschaft „verlassen“ (überlassen) wurden. Die Herrschaft Steyr hatte einen großen Anteil ihres Waldbesitzes an die Innerberger Hauptgewerkschaft überlassen, darüber zeugen viele Verträge und Vergleiche in den Unterlagen über die „Verlasswälder“ im Herrschaftsarchiv Steyr.<sup>137</sup> Auch die Anzahl an Verlässen an bäuerliche Untertanen war sehr hoch, speziell Weideflächen und Almen stellten hier einen beträchtlichen Anteil dar. Aber auch an Kleinbetriebe, Hammerwerke und Sensenschmieden wurden Verlassbriefe ausgestellt. Diese deckten den Holzbedarf der Betriebe und Schmieden damit ab, wie auch den Bedarf an Brenn- und Bauholz.

---

<sup>134</sup> Taiding des Amtes Molln. In: Herbert Eberstaller / Fritz Eheim / Helmuth Feigl / Othmar Hageneder (Hg.), Österreichische Weistümer, Teil 2 (= Österreichische Weistümer, Bd. 13, Teil 2, Graz/Köln 1956) 302.

<sup>135</sup> Ebenda.

<sup>136</sup> Koller, Forstgeschichte Oberösterreichs, 68f.

<sup>137</sup> Ebenda, 214.

Als Verlassbrief wird eine vom Burggrafen ausgestellte Urkunde bezeichnet, diese ist meist großformatig und feierlich gestaltet. In der Regel befinden sich nur mehr die Konzepte dafür im Herrschaftsarchiv Steyr, in manchen Fällen wurde jedoch auch die Urkunde überliefert.

1630 trat Hans Pießlinger, ein Sensenschmiedemeister in Windischgarsten, an die Herrschaft Steyr heran und bat um die Verlassung eines „Holzberges“ im Forst Molln, den Plutschwald:

„[...] mein gehorsambes bitten, die geruehen mier solchen berg gegen raichung eines jährlichen diennsts unnd bezallung des khollzinß von dem darinen aufbringenden kholl, in gn[aden] zuverlassen.“<sup>138</sup>

Aus dem weiteren Aktenverlauf zu diesem Ansuchen geht hervor, dass zunächst ein Schreiben an den Waldmeister, Genepeius, sowie an den Förster zu Molln ergangen ist, mit der Bitte um einen Bericht, der zur Entscheidung in diesem Fall führen sollte/könnte. In diesem Bericht schreiben diese nun, dass die Herrschaft beziehungsweise deren Wälder durch die Verleihung des Plutschwaldes an Hans Pießlinger keinerlei Schaden nehmen würde und sie der Verlassung nicht negativ gegenüberstehen. So erfolgte wenig später die Ausstellung des Verlassbriefes durch den Burggrafen und Hans Pießlinger wurde die Nutzung des Waldes, speziell die Köhlerei des Holzes, gestattet, jährlich musste er dafür Abgaben, die Steuer und den Kohlzins, leisten.<sup>139</sup>

Dass die Ansuchen um die Verlassung von Wäldern nicht immer positiv entschieden wurden, zeigt folgender Fall aus dem Jahr 1688: Georg Steinhuber, ein Sensenschmiedemeister aus Micheldorf, suchte um die Verlassung eines Waldes im Walchergraben im Forst Ramsau bei der Herrschaft an. Die Herrschaft hatte jedoch Bedenken und entschied sich, die Bewilligung nicht zu erteilen.<sup>140</sup>

Sensenschmiede suchten nicht nur um Verlasswälder zur Holzgewinnung an, sie hatten auch des Öfteren eine Landwirtschaft inne, zumeist zur Eigenversorgung, und ersuchten die Herrschaft um die Verlassung von Weideflächen oder Almen. Georg Schoiswohl, ein Wirt aus Windischgarsten, und Salomon Pießlinger, ein

---

<sup>138</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 1038, Fasz. 365, Nr. 4.

<sup>139</sup> Ebenda.

<sup>140</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 1038, Fasz. 365, Nr. 14.

Sensenschmied in der Au in Molln, traten 1690 an die Herrschaft um den Verlass von zwei kleineren Grundstücken oberhalb ihrer Weide im unteren Rampental im Forst Molln heran. Wiederum wurde ein Bericht des Waldmeisters und des Försters von Molln angefordert, danach erst wurde die Bewilligung ausgestellt.<sup>141</sup>

Sehr viele Verlassbriefe wurden von Franz Anton von Lamberg zwischen 1650 und 1750 an Sensenschmieden und Kleinbetriebe ausgestellt, dies scheint ein Zeichen für den Wirtschaftsaufschwung und den vermehrten Holzbedarf zu sein.<sup>142</sup>

### **Die k.k. Innerberger Hauptgewerkschaft**

Steyr und der gesamte „Eisenbezirk“ waren schon seit dem Mittelalter vom Eisenwesen und dem Eisenhandwerk geprägt. Die religiösen und politischen Spannungen des 16. Jahrhunderts – Steyr wurde zur protestantischen Hochburg – wirkten sich ungünstig auf diesen Wirtschaftszweig aus, die Eisenroherzeugung sank um 1625 um beinahe die Hälfte. Um diesem Niedergang des Eisenwesens in der vorindustriellen Zeit entgegen zu treten, wurde im August 1625 die Innerberger Hauptgewerkschaft gegründet. Darin wurden die Rad- und Hammermeister sowie die Steyrer Eisenhandlungsgesellschaft (Eisenkompanie) als Verlagsbetrieb vereinigt. Im Oktober darauf wurde dieser Zusammenschluss vom Kaiser ratifiziert und die „Kapitulation über die neu eingerichtete löbliche Hauptgewerkschaft der Stachel- und Eisenhandlung im Lande Steyr und Österreich“ veröffentlicht.<sup>143</sup> Diese Vereinigung bildete eine gewinn- und verlustorientierte Erwerbsgesellschaft, die Verzinsung der Einlagen, die auf Radmeister, Hammermeister und die Eisenkompanie aufgeteilt wurden, erfolgte mit fünf Prozent, Ertragsanteile wurden den Betrieben zugesichert. Diese Neuordnung wurde nicht von allen positiv aufgenommen.

Die Zentren der Verwaltung dieser Organisation waren im 17. Jahrhundert in St. Gallen in der Obersteiermark, in Weyer und bis 1669 befanden sich in Steyr die Hauptbuchhaltung und die Hauptkassa. In Eisenerz wurde 1626 das landesfürstliche Kammergrafenamt zur Finanzüberwachung eingerichtet.<sup>144</sup>

Durch die Einrichtung der Innerberger Hauptgewerkschaft kam es auch im Bereich des Waldwesens zu einer genaueren Regelung: Schon vor 1625 wurden die der

---

<sup>141</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 1038, Fasz. 365, Nr. 15.

<sup>142</sup> Vgl. Verlassbriefe. In: OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 1038.

<sup>143</sup> Ofner, Die Eisenstadt Steyr. Geschichtlicher und kultureller Überblick, 71.

<sup>144</sup> Ebenda, 71f.

Gewerkschaft abgetretenen Waldungen und Holznutzungsrechte als ein Wirtschaftskomplex betrachtet und auch dementsprechend genutzt. Holzverschwendungen sollten vermieden werden und alle Forste, ob in der näheren Umgebung oder abgelegener, sollten zur gleichen Zeit geschlägert werden. Des Weiteren sollte im Sommer gekohlt werden, im Winter der Holztransport auf dem Schlitten erfolgen. Es wurden weitere Vorschriften erlassen, welche ein Weideverbot von Ziegen sowie ein Verbot der Rodung und der Brandwirtschaft beinhalteten. Klausen, Holzknechthütten und sonstige Bestandteile der Infrastruktur sollten nur in seltenen Fällen neu gebaut werden, bestehende sollten bestmöglich erhalten werden.<sup>145</sup>

Die Innerberger Hauptgewerkschaft bewirtschaftete ein ausgedehntes Waldgebiet, zum Teil als Eigentum, zum Teil als Verlasswald. Mit der Vereinigung wurden sämtliche Eigenwälder der Radmeister oder Hammerherren gleichfalls zusammengelegt. Die Hauptgewerkschaft besaß zudem Holznutzungsrechte in den Herrschaften Admont, Gallenstein und Steyr. Jene Wälder aus der Herrschaft Steyr waren die umfangreichsten mit einer Größe von ungefähr 34.000 Joch. Die Hauptgewerkschaft schloss 1631 einen Vergleich mit Johann Maximilian von Lamberg hinsichtlich der weiteren Waldnutzung.<sup>146</sup> Einen weiteren großen Teil an Holznutzungsrechten besaß die Innerberger Hauptgewerkschaft an den Wäldern der Herrschaft Admont, deren Wälder von Selzthal bis an die niederösterreichische Grenze (Frenz) reichten. Der Wald des Stiftes Admont wurde dem Berg- und Hüttenwesen untergeordnet, nach den Wald- und Bergwerksordnungen war der Wald dem Eisenwesen „reserviert“. Konkret bedeutete dies: Wenn der Bedarf des Stiftes Admont an Holz gedeckt war, die Untertanen Holz für den Eigengebrauch bezogen hatten und die herrschaftlichen Hammerwerke Kohlholz entgegen genommen hatten, dann wurde sämtliches Holz für die Eisenproduktion in Innerberg verwendet.<sup>147</sup>

Für die Verwaltung der Eigenwälder wurden drei Waldmeister (je einer in Eisenerz, St. Gallen und Weyer) bestellt, in der Verwaltung der Verlasswälder kam es zu keiner größeren Einflussnahme, es wurde lediglich die Sicherung der Holzbezugsrechte

---

<sup>145</sup> Anton von Pantz, Die Innerberger Hauptgewerkschaft 1625-1783 (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark 6. Band, 2. Heft, Graz 1906) 41f.

<sup>146</sup> Ebenda, 42f.

<sup>147</sup> Josef Hasitschka, Gesäusewälder. Eine Forstgeschichte nach Quellen von den Anfängen bis 1900 (Schriften des Nationalparks Geäuse Bd.1, Admont 2005) 14.

angestrebt.<sup>148</sup> So kam es immer wieder vor, dass die Innerberger Hauptgewerkschaft um die Verlassung von „Holzbergen“ an die Herrschaft herantrat.

„Es ist ein ers. Haubtgwerckhschafft jederzeit der gedanckhen gewest, daß ein holzperg in der Pleissa, Prunnbach genannt, alda sich die 2 Räminng vörst voneinander separiren zu den in die gem. einlaag gebrachten und in Reichrämming ligendn gewesten Schräpacherischen hammerwerch gehörig, welcher aber in den neuen von der löbl. herrschaft für die vörst Gross- und Khleinräminng aufgerichten urbario inherirter nit zu finden, daß solcher zu ermelten hammerwerch ein pertinenz sein solle, weilen nun dieser ein schöner gestandener und würchmäßiger waldt und ein ers. Haubtgewerckschafft zu desto merern befürderung des khayl. cammerguethes dessen khönftig bedürffig sein möchte.<sup>149</sup>

Das Ansuchen wurde 1648 an die Herrschaft gestellt, es ist jedoch nicht unterzeichnet. Der Burggraf, Johann Maximilian von Lamberg, gewährte das Ansinnen und stellte einen Verlassbrief über den gewünschten Holzberg Pleiße im Brunnbachthal bei Reichraming aus.

Die Betriebe der Innerberger Hauptgewerkschaft richteten einige weitere Ansuchen um den Verlass von Wäldern an die Herrschaft, viele der erbetenen Wald- und Forstgebiete wurden ihnen mittels Verlassbriefen überlassen. Vor allem handelte es sich dabei um Waldungen im inneren oberösterreichischen Ennstal, in Klein- und Großraming und um Weyer.<sup>150</sup> Diese Tatsache bekräftigt den in einem anderen Kapitel dieser Arbeit beschriebenen hohen Holzverbrauch im 16. Jahrhundert, der zu einem immer weiteren Ausbau der Forste in entlegeneren Gebieten des südlichen Oberösterreichs förderte, wodurch sich auch die Infrastruktur und die Holzbringung mit veränderte.

Man versuchte dieser extensiven Holznutzung auch mit Verboten entgegen zu treten. Bannwälder einzurichten war eine Möglichkeit, um die Wiederaufforstung zu garantieren. Bis ins 18. Jahrhunderte hinein wurden landesfürstliche, aber auch landständische Ordnungen und Zirkulare erlassen, welche die übermäßige Holznutzung verhindern sollten. Im Mai 1768 erließ die Landeshauptmannschaft

---

<sup>148</sup> Pantz, Die Innerberger Hauptgewerkschaft 1625-1783, 42-45.

<sup>149</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 961, Fasz. 203, Nr. 4.

<sup>150</sup> Vgl. Verlassbriefe. In: OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 961.

Österreichs ob der Enns ein Zirkular, welches Punkt für Punkt Handlungen im Wald unter Strafe stellt:

„a mit Eintreibung des Gaisviehs in die Waldungen, dann b des ungescheutnen Eintreiben des anderweitigen Viehes in die abgeraumten Holzschläge oder Maissen, ingleichen c der Schaafe und Schweine d, mit Unterhaltung vieler unnützen und leicht entbehrlichen Zäune und Gehäge, wozu so vieles junges Holz zum größten Schaden der Waldungen verwendet wird, e, mittels des Grasen und Streurechen [...] f. (g). daß auf die Besaamung der öden Waldgründe der gehörige Bedacht von den Grundobrigkeiten nicht genommen werde; als wird sämmtlichen hierländigen geistlichen und weltlichen Obrigkeit, und derselben nachgesetzten Beamten, dann anderweitigen Waldungsdistricts-Innhabern, hiermit in Folge der bereits erwähnten allerhöchsten Generalien ernstgemessen anbefohlen.“<sup>151</sup>

Diesem Schriftstück nach wird den Weidetieren und der Viehhaltung in den Wäldern der größte Anteil an der übermäßigen Bewirtschaftung der Wälder gegeben. Besonders hervorgehoben wird jedoch auch die fehlende Mühe bei der Wiederaufforstung der Wälder, die öd liegenden Waldflächen müssen besamt werden, um wieder neue Waldflächen zu gewinnen. Dies wird von der Landeshauptmannschaft von sämtlichen obderennsischen Herrschaften gefordert.<sup>152</sup>

#### 4.6. Kommunikationslinien

Um Kommunikationslinien innerhalb des Verwaltungsapparates nachzeichnen zu können, erfolgte eine Sichtung des schriftlichen Niederschlags aus den verschiedenen hierarchischen Ebenen der grundherrschaftlichen Besitzinhaber und Beteiligten beziehungsweise der Beamten und des Forstpersonals. Es ist anzunehmen, dass in den unteren Ebenen viel mündlich kommuniziert wurde, dies hinterlässt folglich keine Spuren, weshalb der Schriftverkehr Aufschluss nur über einen Teil des Kommunikationsverlaufes geben kann. Anhand der gängigen

---

<sup>151</sup> Zirkular der k.k. Landeshauptmannschaft Österreichs ob der Enns vom 21. Mai 1768. Zitert nach: Waldordnung Rudolfs II. vom 8. März 1581. Zitiert nach: Herbert Killian / Markus Schwabegger, 600 Jahre österreichisches Forstwesen im Spiegel alter Gesetze und Verordnungen (14.-19. Jahrhundert). Bd. 3. Oberösterreich, Eisenwurzen, Mühlviertel, Hausruckviertel, Innviertel, Herrschaften Frankenburg, Seisenburg und Kremsmünster (Wien 2001) 35.

<sup>152</sup> Ebenda.

Einteilung aus der Aktenkunde, wurde dieses Kapitel in Schriftstücke der Überordnung und der Unterordnung eingeteilt. Schriftstücke der Gleichordnung waren in den Akten nicht aufzufinden.

#### **4.6.1. Schriftstücke der Überordnung**

##### **Waldordnungen des Landesfürsten**

Wie schon in einem vorangegangenen Kapitel erläutert, begann im Spätmittelalter beziehungsweise am Beginn der Frühen Neuzeit die vermehrte Einflussnahme des Landesfürsten auf die Verwaltung der Wälder der Grundherrschaften, insbesondere der Waldungen, die zum Kammergut zählten. Waldordnungen sind Ausdruck dieser Zeit.

Eine der ersten Waldordnungen, die auch den Raum der Herrschaft Steyr betrifft, jedoch im Herrschaftsarchiv Steyr nicht überliefert worden ist, ist jene Maximilians I., welche 1512 für alle österreichischen Länder erlassen worden war. Diese musste „vor alter her“ jährlich im Waldgericht verlesen werden. Die wichtigsten Punkte dieser Ordnung betreffen die Straftaten im und um den Wald, die Bestrafung derselben sowie die Anweisungen an die Förster, Vertreter und Beamte sowie die „Überreuter“, die berittenen Beamten. Dieser Ordnung nach gab es feste Strafausmaße bei bestimmten Straftaten oder es wurde nach der Gnade beziehungsweise dem Ermessen des Waldmeisters bestraft. Das jeweilige Waldgericht, der Waldstrafbezirk, umfasste den gesamten Wald bis zu Kleingewächsen am Waldrand.<sup>153</sup> Festgelegt werden in dieser Ordnung auch Rechte von Untertanen:

„Item alle waldt ort, die gemain holz umb den wald haben, die mügen über ir prennholz und frid holz daraus nehmen ir notdurfft, aber nit verkauffen.“<sup>154</sup>

Das Holz aus den Gemainwäldern durfte demnach von den Untertanen für den Eigengebrauch, als Brennholz oder für Gebäude, verwendet, jedoch nicht veräußert werden.

Die früheste Waldordnung, welche im Herrschaftsarchiv Steyr überliefert worden ist, stammt aus dem Jahr 1527 und wurde von Ferdinand I. erlassen. Diese ist an den „getreuen Joseph Wust“, Waldmeister, gerichtet, aber auch an alle anderen

---

<sup>153</sup> Waldordnung Maximilians I. von 1512. Zitiert nach: *Koller*, Forstgeschichte Oberösterreichs, 20.

<sup>154</sup> *Koller*, Forstgeschichte Oberösterreichs, 18f.

Waldmeister, damit sich alle „darnach haben zurichten und nachkhumen“.<sup>155</sup> Diese Ordnung stellt Schäden am Wald unter Strafe und regelt den Verkauf des Holzes.

### **Waldordnungen und Instruktionen der Herrschaft**

Neben den von den Landesfürsten erlassenen Waldordnungen finden sich im Herrschaftsarchiv Steyr zahlreiche Instruktionen und Ordnungen der Burggrafen von Steyr an ihre Untergebenen. Diese wurden zumeist für alle Forstämter der Herrschaft verfasst, manche beinhalten Punkte für ein bestimmtes Forstamt. Die ersten überlieferten Instruktionen an die Förster beziehungsweise an das Forstpersonal stammen aus dem 16. Jahrhundert von den Burggrafen aus der Familie Hofman von Grünbüchel und von Georg von Stubenberg. Zahlreiche Instruktionen stammen aus der Zeit, in welcher die Herrschaft schon von der Familie von Lamberg gekauft worden ist.

Die erste Waldordnung nach dem Kauf der Herrschaft durch Graf Johann Maximilian von Lamberg 1666 wurde schon wenige Jahre später, im Jahr 1673 erlassen. Zuvor wurden vermutlich die Relationen des Waldmeisters Bohr, die einige Kapitel weiter unten genauer behandelt werden, verfasst und als Vorlage verwendet. Diese erste lambergische Waldordnung war im Archiv nicht mehr auffindbar, in Kollers „Forstgeschichte Oberösterreichs“ wurde sie paraphrasiert.<sup>156</sup>

- „1. Von ‚jedem Kipf‘ 2 Pf Forstrecht. Nicht mehr nach Stämmen berechnen. [...]
- 3. Bauern dürfen ihre Holzzäune nicht in herrschaftlichen Grund setzen. [...]
- 13. Vor Abflößung des Wasserholzes ist der Bewilligungszettel dem Waldmeister abzugeben, der kontrolliert. [...]
- 16. Die Förster müssen den Waldmeistern bei ihren Waldgängen festgestellte Windfälle sowie überständiges Holz melden. [...]
- 20. *Gemachte waldschädliche Almahrten und vererbte Waldgründe betreffend* mag es dabei bleiben, es dürfen aber keine Erweiterungen erfolgen oder neue Almen errichtet werden. [...]
- 30. Unerlaubt geschlagenes Holz wird konfisziert und gehört dem Förster. Die darauf stehende Geldstrafe gehört zu einem Dritteln dem Waldmeister, zu zwei Dritteln der Herrschaft. [...]

---

<sup>155</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 650, Waldordnung Ferdinands I. von 1527.

<sup>156</sup> Waldordnung der Herrschaft Steyr 1673. Zitiert nach: Koller, Forstgeschichte Oberösterreichs, 216f.

50. Rauf- und Rumorhändel und Gotteslästerungen im Wald sind durch Förster und Waldmeister dem Rentamt anzuseigen. [...]

53. Achtung auf Wilderer unter den Gewerkschaftsarbeitern durch Förster und Jäger.“<sup>157</sup>

Insgesamt beinhaltet diese Waldordnung des neuen Inhabers der Herrschaft Steyr 58 Artikel. Diese betreffen allesamt das Waldwesen und was dazu gehört: die Schlägerung, den Transport am Wasser, die Kohlmaße, die Weiden und Almen, die Aufgaben der Förster und Waldmeister, die Holzhändler, die Untertanen und ihre Rechte, die Zäune, die Jagd und Wilderei, die Schäden und mutwilligen Beschädigungen im Wald.<sup>158</sup>

Es wurden auch Instruktionen an alle Forste oder an einzelne Forstämter ausgehändigt. In einer Instruktion aus dem 16. Jahrhundert werden zunächst alle Forstvorsteher der herrschaftlichen Forste angesprochen, so auch „Colman und Hannsen, beede forster zu Aue, Leonnhart, forster zu Ramsau, Hannsen Pößl, forster zu Molln“. In diesem Schriftstück wird daran erinnert, dass man bei „seiner forsthuben nach altem gebrauch und herkommnen“ auf die Jagdbestimmungen zu achten hat, den Fischfang kontrollieren soll sowie den Zustand der Almen.<sup>159</sup>

Einige Aspekte der Instruktionen wurden in einem vorangegangenen Kapitel schon erwähnt. Angesprochene Punkte sind die Einhebung der Abgaben der Untertanen sowie Robotleistungen, die Kontrolle der Wälder und die Meldung der Sachschäden beziehungsweise die Einhaltung der Grenzen der Verlasswälder, die Einhaltung der Kohlmaße und des Kohlzinses, die Einhaltung der Bestimmungen der Holzschwemme.<sup>160</sup> Weitere Punkte dieser Instruktionen betreffen Streitigkeiten mit den Untertanen:

„Item so ain vorsster befindt, das ain urbarmann auf ainem geschlagenen holz zwainerlai march hat, darbei dann ein gefahr zubedennken were. So mag er sich desselben holz unnderstehen und gen hof nembn.“<sup>161</sup>

---

<sup>157</sup> Waldordnung der Herrschaft Steyr 1673. Zitiert nach: *Koller*, Forstgeschichte Oberösterreichs, 216f.

<sup>158</sup> Ebenda.

<sup>159</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 694, Fasz. 34, Nr. 3.

<sup>160</sup> Ebenda.

<sup>161</sup> Ebenda.

Es gibt auch Passagen, die die Jagd betreffen, wie ein Artikel, welcher besagt, dass „Hirschstangen“ in den Forsten nicht zu verrücken sind oder ein anderer Paragraph, welcher die Förster an ihre Pflicht, die Herren auf der Jagd zu begleiten, erinnert.<sup>162</sup>

Waldordnungen und Instruktionen der Herrschaft sind ein Instrument der (kleinräumigen) Herrschaftsausübung. Sie greifen in manche Aspekte tiefer ein als Waldordnungen der Landesfürsten, da sie die speziellen Gegebenheiten und Charakteristika der dazugehörigen Forste berücksichtigen können sowie auf individuelle Geschehnisse eingehen können.

### **Forsttaidinge und Weistümer**

Viele inhaltliche Aspekte der Waldordnungen finden sich schon in weitaus älteren, frühen rechtlichen Texten, den Taidingen oder Weistümern. Diese schriftlichen Aufzeichnungen, welche im Mittelalter noch mündlich vorgetragen wurden, beruhen auf dem oft örtlich gebundenen Gewohnheitsrecht. Die ältesten, noch erhaltenen Taidinge des Landes ob der Enns stammen aus der Zeit um 1300 (Mondsee). Die Herausgeber der Oberösterreichischen Weistümer edierten sämtliche Weistümer des heutigen Oberösterreichs und decken damit einen Zeitraum von etwa 1300 bis 1795 ab. Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit durften schwere Strafen verhängen, Niedergerichte durften nur einfache und leichtere Strafen verhängen. Letztere war im Alltagsleben von größerer Bedeutung, sie umfasste die Strafjustiz über alle Vergehen und Verbrechen, die mit Geldbußen, Gefängnis, Zwangarbeit, Auspeitschen oder Ehrenstrafen geahndet wurden, neben der Zivilgerichtsbarkeit.<sup>163</sup> Die Anzahl der Weistümer steigt im Spätmittelalter, wohl im Zuge der spätmittelalterlichen Agrarkrise, signifikant an. Kleinere Siedlungsgebiete werden aufgelassen, größere Siedlungen und Dörfer boten mehr Schutz und Möglichkeiten. Dieser Prozess mag auch ein Bedürfnis nach rechtlicher Sicherheit hervorgerufen haben sowie ein geregeltes Miteinander von Untertanen und Herrschaft. Die größte Masse von Weistümern stammt aus dem 15. bis 17. Jahrhundert.<sup>164</sup> Man geht davon aus, dass sich die Taidinge im Laufe der Jahre durch die zunehmende Kontrolle der

---

<sup>162</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 694, Fasz. 34, Nr. 3.

<sup>163</sup> Helmuth Feigl, Rechtsentwicklung und Gerichtswesen Oberösterreichs im Spiegel der Weistümer (Archiv für österreichische Geschichte Bd. 130, Wien 1974) 17-22.

<sup>164</sup> Christiane Birr, Weistümer und „Ländliche Rechtsquellen“. In: Josef Pauser / Martin Scheutz / Thomas Winkelbauer (Hg.). Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16. - 18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (Wien/München 2004) 393.

Herrschaften diesen unterworfen haben mussten. An den ursprünglichen Versammlungen im Dorf war jeder Lehensbesitzer teilnahmeverpflichtet. Dieser stand ein Vorsteher vor, später war dies oft der herrschaftliche Amtmann oder Richter. In den Taidingen wurden viele Bereiche des täglichen Zusammenlebens angesprochen, wie die Heirat, der Verkauf von Besitz, kleinere Verbrechen wie Diebstahl, der Umgang mit dem Viech oder sonstige Bestimmungen des Lehensrechts.<sup>165</sup> Die Niederschrift der Weistümer konnte auf drei Arten erfolgen: Erstens, die Fragen und Antworten wurden in vollem Wortlaut niedergeschrieben. Zweitens, die Gliederung in Fragen und Antworten wurde gemacht, jedoch wurden wiederkehrende Floskeln gestrichen. Oder drittens, Fragen und Antworten wurden nicht wiedergegeben, Rechts- und Sachinhalte der Antworten wurden in gekürzter Form aufgeschrieben.<sup>166</sup>

Die herrschaftlichen oder landesfürstlichen Gesetze und Ordnungen entsprachen zumeist weniger dem Rechtsempfinden der Bauern und Untertanen. Dieser Umstand führte dazu, dass sich auch die Einstellung zur Instanz des Gerichtes und des Rechts änderte. Dies bedeutete jedoch auch, dass eine Bestrafung durch herrschaftliche Beamte im Zuge einer Übertretung von obrigkeitlichen Vorschriften dem Angeklagten in seinem Ansehen bei der Dorfbevölkerung keineswegs schadete. Denn wer es verstand, die herrschaftlichen Ordnungen geschickt zu umgehen und die Beamten irrezuführen, stieg im Ansehen der Bevölkerung. Die Ablehnung der Herrschaften und ihrer Beamten stieg in manchen Teilen Österreichs stark an. Zum Teil kam diese Ablehnung daher, da die Rechtsvorschriften ohne Mitwirkung der Untertanen entstanden waren. Die Lage der Bauern war in der Frühen Neuzeit durch die gegebenen Umstände schwierig, durch die herrschaftlichen Rechtsordnungen verschlechterte sich ihre Situation weiter. Für viele Untertanen war es im 16. und 17. Jahrhundert vorangiges Ziel, die alten, „wirklichen“ Privilegien, die Taidingbücher, als gültige Rechtspraxis wieder zu anerkannt zu bekommen. Die meisten dieser Versuche scheiterten jedoch.<sup>167</sup>

Das Amt Molln ist im 13. Jahrhundert entstanden und ab 1334 der Herrschaft Steyr zugehörig. Neben Steyr hatte aber auch das Kloster Garsten Besitz in Molln. Ein

---

<sup>165</sup> Vgl. Taiding des Amtes Molln. Zitiert nach: *Eberstaller / Eheim / Feigl / Hageneder* (Hg.), Oberösterreichische Weistümer, Teil 2, 302 und Elisabeth Johann, Weistümer. In: Österreichs Wald. Vom Urwald zur Waldwirtschaft (Wien 1994) 157.

<sup>166</sup> *Birr*, Weistümer und „Ländliche Rechtsquellen“. In: Quellenkunde der Habsburgermonarchie, 393.

<sup>167</sup> *Feigl*, Rechtsentwicklung und Gerichtswesen Oberösterreichs im Spiegel der Weistümer, 128-131.

Taiding aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist erhalten geblieben und wurde in der Reihe „Österreichische Weistümer“ ediert. Dieses Taiding wurde jährlich am St. Philipps und St. Jakobs-Tag vorgelesen.

„5. Item von alter Herkomen, das ain Ambtman soll sitzen in dem nidern Ambt dem Ambtmann gleich in der Refier herpei, damit ine Reich und Arm erlangen mag. [...]“

18. Verrer ist von alter Herkumben, daß kain frembte Herrschaft all sein Tag kain Eingriff in das Ambt zu Molln nie gethan hat.<sup>168</sup>

Im Mollner Taiding befinden sich schon sehr viele Artikel, die das Waldwesen betreffen, dazu zählen die Holzschlägerei, die Schonung der Wälder, der Waldfrevel, die Waldweide, die Jagd, Neurodungen, die Regelung des Holztransports und der Verkauf des Holzes, die Erhaltung der Zäune, Brücken und Wege sowie der herrschaftlichen Grenzen.

„43. Item so ainer Holz schlegt ob aines Urbar und mag nit herab, so soll er den Urbarsman pitten, daß er in herablaß, und so er in nit herablassen wollt, so soll er daß Holz zu pillichen Zeiten ablassen und zwen Man zu im nemen, die den Schaden beschauen, und nach Rat derselbn Männer ime den Schaden abthuen; und mah darumb rechtes gefragt werden. [...]“

67. Item so ainer ohne Erlaubnuß und geferlich mit einer Puchsen oder Armrest oder Stachl auf des Landsfürsten Forssten und Wildpannen petreten wierdet, derselb soll umb daß Forsstwandl gestrafft werden.<sup>169</sup>

Die Anzahl an Taidingen wächst im 15. Jahrhundert stark an, Erna Patzelt zählt mehr als 200 erhaltene Stücke in Österreich. Auch das Aussehen der Texte und die Form ändern sich: Der Umfang vergrößert sich, die Inhalte werden komplexer, es treten neue Inhalte hinzu. Speziell die Abgaben und Steuern nehmen nun mehr Raum ein, die Freizügigkeiten werden eher eingeschränkt. Im 17. Jahrhundert sind der große Einfluss der Herrschaften sowie der neuen Behördenorganisation in den Taidingen nicht mehr zu leugnen. So im 16. Jahrhundert die Länder und Landstände ihre Interessen und Rechte gegenüber den Untertanen noch zu wahren vermochten, im

---

<sup>168</sup> Taiding des Amtes Molln. Zitiert nach: *Eberstaller / Eheim / Feigl / Hageneder* (Hg.), Oberösterreichische Weistümer, Teil 2, 299.

<sup>169</sup> Ebenda, 299f.

17. Jahrhundert griff die landesfürstliche Norm immer weiter durch.<sup>170</sup>

Im Übergang zur Frühen Neuzeit ist auch eine Ausdifferenzierung der Taidinge von statthen gegangen. So wurden eigene Forsttaidinge erlassen, wie das Forsttaiding der Herrschaft Steyr aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Dieses wurde vom Waldmeister in Steyr im Beisein des Burggrafen sowie des Rentmeisters und des Gegenschreibers aufgesetzt, nach der allgemeinen Vorlesung der Waldordnung. Es ist für sämtliche Forstämter der Herrschaft erlassen worden.<sup>171</sup> Das Taiding wurde in Dialogform verfasst und beinhaltet 42 Fragen mit den dazugehörigen Urteilen.

„Frage 4: Wann einer Holz schlögt, wie weit er dasselbe außasten soll?

Urteil 4: Zu recht erkent, das er das geschlagene Holz außasten und hinwek bringen solle, waß die Clampfen haben mag. [...]

Frage 8: Wann einer Jung- oder Zimerholz zu Scheiter schlägt und last darneben Windfäll, dürn und aldes Holz stehen, waß er darumben schultig?

Urteil 8: Ist in recht erkent: Wer solches thuet, ist das Frävelwandl verfahren 5 Schilling 60 Pfenning. [...]

Frage 37: Welche sich ohne Vorwisen des Waldmaisters und Forsters Schindl, Spelt und Stöcken zu machen unterstunden, waß die hierumben verfahren?

Urteil 37: Die Hausgesessenen sollen destwegen umb ein Urbarwandl 5 Schilling 60 Pfenning gestrafft, die leedigen Personen aber und unangesessene Tagwerker mit Hinwegschaffung auß der Herrschaft in Ermanglung des Geld am Leib gestafft werden.“<sup>172</sup>

#### **4.6.2. Schriftstücke der Unterordnung**

##### **Die Relationen des Waldmeisters**

Aufschlussreich sind die „Relationen des Waldmeisters“, Bemerkungen und Äußerungen des Waldmeisters zu der zuvor erlassenen Waldordnung. So schreibt der Waldmeister Hans Leopold Bohr um 1670 an den Grafen Johann Maximilian von Lamberg in der Einleitung, dass er die Umsetzung der neuen Waldordnung in allen

---

<sup>170</sup> Erna Patzelt, Entstehung und Charakter der Weistümer in Österreich. Beiträge zur Geschichte der Grundherrschaft, Urbarialreform und Bauernschutzgesetzgebung vor Maria Theresia. (Wien 1924) 49-55.

<sup>171</sup> Forsttaiding der Herrschaft Steyr. Zitiert nach: Eberstaller / Eheim / Feigl / Hageneder (Hg.), Oberösterreichische Weistümer, Teil 2, 282-287.

<sup>172</sup> Ebenda.

herrschaftlichen Forsten begutachtet hat.<sup>173</sup> Es folgt eine weitere Beschreibung der Besonderheiten und Zustände der einzelnen Forste. Die Forste Au, Molln und Ramsau werden in einem Absatz zusammengefasst:

„Auß diesen drejen vörsten wierdt des wasserholz zum ladenschneiden genommen, alda habe ich befunden, dass diejenigen, welche des holz bringen ihnen verlaß die jahrhero gar merkhlich überschrüeden [...]“<sup>174</sup>

Es werden in diesen Absätzen hauptsächlich die Missstände der Forste aufgezählt, wie beispielsweise, dass in Molln das Wasserholz zum Fertigen von Laden verwendet werde oder dass die Verlasswald-Inhaber ihre Forstgrenzen überschreiten und zu viel Holz fällen.

„Erstlichen ist es an ihme selbst der waldtordnung und dem holzverlassen zuwider, dann es solle kain vorster mehrers in denen holzverlässen einbringen, allß er gewiß waiß, waß der walt an selben orthen ertragt und thuelich zuerlassen ist, im widerigen erscheint, dass der vorster nit waiß, waß oder wievil holz am selben orth sich befündt [...]“<sup>175</sup>

Nicht nur die Untertanen beziehungsweise Verlasswald-Inhaber halten sich nicht ständig an die herrschaftliche Waldordnung, auch die Förster in Au, Molln und Ramsau kommen dem Waldmeister zufolge nicht ordnungsgemäß ihrer Arbeit nach. Die Förster sollten eigentlich Bescheid wissen, wieviel Ertrag aus ihren Forsten zu erwarten sei. In Au, Molln und Ramsau hatten die betreffenden Förster vermutlich keine Kenntnis davon.

In der Relation des Waldmeisters werden in den Forsten Au, Molln und Ramsau noch folgende Kritikpunkte angeprangert: die „übermessige Holzschlagung“, der Zustand des Holzbergs „Zmolling“ sowie die Untertanen, welche sich nicht an die Instruktionen halten.<sup>176</sup>

Im Jahr 1672 folgte abermals eine Relation des Waldmeisters Bohr an den Grafen Johann von Lamberg über die Begebenheiten und Zustände der herrschaftlichen Forste. Dieses Schriftstück wurde halbbrüchig verfasst. Jeweils in der linken Spalte

---

<sup>173</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 650, Fasz. 348, Nr. 30.

<sup>174</sup> Ebenda.

<sup>175</sup> Ebenda.

<sup>176</sup> Ebenda.

befindet sich die Relation des Waldmeisters, auf der rechte Seite der „Beschaidt“, was aufgrund der Vorkommnisse getan werden muss. Die Forste Au, Molln und Ramsau wurden wiederum gemeinsam abgehandelt. Es werden abermals dieselben Kritikpunkte wie schon 1670 geäußert, der Bescheid dazu sagt folgendes:

„Sovill erstlichen den grossen excess anbelangt, welcher in diesen vörsten bißhero mit sträfflicher überschreitung der verlaß geschechen ist, derentwegen hat mann alberaith in der waltordnung sub articulo 5° alle guette fürsehung gethann. Der außgeprunnene perg im Dürngraben, der Zmolling genandt, der solle andertens denn unterthannen gegen eins ungwissen jährlichen dienst zur waidt in verlaß geben werden, jedoch mit inhibierung des gaißeintribs. Waß aber ein jeder unterthann von seinem viech eintrib, und zwar vom stückh raichen khundte, soll der waltmaister der negsten mit guettachten berichten.<sup>177</sup>

In Bezug auf die übermäßige Schlägerung der Wälder wurde nichts weiter veranlasst, als auf den Artikel Nummer 5 der Waldordnung hinzuweisen. Ob dieses Problem damit aus dem Weg geräumt wurde, wird nicht weiter angesprochen, ist jedoch fraglich. Des Weiteren wurde mit diesem Bescheid festgemacht, dass die Untertanen gegen eine gewisse Abgabe Vieh auf die Weide am Zmolling treiben dürfen, jedoch muss der Waldmeister abermals ein Gutachten dafür aufsetzen.

Leider wurde nur für die ersten beiden Punkte in der Spalte Bescheid etwas eingetragen, für die anderen Missstände und Vorkommnisse fehlt dieser, ein Grund dafür ist nicht ersichtlich.<sup>178</sup>

### **Bitten und Ansuchen der Untertanen**

Als Supplikation werden Bitten und Ansuchen, aber auch Beschwerden von Untertanen an Landesfürsten, landesfürstliche Behörden oder andere Amts- und Rechtsinhaber wie Grundherren, Bürgermeister oder Stadträte verstanden. Inhaltlich sind Supplikationen nicht homogen, es wurden unterschiedlichste Tatbestände an die höhere Instanz zusammengetragen. Bei der Aufsetzung eines solchen Schreibens

---

<sup>177</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 650, Fasz. 349, Nr. 30.

<sup>178</sup> Ebenda.

wurde jedoch ein bestimmtes Formular verwendet (Intitulatio, Exordium, Narratio und Petition).<sup>179</sup>

Die Untertanen der Herrschaft Steyr stellten diverse Ansuchen oder Bitten für ihre Belange an die Herrschaft. Oft stellten sie diese zunächst an das zuständige Forstamt, diese leiteten die Bitten und Ansuchen weiter an das Waldamt beziehungsweise an den Waldmeister. Manchmal funktionierte die Kommunikation aber auch umgekehrt und Ansuchen von Bürgern wurden zunächst an das Waldamt gestellt, welche diese dann an das betreffende Forstamt weiterleitete.

Inhalte dieser Untertanengesuche waren vielfach die Ausstellung von Verlassbriefen oder Kaufgesuche, aber auch gewünschte Bewilligungen, um Weidevieh auf die Almen treiben zu dürfen. Vielfach wurde auch die Hilfe der Herrschaft für alltägliche Dinge benötigt.

1611 wandte sich Adam Schwaiger von der Kölle Sölde an das Forstamt Au um Hilfe, da er Schwierigkeiten hatte, sein Vieh erhalten zu können und auch „3 khlaine ordth bau grundt aber, 6 hirbei gewest, des wasser weggerissen“, er könne nur mehr eine Kuh „durchbringen“. Aufgrund des Schadens, den ein Hochwasser bei seinen Gebäuden angerichtet hatte, bittet er die Herrschaft um den Erlass des Rüstgeldes und:

„Damit ich aber ferers hausen unnd mich hierbei erhalten mechte, bitte dessen ende eur hochgräfl(iche) exc(ellenz) etc. ich underthenigist, dieselben geruehen gnedig, mir armen underthann in dem forst Au ain orth zu ainer wisen, so alda, ohne nachtl unnd schaden des waldts woll sein khan, weilen es der orthen ain lautters buech gstrausset, am Zemskogl genant, auszuraumben in gnaden verwilligen, zu getröst gnediger gewehr mich underthenigist bevelchent<sup>180</sup>

Adam Schwaiger schickte ein zweites Ansuchen<sup>181</sup> an die Herrschaft Steyr. Interessant ist ein erhaltener Bericht des Amts- und Forstverwalters, Georg Christoph Gastgeber, den die Herrschaft verlangt hatte. Darin berichtet er über den weiteren

---

<sup>179</sup> Martin Paul Schennach, Supplikationen. In: Josef Pauser / Martin Scheutz / Thomas Winkelbauer (Hg.). Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16. - 18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (Wien/München 2004) 572f.

<sup>180</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 813, Fasz. 339, Nr. 36.

<sup>181</sup> Beide sind undatiert, es ist nicht ersichtlich, welches zuerst verfasst wurde.

Grundbesitz Adam Schwaigers und seine Tätigkeit als Köhler. Ob dem Bittsteller die Wiese zugesprochen wurde, bleibt leider unklar.<sup>182</sup>

1645 wandte sich Lorenz Marolt, wohnhaft im Amt Molln, an die Herrschaft und bat um die Bewilligung der „Alpenfahrt“ auf die Rohrbachau im Forst Au. Wiederum holte die Herrschaft einen Bericht vom Amts- und Forstverwalter von Molln sowie einen weiteren des Waldmeisters sowie von Michael Haller, dem Forstverwalter von Au, ein. Bei diesem Fall hat sich das Konzept der Entscheidung des Burggrafens erhalten und gibt darüber Aufschluss:

„Ich, Johann Maximilian Graf von Lamberg (tit.), Burggraf auf Steyr, bekenne hiemit von burggrafenambs wegen, daß ich dem erbaren Lorenz Marolten, besagter herrschaftt Steyr unterthan im ambt Molln, auf dessen beÿ ersternen ten herrschaftt beschehen gehorsambes anlangen unnd bitten, umb daß er sein ohne daß geringes güettl desto besser herhalten und bewührtschafften, auch seine herrn geföll mehrers bestreiten unnd abrichten müge, ein waÿdt unnd plaimbsuech im vorst Molln<sup>183</sup> gelegen [...] solchen massen auch auf wolgefalen unnd widerrueffen zu betreiben und zugenüessen bewilliget, daß er unnd seine erben hievon der khaÿ. herrschaftt Steyr zu handten aines vorsters zu Molln ain achtli guet gerechtes dienstschmalz neben dreÿ schilling steuer zubezallen unnd abzurichten schuldig sein solle“<sup>184</sup>

Demzufolge wird Lorenz Marold die Wiese durch die Bestätigung des Burggrafen zugesprochen und es wird ihm und seinen Erben der Viehauftrieb gestattet. Abzugeben sind ein Achtel des Ertrags an Schmalz sowie drei Schilling jährlich an den Förster zu Molln.<sup>185</sup> Noch heute wird ein kleiner Abschnitt im Rossbachthal „Mayerold Alm“ genannt, die ehemalige Almfläche ist jedoch völlig zugewachsen und als solche nicht mehr erkennbar.<sup>186</sup>

Vielfach wurden von Untertanen auch Bitten um Holz an die Herrschaft gerichtet. Oft waren durch starke Regenfälle, Schnee oder sonstige Wetterereignisse Schäden an Gebäuden entstanden, für deren Ausbesserungen oder Reparaturen sie um die Hilfe

---

<sup>182</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 813, Fasz. 339, Nr. 36.

<sup>183</sup> „Molln“ durchgestrichen, darüber „Au“.

<sup>184</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 813, Fasz. 372, Nr. 11.

<sup>185</sup> Da die Wiese im Forst Au lag, wäre eigentlich der Förster von Au zuständig. Möglicherweise wurde der Fehler, wie auch weiter oben im Text, nicht erkannt.

<sup>186</sup> Die ehemalige Weidefläche wurde von der Autorin aufgesucht.

der Herrschaft ansuchten. Auch für die Errichtung von Hofgebäuden oder weiterer Infrastruktur wurde um Unterstützung angesucht. So ersuchte Wolf Sebald Gsöllhofer, Amtmann in Steinbach an der Steyr, gelegen im Forst Au, 1644 die Herrschaft, den Burggrafen sowie den Rentmeister um eine Unterstützung in Form von Bauholz:

„Wann dann an ſezo an der zeugstadt Stainpach ain hohe notturfft an thailß orthen, damit ſelbige durch ſchweres unverhofftes einfallendtes wasser nit noch größere pauunkosſten verursachen möchte ins wasser zu bauen, von weiten aber wegen der augenscheinlichen böen weeg, ſoliches ſchweres holz ohne grossen merckhlichen unkhoſſten nit wol herzubringen.“<sup>187</sup>

Da das Zeughaus in Steinbach durch schwere Regenfälle baufällig geworden war, ersuchte der Amtmann um Hilfe, damit er Bauholz ohne größere Unkosten nach Steinbach transportieren kann. Er bittet weiter um 15 bis 20 große Holzstämme aus dem nahegelegenen „Hoffschachen“ in Steinbach.<sup>188</sup> Ob dieser Bitte nachgegeben wurde, ist aus dem Aktenbestand leider nicht ersichtlich.

Ein etwas anderes Ansuchen wurde 1658 von drei Untertanen im Forst Au, Hans Humpel, Georg Dorrleuthner und Stephan Prennleuthner, an die Herrschaft Steyr gerichtet. Sie waren wegen einer eigenmächtig unternommenen Holzschwendung im Forst Au angezeigt worden und es wurde ihnen eine Strafe auferlegt. In diesem Ansuchen bitten sie nun um gnädige Nachsicht dieser Strafe. Sie sehen ihre Straftat („23 Stäml Holz abgehackt“) ein, geben aber gleichzeitig an, dass dies wegen der „augenscheinlich nothwendtiger Verbesserung meines paufelligen Hauß“ der einzige Ausweg war.<sup>189</sup>

Auch von den Untertanen des Forstes Ramsau kam es zu zahlreichen Bitten und Ansuchen an die Herrschaft. Ein Ansuchen aus dem Jahr 1605 kam vom Steyrer Bürger und Bader Gregor Kollerer. Er bat die Herrschaft um Bauholz aus dem Effertsbach im Forst Ramsau:

„Ich habe wie vor alters bei dem vorſter zue Ramsau angeholten und gebetten, das er mir auß ſeinem vorſt im Eſperspach 4 lb. puchholz zue

---

<sup>187</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 813, Fasz. 339, Nr. 3.

<sup>188</sup> Ebenda.

<sup>189</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 813, Fasz. 339, Nr. 8.

meiner podstuben notturfft zuschlafen lassen wolle, welches mir aber nit willigen wollen [...]. Demnach pitte ich gehorsambs vleis e(uer) g(naden) und h(errschaft) wellen mich hierinen genedigkhlich bedengkhen und angerierte 4 lb. puchholz daher wie vor alters genedigkhlich verwilligen und desthalben bei dem vorster zue Ramsau die verordnung thuen.“<sup>190</sup>

Diese Bitte wurde zunächst an das Waldamt in Steyr gestellt, dieses leitete sie an das Forstamt Ramsau weiter. Kollerer wurde das Ansuchen bewilligt. Der Waldmeister berichtete der Herrschaft anschließend, dass er dies „ohne Schaden und Nachthail des Forst“ bewerkstelligte.<sup>191</sup>

Eine weitere Bitte aus dem Forst Molln wurde 1620 an das herrschaftliche Waldamt gerichtet. In diesem Ansuchen bittet der Förster von Ramsau, Eustachius Stubmer, um die Bewilligung, seine Alpenhütte in der Miesau aufgrund „des Schnee unnd der übermässigen Höche“, „des vieches halber auch, so alda dies orths iren gang gefährlich ligt“, versetzen zu dürfen. Er möchte die Hütte „an ain taugsambes Orth übersezen“.<sup>192</sup>

Ein weiteres Ansuchen betreffend die Almen Ramsaus wurde von Hans Würckler, Wirt in Dürnbach, sowie von Moses Holzer, Hans Polz und Hans Schelmberger, Untertanen der Herrschaft, gestellt. Sie bitten darin um die Erlaubnis, ihre verwachsene Alm in Kaltwasser am Spering im Forst Ramsau aus „Notturfft“ „abrainen“ (abraumen) zu dürfen. Der Waldmeister und der Förster zu Ramsau besuchen die betreffende Alm und verfassen einen Bericht über deren Lage. In diesem schreibt vermutlich der Förster,

„alß habe der löbl. herrschaftt weillen herrn waldtmaister neben mir unnd andern mehrern auf der bemelten underthannen anhalten, dem augenschein eingenomen haben, daß es sich ihren hineingegebenen anbringen nach gewiß in allen also befündet, unnd ohne gehorsambe maßgebung ihren begern nach, ohne schaden der herrschaftt inen allergenedigist khan bewilligt werden.“<sup>193</sup>

---

<sup>190</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 832, Fasz. 345, Nr. 15.

<sup>191</sup> Ebenda.

<sup>192</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 832, Fasz. 345, Nr. 38.

<sup>193</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 832, Fasz. 345, Nr. 32.

Nachdem die beiden herrschaftlichen Beamten der Bitte der Untertanen positiv gegenüber traten, ist anzunehmen, dass ihnen die Bewilligung der Räumung der Alm gegeben wurde. Ein Antwortschreiben ist jedoch nicht erhalten.

Aus dem Forst Molln ist ein Ansuchen aus dem Jahr 1621 erhalten, welches von allen Untertanen des Stiftes Spital am Pyhrn, welche Alm- und Weiderechte im Forst Molln inne hatten, unterzeichnet wurde. Sie bitten die Herrschaft um einen höheren Preis des Schmalzes, welches sie (an die Herrschaft) verkaufen. Die Herrschaft antwortet darauf:

„daß die herrschaftt zwar auß denen hierin angezognen ursachen von innen hinfürahn, so lang solche schwäre zeiten nit nachlassen, auf wolgefaffen daß prentl khaufschmalz umb die 5 fl. annemmen welle, doch aber daß sie hinfüran hingegen, so offt innen ein khaufschmalz zur herrschaftt zebringen vonn den forstern angesagt wirdet, solches zu rechter weiln und zeite, auch wolgeleitert und außgesotten, in disem khauff zur herrschaftt bringen.“<sup>194</sup>

Aus den zitierten Ansuchen, Bitten und Aktensammlungen geht hervor, dass die herrschaftliche Verwaltung mit vielfältigen Anliegen der Untertanen zu tun hatte. Oftmals wurde ein Bericht des Försters oder Waldmeisters angefordert, um den genauen Sachverhalt der Bitte zu klären.

### Anzeigen von Straftaten

Vielfach waren das Waldamt sowie die Forstämter der Herrschaft Anlaufstelle für Anzeigen von Straftaten, die innerhalb des betreffenden Forstes begangen worden waren. So wurde 1618 Wolf Holzer am Kerblguet, Untertan im Amt und Forst Molln, wegen Holzschlägerungen im Forst Ramsau, in Göritz und am Gsollberg, angezeigt. Er wurde mit einer Strafe von drei Forstwandl bestraft.<sup>195</sup> Die unbefugte Schlägerung von Holz war die am häufigsten begangene Straftat im Forst. Ein ähnlicher Fall aus dem Forst Au berichtete von Hans Haller an der Straß:

„Demnach Hannß Haller an der Straß, der khäÿ. herrschaftt Steyr unnderthann, verschiner zeit ein überlendt im ambt Mollen, so ein jägerhueb, khäufflichen an sich gebracht unnd ime darzue ein ordentliches schermbholz im vorsst Au negst darbeÿ mit seinen gewissen marchen ausgezaigt, auch ordentlich gestüfft

<sup>194</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 826, Fasz. 342, Nr. 12.

<sup>195</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 826, Fasz. 345, Nr. 16.

worden, darinen er jährlichen mit vorwissen des vorssters zu Au sein windt- unnd prenholz sovil er von nöthen nemben, sonnsten aber niemandten darein zegreiffen verstatt werden solle.“<sup>196</sup>

Dies stammt aus dem Bericht des Försters von Au, Michael Haller, an das herrschaftliche Waldamt, datiert auf das Jahr 1629. Haller schreibt weiter, dass er im ersten Jahr ordnungsgemäß mit der Bewilligung des Försters Holz geschlägert hat. Nun haben im zweiten Jahr unbekannte Personen in seinem Verlasswald widerrechtlich Holz geschlägert. Der Förster versucht dem nachzugehen, ein Ergebnis ist jedoch nicht bekannt.<sup>197</sup>

Eine weitere Anzeige aus dem Forst Au wurde 1678 von der Amtsverwaltung Molln eingebracht. Diese bezichtigte Breitenauer Bauern, sie werden nicht namentlich genannt, wegen unerlaubter Holzschlägerungen auf einer Weide auf der Roß im Forst Au. Der Förster von Au, Michael Haller, brachte die Anzeige samt Bericht schriftlich vor das Waldamt der Herrschaft: Er schickte einen Forstknecht sowie den Jäger auf die „Wüsen der braithauerischen Bauern“, diese hatten dort das „Pluemsuech“-Recht inne. Jedoch wurden die Bauern bei „laudter Holz nidter hacken“ aufgefunden und deshalb dieses Strafbestands bezichtigt worden.<sup>198</sup>

Ein interessanter Fall wurde weiter aus dem Forst Au überliefert: 1691 wurde der damalige Förster von Au, Stephan Haller, angezeigt, er habe im Forst Au 100 Klafter Scheiter widerrechtlich abgestockt. Erhalten ist eine Bittschrift Hallers, in welcher er den Waldmeister um eine Strafmilderung bittet, mit der Begründung, dass er Bauholz dringend benötigt habe.<sup>199</sup>

Diese Anzeigen von unbefugter Holzschlägerei haben in den meisten Fällen kein „zerstörerisches“ Motiv dahinter, oftmals wird die „Notturfft“ der Bezichtigten betont und zumeist handelt es sich um wenige Holzstämme, die als Brenn- oder Bauholz benötigt wurden.

Sehr gegensätzlich ist folgender Fall aus dem Jahr 1621: Im 17. Jahrhundert kam es in den Wäldern der Forste Au, Molln und Ramsau zu einigen Waldbränden, die anzeigepflichtig gewesen sein dürften. So kam es 1621 zur Anzeige eines

---

<sup>196</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 813, Fasz. 339, Nr. 23.

<sup>197</sup> Ebenda.

<sup>198</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 813, Fasz. 339, Nr. 34.

<sup>199</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 813, Fasz. 339, Nr. 14.

Waldbrandes an der Göritz im Gsöllgraben im Forst Ramsau durch den Förster von Ramsau, der eine Begehung seines Forstes unternahm und dabei auf diesen Umstand aufmerksam wurde:

„Sebastian in der Paltnau [...] aigenwillig weiß im Gsöllgraben genandt angezündt, darinnen bei 150 stämb furchen holz verderet.“<sup>200</sup>

Demnach bezichtigt der Förster zu Ramsau, Ulrich<sup>201</sup>, Sebastian in der Paltenau der Brandstiftung im Bereich des Gsöllgrabens im Forst Ramsau.

Erhalten ist ein weiteres Schreiben des Angeklagten an die Herrschaft, in dem er sich als „armen unnderthannen“ bezeichnet und folgendes zu diesem Vorfall äußert:

„Diesweilen wier aber an solchem pranndt, Gott im himbl waiß es, ganz und gar unschuldig, auch selbigen tags noch zuvor dits orths nie nicht hinkhumben, welches wier mit Gott und guetem gwissen mit unserm aÿdt bestätten unnd bezeugen khünen noch mügen.“<sup>202</sup>

Der herrschaftliche Waldmeister wurde schließlich nach Molln geschickt, um den Vorfall zu untersuchen und stellte in seinem Bericht folglich fest, dass sich der Brand wirklich zugetragen und Holz der Herrschaft vernichtet hat. Des Weiteren wird Sebastian in der Paltenau eine Strafe auferlegt.<sup>203</sup>

Ein ähnlicher Vorfall betraf den Forst Molln im Jahr 1634. Der Forst- und Amtsverwalter von Molln, Georg Christoph Gastgeber, machte die Anzeige, dass in seinem Forst bei der Enikl Alm ein Waldbrand entstanden sei. Er berichtet darin auch, dass im Holz Schaden entstanden sei, aber er macht keinen Untertanen dafür verantwortlich. Demnach könnte der Brand ein Unfall gewesen oder durch ein Wetterereignis entstanden sein. Die Herrschaft forderte einen weiteren Bericht des Försters über den weiteren Verlauf und Schaden. Gastgeber antwortete, dass der Schaden nicht allzu groß sei und das Feuer schon gelöscht worden war.<sup>204</sup>

Anzeigen betreffend Brandstiftungen in den herrschaftlichen Wäldern kamen den Akten nach öfters vor, erhalten sind eine Anzeige über einen Brand am Dreiling im

---

<sup>200</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 687, Fasz. 361, Nr. 39.

<sup>201</sup> Unterzeichnet mit: Ulrich, Forstverwalter zu Ramsau.

<sup>202</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 687, Fasz. 361, Nr. 39.

<sup>203</sup> Ebenda.

<sup>204</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 687, Nr. 41.

Forst Molln aus dem Jahr 1672 sowie eine Anzeige über einen Brand auf der Keiblingsaualm am Einsiedl im Forst Au aus dem Jahr 1795.<sup>205</sup>

Anhand dieser Anzeigen kann man festmachen, dass die herrschaftlichen Förster in diesen Fällen als polizeiliche Instanz fungierten, sie untersuchten die angezeigten Fälle (beziehungsweise fanden sie die Taten vor Ort) und schickten einen Bericht an das Waldamt. Die weitere Vorgehensweise ist oftmals eine genauere Untersuchung durch den Waldmeister, bei Straftaten erfolgte zumeist die Strafe des Forstwandls.

---

<sup>205</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 687.

# V. Die Holznutzung

---

Durch den Eingriff des Menschen in den ursprünglichen Wald änderte sich dessen Gefüge, wie auch der Charakter des Waldes. Der Rohstoff Holz ist seit Langem ein wichtiges Gut, das überwiegend im Wald gewonnen wird, nicht jedoch das einzige Nutzbringende.

In den ersten Jahrhunderten nach Christus kann von einer nicht geregelten Waldnutzung gesprochen werden. Brandrodungen sorgten für neues Siedlungsgebiet, Holz als Brennstoff erschien als unerschöpflich, sodass an eine Rekultivierung der Waldflächen nicht gedacht wurde. Platz für Weidevieh wurde ebenso benötigt wie die Früchte der Eichen oder Buchen als Schweinefutter. Mit dem Spätmittelalter stieg der Holzverbrauch der eisenverarbeitenden Gewerbe und im Bauwesen. Städte und Märkte wurden größtenteils aus Holz gebaut, gleich wie die Befestigungsanlagen, Brücken, Zäune und Fuhrwerke. Auch das Handwerk war auf das Brennen der Holzkohle angewiesen. Holz war (ist) eine der wichtigsten Quellen der menschlichen Existenz, insbesondere in den Alpenländern, die reich an Waldbeständen sind.<sup>206</sup>

Als Brennholz wurde vorrangig „ungeschlachtes“, schlechteres Holz verwendet, als Bauholz, Schindelholz oder Zimmerholz geradegewachsenes, „geschlachtes“ Holz. Zur Kohlenerzeugung durfte nur minderwertiges, aus Windwürfen entwurzeltes Gehölz verwendet werden.<sup>207</sup>

## 5.1. Schlägerei, Brenn- und Bauholz

### 5.1.1. Holzversorgung der Untertanen

Das Holz der grundherrschaftlichen Wälder wurde von verschiedenen Personengruppen genutzt. Für die Landbevölkerung stellte Holz einen wichtigen Rohstoff dar, der als Brennstoff verwendet wurde, wie auch für den Bau der Häuser, Ställe, Zäune und Möbel. Durch Vereinbarungen und Taidinge wurde die Holzversorgung der Untertanen geregelt. Die schon oben zitierte Waldordnung besagt jedoch, dass nur für den Eigenverbrauch geschlägert werden durfte, nicht für

---

<sup>206</sup> Elisabeth Johann, Die Erzeugung von Holz. In: Österreichs Wald. Vom Urwald zur Waldwirtschaft (Wien 1994) 81f.

<sup>207</sup> Koller, Forstgeschichte Oberösterreichs, 71.

den Weiterverkauf. Eine Kontrolle durch die Herrschaft wurde durchgeführt. Ab dem 16. Jahrhundert wurde der Brennholzbezug vielerorts auch auf eine bestimmte Menge beschränkt, wie auch die Zeit der Schlägerung. Schon in der Frühen Neuzeit wurde auf die Wiederaufforstung geachtet und über gewisse Waldteile ein Bann gelegt.<sup>208</sup>

Untertanen beanspruchten Verlasswälder, diese Nutzungsform wurde durch Verlassbriefe geregelt. Diese wurden von der Herrschaft Steyr in Urkundenform ausgestellt und mit einem Siegel beglaubigt.

1655 bat Georg Schneidersberger aus Molln die Herrschaft Steyr „ihme zu seiner Hausnottuerfft ain Holzohrt auf der Krathauer Au, im Vorst Au gelegen, zuverlassen.“<sup>209</sup> Diese Bitte wurde zunächst vom Waldmeister überprüft und das gewünschte Waldstück aufgesucht und schließlich wurde Folgendes befunden:

„[...] daß solches Holzorth ohne Schaden zuverlassen seyn, alß ist derowegen, bemelten Georgen Schneidersberger, Susanna seiner Ehewirthin und Ihren Erben bedutes Holzorth auf Wollgefalen und Wiederruffen solchermassen in Verkass gegeben wordten, daß sie solches anderer Gestalt nit, alß bloß zu ihrer Hausnottuerfft gebrauchen, auf daß Wasser aber ainichen Stamb zuschlagen oder zu bringen, noch ainiches Khollwerch daselbsten ohne sonderbahre Bewilligung zuezurichten, im wenigsten befugt sein.“<sup>210</sup>

Der Verlassbrief wurde an den Bittsteller und seine Erben bis auf Widerruf ausgestellt und das Waldstück wurde ihnen zum Eigengebrauch zugesprochen, ebenso wie die Erzeugung von Kohle zum Hausgebrauch. Für dieses Nutzungsrecht ist Georg Schneiderberger der Herrschaft Steyr beziehungsweise dem Förster des Forstes Au jedes Jahr zu St. Jakob (25. Juli) zwei Schilling, 24 Pfennig und eine Henne oder statt der Henne einen Schilling und 18 Pfennig an „Verlassgeld“ schuldig. Eine letzte Bestimmung besagt, falls der Förster von Au, welcher „nachzusehen hat“, eine Handlung gegen die Waldordnung feststellt, verfällt der Verlass. Der Verlassbrief wurde im Schloss Steyr am 27. Oktober 1655 ausgestellt.<sup>211</sup>

---

<sup>208</sup> Vgl. Koller, Forstgeschichte Oberösterreichs, 82-86.

<sup>209</sup> Verlassbrief zwischen Johann Maximilian von Lamberg und Georg Schneidersberger 1655. Zitiert nach: Drei Recurse der Fideikomiss Herrschaft Steyr, betreffend die Holzungsrechte der ehemaligen Inhaber von sogenannten „Verlass“-Waldungen (Wien 1867) 188f.

<sup>210</sup> Ebenda.

<sup>211</sup> Ebenda.

Im Forsttaiding der Herrschaft Steyr wird zudem Folgendes festgelegt:

„Frage: Waß ein Vorst- oder Urbarsman für Holz jährlich zu schlagen?

Antwort: Ist zu recht erkennt: das Pauholz jährlich, das Speltholz aber im dritten Jahr, und dieses solle er mit Vorwissen der Herrschaft und des Vorsters nemen. Wer darwider handlet, wäre verfahren das grosse Wndl 5 Schilling 60 Pfening.“<sup>212</sup>

Demnach wurde die Menge an Holz pro Untertan festgelegt und dies wurde auch vom Forstpersonal kontrolliert. Die Untertanen mussten Bescheid geben, wann sie Holz fällen wollten, falls jemand ohne dies zu melden schlug, so war man der Herrschaft für jeden Stamm 5 Schilling und 60 Pfennig schuldig, falls man mehr schlug als erlaubt, so war man ebenso für jeden Stamm 5 Schilling und 60 Pfennig schuldig.<sup>213</sup>

Die Sicherheit der Untertanen wurde auch in Forsttaidingen angesprochen:

„Frage: Wann einer Vorstholtz schlegt und beschreit sein Nachbahrn oder sein Viech nit, oder wan er Holz schlegt, das hanget, dardurch nachmahlen an fahlen schadt demselben zuegefügt wird, waß er darumben schultig?

Antwort: Ist schultig den Schaden abzuthuen und das grosse Wndl 5 Schilling 60 Pfening.“<sup>214</sup>

So ist auch heute noch das Umfeld zu warnen, wenn der Baum fällt, um niemanden in Gefahr zu bringen.

Weitere Pflichten und Rechte der Untertanen in Bezug auf die Holznutzung sind in Taidingen geregelt, wie die Pflicht Forstwege zu räumen, das Geäst der gefällte Bäume zu entfernen, Holz nicht verfaulen zu lassen oder Tagelöhner nicht mit Holzscheitern zu bezahlen.<sup>215</sup>

### **5.1.2. Holzbedarf der Eisengewerke**

Die Nutzung der Hoch- und Schwarzwälder war ausschließlich den landesfürstlichen Bergwerken gestattet, Berg- und Forstregale wurden vom Landesfürsten verliehen. Dadurch blieb die Kontrolle über die Rohstoffe bei demselben. Da die Bergwerke eine

---

<sup>212</sup> Forsttaiding Herrschaft Steyr. Zitiert nach: *Eberstaller / Eheim / Feigl / Hageneder* (Hg.), Oberösterreichische Weistümer, Teil 2, 283.

<sup>213</sup> Ebenda.

<sup>214</sup> Ebenda.

<sup>215</sup> Ebenda.

enorme Einkommensquelle darstellten, wurde vermehrt der Einfluss in die Waldverwaltungen genommen, da diese die Holzversorgung der Eisen-, Salz- und Hammerwerke sicherten.<sup>216</sup>

Die nahe der Enns und Steyr gelegenen Eisengewerke benötigten in der Frühen Neuzeit enorme Mengen an Holz oder Kohle für die Eisenproduktion. Durch die Nutzung der Verlasswälder, welche genau festgelegt wurde, war die Holzversorgung der einzelnen Betriebe gesichert. Der wichtigste Verlassbrief wurde mit der Innerberger Hauptgewerkschaft geschlossen, aber auch andere Hämmer, Schmieden und Eisenbetriebe hatten Verlasswälder der Herrschaft Steyr inne. So hatten beispielsweise im Forst Molln Salomon und Hans Salomon Pießlinger, beide Sensenschmiedemeister in Gleink, Balthasar Hierzenberger, Sensenschmiedemeister in der Au in Molln oder Mathias Schröckenfux, Senseschmiedemeister in Leonstein, Verlasswälder der Herrschaft inne. Die Verlassbriefe liegen in Abschriften im Herrschaftsarchiv.<sup>217</sup> Sie weisen eine ähnliche Form auf und bestätigen die Nutzungsrechte in einem jeweils klar definierten Gebiet im Forst, meist verbunden mit steuerlichen Abgaben oder dem Kohlzins, wenn auch die Köhlerei gestattet wird.

Am 8. Mai 1631 wurde dazu ein Vergleich zwischen der Herrschaft Steyr, Graf Johann Maximilian von Lamberg, und der Hauptgewerkschaft mit dem damaligen „fürgesözten“ Herrn Erhard von Stauffenau geschlossen, welcher den Fortbestand der Holznutzungsrechte der Hauptgewerkschaft im Fall der Errichtung eines Fideikommisses durch den Kauf der Herrschaft Steyr sicherte.<sup>218</sup>

### **5.1.3. Versorgung der Städte mit Holz**

Die Holzversorgung der Stadt Steyr erfolgte mit dem Holz aus den Forsten der Herrschaft. Schon in einer Urkunde Herzog Rudolfs IV. aus dem Jahr 1360 wird der Holztransport aus den Wäldern der Herrschaft in die Stadt bestätigt:

„Wir Rudolf von Gotes gnaden herzog ze Osterreich, ze Steir unnd ze Kherndten, thuen khundt, das wir unnser getreuen, den burgern von Steir, die

---

<sup>216</sup> Johann, Die Erzeugung von Holz, 95f.

<sup>217</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 1038.

<sup>218</sup> Vergleich zwischen der kaiserlichen Herrschaft Steyr du der Innerberger Hauptgewerkschaft 8. Mai 1631. Zitiert nach: Drei Recurse der Fideikomissherrschaft Steyr, betreffend die Holzungsrechte der ehemaligen Inhaber von sogenannten „Verlass“-Waldungen (Wien 1867) 115-118.

gnad gethan haben unnd thuen auch, das sy aus den vorsten, die gen Steir gehörent, jährlich nemen ennsbaum und streu zu den pruckhen daselbs ze Steir, als oft das not ist.“<sup>219</sup>

Knapp 200 Jahre später wird in einer Bergordnung Ferdinands I. gleichfalls die Versorgung der Städte und Märkte mit Brenn- und Bauholz angesprochen:

„Doch sollen den Städten, Märkten, Dörfern und Nachbarschaften zu ihren Nothdurften ain auszeigen der Wälder gethan werden: die sie nach Ordnung, inmassen unserer Bergleuthen auffgeladen ist, gebrauch sollen.“<sup>220</sup>

Mit diesem Artikel wird den Städten eine Waldfläche zur Nutzung zugewiesen („ausgezeigt“), die Kontrolle obliegt dem Personal der grundherrschaftlichen Verwaltung.

Aus der Region um Steyr wurde auch Wasserholz nach Wien gebracht. Maximilian II. forderte 1574 einen Bericht des Rentmeisters Schmittauer in Steyr über die „steyrer flöß“ und auch welche „mit eisen geladen“. <sup>221</sup>

1640 wurde eine Ordnung mit dem Titel „Verneuerte holz-, satz und ordnung, was gestalt alle sorten allhero an die gestetten geführt und verkauft werden sollen“ von Ferdinand III. erlassen, welche in gedruckter Form im Herrschaftsarchiv Steyr erhalten wurde. Sie richtet sich an alle geistlichen und weltlichen Herrschaften in Österreich ob und unter der Enns sowie an alle, die mit Holz arbeiten, wie Sagmeister, Holzbauern oder Flößer. Darin werden für jede Region, aus der Holz oder Holzprodukte nach Wien verflößt werden, Maße für Flöße sowie die aus Holz hergestellten Produkte wie Bodenlatten, Schindeln oder Bankladen bestimmt, ebenso wie der dazugehörige Preis pro Stück.<sup>222</sup>

„Steyrer holtz.

Ain Schachatilen Floß mit fünffzehen Stämb/ ain jeder acht oder neun Klaffter lang/ am grossen Orth sechzehen Zoll/ am kleinen aber zwölff Zoll dick/ von Sechzehen/ Achtzehen biß in zwen vnd zwaintzig Gulden. [...]

---

<sup>219</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 733, Fasz. 464, Nr. 28.

<sup>220</sup> Bergordnung Ferdinands I. 1553. Zitiert nach: Drei Recurse der Fideikomisherrschaft Steyr, betreffend die Holzungsrechte der ehemaligen Inhaber von sogenannten „Verlass“-Waldungen (Wien 1867) 111.

<sup>221</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 733, Fasz. 361, Nr. 52.

<sup>222</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 733, Fasz. 360, Nr. 6.

Ain SchindlLatten die zwaintzig Schuech lang zween vnd ein halben Zohl braith/ vnd ein: vnd ein halben Zoll dick/ jeden Per zehn Pfenning.“<sup>223</sup>

## 5.2. Der Transport des Holzes

### 5.2.1. Forstwege

Schon im Forsttaiding der Herrschaft Steyr wurden die Forstwege erwähnt, die man innerhalb von drei Tagen räumen muss, sie sollten ständig benutzbar sein:

„Frage: Wan ainer Holz- oder Forstweg verschlegt, das nit gewint, oder den Weeg zu rechter Zeit raumbt, waß er darumben schuldig?  
Antwort: Ist in recht erkent: Welcher in drei Tagen nicht raumbt, das Vorstwandl 5 Schilling 60 Pfenning verfallen.“<sup>224</sup>

Ebenso standen „Frävelhändl an Vorstweegen“ unter der Strafe von 5 Schilling und 60 Pfennig.<sup>225</sup>

Diese Forstwege dienten zum Abtransport des Holzes im Wald, wie auch als Verbindungswege in den Forst- und Waldflächen. Oft waren sie mit verschließbaren Gattern ausgestattet, diese waren auch für das Wild gedacht.

Grundsätzlich erfolgte die Holzbringung im Winter, oft war sie da aber aufgrund von unüberwindbaren Schneemengen nicht möglich, dann sollte sie erst im darauffolgenden Winter stattfinden.<sup>226</sup>

Auf den Forstwegen und in den Waldflächen verwendete man zur Holzbringung unter anderem Holzriesen, gezimmerte, halbröhrlige Rundhölzer, durch die man, wie auf einer Rutsche, das Holz abließ. Gerade in den hügeligen, bergigen Regionen wurde diese Transportform verwendet.<sup>227</sup>

### 5.2.2. Die Holztrift

Die Holztrift (auch Holzschwemme) auf der Enns, Steyr und den Zuflüssen, wie beispielsweise der Krummen Steyrling oder dem Weißenbach, kam bereits in der

---

<sup>223</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 733, Fasz. 360, Nr. 6.

<sup>224</sup> Forsttaiding der Herrschaft Steyr. Zitiert nach: *Eberstaller / Eheim / Feigl / Hageneder* (Hg.), Oberösterreichische Weistümer, Teil 2, 283.

<sup>225</sup> Ebenda.

<sup>226</sup> Koller, Forstgeschichte Oberösterreichs, 73f.

<sup>227</sup> Ebenda, 74.

Frühen Neuzeit vor. Holz, welches über das Wasser transportiert wird, wurde auch als Wasserholz bezeichnet. Die Steyr wurde von mehreren Herrschaften zum Flößen verwendet, so auch von der Herrschaft Klaus:

„Welcher Holz auf der Steyr herausflötzen will, solle solches zue gewöhnlichen Zeiten – als von St. Georgentag bis auf Michaelis – verrichten lassen. Dann von Michaelis bis vierzehnen Tag nach Martiny ist wegen des anstehunden Vischpruets das Flötzen genzlich eingestellt und verpoten.“<sup>228</sup>

In der Frühen Neuzeit versuchte man den Triftbetrieb mit technischen Verbesserungen zu steigern, dies war eine Folge des enormen Holzbedarfs der Eisengewerke, besonders der Sensenerzeuger, welche das Gebiet um die Steyr prägten. Die Krumme Steyrling wurde als Transportweg des Holzes aus den Forsten Au und Molln verwendet, das Holz wurde bei der Mündung weiter auf der Steyr geflößt. Kleinere Zuflüsse in die Steyrling, wie der Bach im Klausgraben in der Innerbreitenau, wurden vermutlich schon etwas vor 1665 mit Klausen ausgestattet und ebenfalls zur Trift verwendet. Die Krumme Steyrling wurde auf einer Länge von circa 25 Kilometer, vom Steyrsteggebiet bis zur Mündung, als Triftstrecke benutzt. Vorrangig wurde das Frühjahr, die Zeit der Schneeschmelze, zur Schwemme verwendet. Zahlreiche Klausen wurden in der Neuzeit gebaut. Aus dem Forst Ramsau wurde das Holz auf dem Paltenbach getriftet, welcher aus der Hopfing, am Fuße des Sengengebirges, in die Steyr fließt.<sup>229</sup>

Vor und nach der Trift war es die Aufgabe des Forstpersonals, die Flüsse und Bäche nach Triftschäden zu untersuchen, ebenso wie den Zustand der Klausen und Brücken zu kontrollieren und wenn notwendig, Reparaturen zu leisten. Die Klausen wurden gebaut, um größere Wassermengen aufzustauen, die dann für eine schnelle Trift notwendig waren.<sup>230</sup> Denn die Trift stellte gewisse Bedingungen an den Wasserstand, das Gefälle sowie die Breite des Flusses oder Baches. In kleineren Bachverläufen wurden vorwiegend kürzere Rundhölzer und Scheiter als Kohl- oder Brennholz getriftet, in breiteren Verläufen auch Sägeholz. Um in den Bach- oder Flussverlauf eingreifen zu können, wurden Klausen und Rechen gebaut.<sup>231</sup> Solche Wehrbauten

---

<sup>228</sup> Rechte der Herrschaft Klaus 1644. Zitiert nach: *Koller*, Forstgeschichte Oberösterreichs, 75.

<sup>229</sup> *Klausriegler*, Der Wald hat viele Bäume aber wenig Köpfe, 147f.

<sup>230</sup> Ebenda.

<sup>231</sup> *Elisabeth Johann / Jesus Garcia Latorre / Susanne Klemm*, Kostbarkeiten im Wald. Kultur und Geschichte (Wien 2014) 45.

konnten bei Hochwasser (nach der Schneeschmelze im Frühjahr) oder sonstigen Wetterereignissen zerstört werden. Der Wiederaufbau dieser Anlagen war oft auch im Interesse von Untertanen oder kleineren Schmieden oder Werken. So suchte 1671 Wolfgang Plumauer, ein Sensenschmiedemeister in Molln, „ganz flehentlich und unterthenig“ um das Stockrecht für die Wiedererrichtung einer weggerissenen Wehre am weit „ausgetretenen Steyrlingbach“ an. Dieser Bach führt in der Regel wenig Wasser, nach starken Regenfällen kann er dennoch Brücken oder Wehren hinwegreißen.

„Es hat mier die fertig geweste grosse güss des Steyrlingbachs mein ganze wüehr hinweckhgerissen, zu deren wiedererpauung hab ich in der vorst Au 80 khleine stämpl holz abhackhen lassen, derentwillen dann Euer hochgräf. Excell., herr vorst- und waldtmaister das stockhrecht per 4 fl. an mich begehren thuet.“<sup>232</sup>

Demnach hat Plumauer schon eigenmächtig mit dem Abholzen begonnen und bittet im Nachhinein um das Recht dazu. Die Herrschaft fordert einen Bericht des Waldmeisters und des Försters zu Au an, anschließend wird dem Ansuchen Plumauers nachgegeben und ihm die Bewilligung für das Stockrecht im Forst Au erteilt.<sup>233</sup>

Während der Holzschwemme waren die Förster und Arbeiter zuständig für den sicheren Abtransport der Holzstämme. Mit Flößerspießen versuchten sie Haufenbildungen und Verklausungen zu verhindern und ein Mitfließen der Stämme auf dem Gewässer zu ermöglichen. Oft war dies eine gefährliche Arbeit, man stand im eiskalten Schmelzwasser, und konnte zwischen dem Holz eingeklemmt werden.<sup>234</sup>

Die Holzkäufer lagen oft entlang der Gewässer, wie in Gstadt bei Molln oder bei der Haunoldmühle im heutigen Grünburg. Diese hatten Brücken und Rechen, um das Holz aufzufangen und ans Ufer zu bringen, oft erfolgte dies auch in Fludern. Markiert wurden die Stämme mit sogenannten „Triftmarken“.

Im Bodinggraben wurde bis weit in das 20. Jahrhundert hinein getrifftet. Zahlreiche Klausen und Wehren wurden zwischen 1800 und 1900 gebaut, heute sind nur noch

---

<sup>232</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 1038, Fasz. 365, Nr. 9.

<sup>233</sup> Ebenda.

<sup>234</sup> Klausriegler, Der Wald hat viele Bäume aber wenig Köpfe, 147f.

wenige erhalten.<sup>235</sup> Ab 1700 wurden auch vermehrt Schwemmbauten errichtet und Schwemmkompagnien gegründet.

Genauere Bestimmungen zum Wasserholz wurden durch Ordnungen der Herrschaft oder vom Landesfürsten verordnen:

- „2. Kein Bauholz auf Wasser bringen. [...]
- 5. Floßeinteilung bleibt gemäß kaiserl. WO. [...]
- 11. Kohle, Steine, Scheiter verflößen ist verboten.
- 12. Holzhändler dürfen nur nach Vorwissen und mit Bewilligungszettel des Waldmeisters mit den Untertanen Käufe für lange Flöße abschließen, sonst „gebührliche“ Strafe.
- 13. Vor Abflößung des Wasserholzes ist der Bewilligungszettel dem Waldmeister abzugeben, der kontrolliert.“<sup>236</sup>

Eine genaue Kontrolle durch die herrschaftlichen Förster und Beamten war auch in Bezug auf das zu triftende Holz befohlen. Untertanen durften Holz schwemmen, jedoch nur mit Kenntnis und Bewilligung der Herrschaft.

Von der Herrschaft Steyr wurde eine Waldordnung „Vom Floßholz“ erlassen, welche den Untertanen das Flößen von Holz einschränkt:

„Also ordnen und wollen wir, das khain untermthan zu unserer herrschaft Steyr gehörig, er lig nach der Enns in was forst er woll, ohne erlaubnuß unsers waldtmaisters oder forsters weder in seinen vererbten hölzern oder urbars schachen noch in unsren forst wäldtern und hölzern weiter khain holz zum flüdern anders abschlählen und verflüdern solle als wie hernach begriffen ist.“<sup>237</sup>

In dieser Ordnung wird den Untertanen in allen Forsten der Herrschaft Steyr auch „außtrücklich“ die Ausfuhr von Kalkstein verboten, ebenso wie das Flößen von Scheitern. Eine Ausnahme wird lediglich für die Bürger der Stadt Steyr gemacht.<sup>238</sup>

---

<sup>235</sup> Klausriegler, Der Wald hat viele Bäume aber wenig Köpfe, 147f.

<sup>236</sup> Waldordnung der Herrschaft Steyr 1673, Zitiert nach: Koller, Forstgeschichte Oberösterreichs (Linz 1975) 217f.

<sup>237</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 733, Fasz. 362. Nr. 51.

<sup>238</sup> Ebenda.

## Die Holz- und Flößerordnung Maximilians II. 1568

Diese Ordnung Maximilians II. wurde am 10. September 1568 erlassen, da die vorangegangene Ordnung seines Vaters nicht befolgt worden war. Sie richtet sich an alle Untertanen der geistlichen und weltlichen Stände von Österreich ob und unter der Enns, besonders aber an die Flößer, Holzbauern, Sagmeister und anderen, „die mit allerley Holtzwerch, als Pauholtz, Rafen, Latten, Reichladen, Pankladen, Gmainladen, Weinsticken, Schintln ihr Gwerp und Handtierung treiben“.<sup>239</sup>

Darin findet man vor allem Bestimmungen zu den Arten der Flöße, der Holzsorten und Preisen:

„Gemeine Laden sollen ausserhalb der Pämbwoltz 11 Werchschuech lang und anderhalb Zollung dickh sein. [...]“

„Pankladen sollen 19 ½ w. lang und ½ w. prait und aufs wenigist 2 z dück sein. [...]“

Was aber ander Frembd, als Schwäbisch Payrisch Flöß, auch Schüttl, Steyrer Pöden und Waldschrägen, nachdem sie nit in ainer Größ und Güte sein, so hierher gebracht, die sollen beschaut und nach irem Wert bezahlt werden.“<sup>240</sup>

Die Bestimmungen der Ordnung werden von zwei Beschauern kontrolliert. Wenn die Größe nicht übereinstimmt, muss ihr Wert geschätzt und darüber eine Bescheinigung ausgestellt werden. Anders durfte kein Holz verkauft werden, alle mussten sich bei den Beschauern anmelden.<sup>241</sup>

### 5.3. Die Jagd

„Der Wald war immer mehr als nur Holzerzeugungsstätte, mehr als Jagdgrund für den Adel und mehr als Brennholzlieferant für die ersten Siedler in den Alpen.“<sup>242</sup>

Fischerei und Jagd waren eng verbunden mit der Verwaltung der Forste und Wälder, als Themen jedoch so umfangreich, sodass hier nur kurz darauf eingegangen wird.

---

<sup>239</sup> Holz- und Flößerordnung Maximilians II. 1568. Zitiert nach: *Koller, Forstgeschichte Oberösterreichs* (Linz 1975) 88f.

<sup>240</sup> Ebenda.

<sup>241</sup> *Koller, Forstgeschichte Oberösterreichs*, 88f.

<sup>242</sup> *Franz Hafner, Mehrfachnutzung des Waldes*. In: *Österreichs Wald. Vom Urwald zur Waldwirtschaft* (Wien 1994) 108.

Jagdrechte wurden seit dem Mittelalter von Fürsten vergeben, oft unabhängig von der Vergabe von Land. Die Fürsten selbst nahmen ab dem Spätmittelalter vermehrt Jagdrechte in Anspruch, sodass sich diese zu Hoheitsrechten entwickelten. Der Wildbann wurde Regal des Landesfürsten, geschmälert wurden die jagdlichen Rechte des niederen Adels und der Bauern. Es kam zu einer weiteren spätmittelalterlichen Differenzierung: Der Waldbann verbot ursprünglich die Jagd auf alles Wild, mit Ausnahme des Raubwildes. Später wurde die Jagd auf kleines Wild wieder freigegeben. Zur höheren Jagd gehörten Schalenwild und größeres Wild.<sup>243</sup>

Erste Jagdordnungen erschienen in den österreichischen Ländern 1556, 1565 und 1641, sie bezogen sich jedoch weitestgehend auf die landesherrliche Jagd, Jagdrechte der Untertanen wurden erst viel später Gegenstand von Ordnungen.<sup>244</sup>

Auch die Grundherrschaften hielten fest, dass Jagdrechte ihnen vorbehalten seien, jedoch konnten diese Rechte auch „verlassen“ werden.

Zu den Aufgaben der Förster gehörte die Aufsicht über das Wild, sie mussten die „Sulzen“ wöchentlich aufsuchen und kontrollieren. Im Winter musste das Wild gefüttert werden. Ebenso musste man Anzeichen von Wilderei nachgehen und diese der Herrschaft melden. In jedem Forst mussten Jagdhunde gezüchtet werden, so im Forst Au und im Forst Molln drei, im Forst Ramsau zwei Hunde. Die Förster waren auch verpflichtet an den Jagden teilzunehmen oder bei Fuchsjagden einen Knecht zu schicken. Als eine Art der Belohnung wurde den Förstern „nach altem herkommen“ ein „Jagerrecht“ zugesprochen: Sie bekamen pro erlegtem Tier von der Herrschaft Teile des Tieres (die Haut beispielsweise) oder Geld ausbezahlt.<sup>245</sup>

Als Jäger der Herrschaft Steyr musste man ab circa 1600, eventuell auch schon vorher, ein Gelübde vor dem Landesjägermeister des Landes ob der Enns ablegen. 1601 erreichte das Waldamt Steyr ein Schreiben des Vizedoms in Linz mit dem Befehl, sämtliche Förster nach Linz zu entsenden, um das Gelübde abzulegen.

„Wan dan mir absonderlich gnedigist anbevolhen worden, mehrermelten herrn landtjägermaister mit ordnung und zum fürderlichisten zu installirn, er herr auch die zu der kaÿ. herrschafft Steyr gehörige vorsster ime zugleich fürzustellen

---

<sup>243</sup> Hafner, Mehrfachnutzung des Waldes, 108f.

<sup>244</sup> Ebenda.

<sup>245</sup> Koller, Forstgeschichte Oberösterreichs, 221f.

unnd in das glüb zuantworten begern thuet, alls hab ich mir zuverrichtung desselben ainen tag den 18. diß monats fürgenomen.“<sup>246</sup>

Solche Befehle zur Abnahme von Gelübden vor dem Landesjägermeister finden sich im Archiv noch häufiger und dürften Praxis in dieser Zeit gewesen sein.

Vor der Herrschaft Steyr fand ebenfalls eine Angelobung der herrschaftlichen Förster und Jäger im Schloss Steyr statt.<sup>247</sup>

Im Amt Molln gab es unter den Untertanen 14 Hubjäger, die durch besondere Pflichten und ihrer Befreiung von Abgaben auffallen. Die Bezeichnung Hubjäger erklärt sich folgendermaßen: Diese Untertanen waren Jäger und Besitzer eines Bauerngutes in der Größe einer Hube (circa halb so groß wie ein Hof). Erstmals erwähnt wurden diese im 15. Jahrhundert in einem Verzeichnis mit der Pflicht, bei Rotwildjagden der Herrschaft als Begleitung, Treiber und Träger zu dienen. Auch im 16. und 17. Jahrhundert bleiben die Pflichten ähnlich. Hubjäger mussten keine Dienste und Robotgelder leisten, lediglich die Steuer war zu entrichten.<sup>248</sup>

Da Steyr bis 1666 eine landesfürstliche Herrschaft der Habsburger war, fanden zahlreiche Jagden des Reichsadels (Reichsjagden) in den Wäldern um Steyr statt. Diese Jagden wurden von den Förstern und Jägern der Herrschaft vorbereitet, sogar Untertanen wurden durch spezielle Roboten für die Vorbereitungen der Jagden verpflichtet.<sup>249</sup>

Eine besondere Art der Jagd waren die Gamsjagden, welche den Obrigkeit vorbehalten blieben. Ein Mandat des Landesjägermeisters in Linz an das Waldamt in Steyr befiehlt, den Wildbann auf Gämsen zu legen. Jägern der Herrschaft wurde die Gamsjagd gänzlich verboten.<sup>250</sup>

„Es komme glaubwürdig vor, waßmaßen die forster ohne vorwissen unnd bewilligung gemelten obristjager, auch dessen nachgesetzten forstmeisterambts, sich eigenthätig undterfangen, durch ihre huebjager im kaÿ. wildbahn auf gämsen zejagen [...]“<sup>251</sup>

---

<sup>246</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 884, Fasz. 104, Nr. 29.

<sup>247</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 884, Fasz. 103, Nr. 16.

<sup>248</sup> Heinrich Knieweg, Hubjäger und Landhuber der Herrschaft Steyr im Amt Molln. In: Oberösterreichische Heimatblätter. 42. Jahrgang. Heft 1, Linz 1988) 60f.

<sup>249</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 884, Fasz. 103, Nr. 15.

<sup>250</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 884, Fasz. 103, Nr. 13.

<sup>251</sup> Ebenda.

Bären, Luchs und Wölfe wurden in den Wäldern nicht geduldet und sollten aufgrund von kaiserlichen Jagdordnungen gefangen und getötet werden.<sup>252</sup>

Die Lust an der Jagd des kaiserlichen Hofes hatte jedoch nicht nur in den kaiserlichen Forsten, sondern auch bei den adeligen Wildbannbesitzern im 17. Jahrhundert eine übermäßige Wildhege zur Folge, welche auch zur Gefährdung der dortigen Landwirtschaft und zu einer Verelendung der bäuerlichen Bevölkerung führte. Zahlreiche Beschwerden erreichten die Grundherrschaften, die Ernährungslage der Bauern war äußerst karg.<sup>253</sup> Unter den Steyrer Untertanen der Ämter Laussa, Mitterberg, Windhaag, Neustift, Pfnurreut und Ebersegg kam es aufgrund der anhaltenden Wildschäden im Frühsommer 1674 zu einem Zusammenschluss, sie brachten ihre Beschwerden schriftlich vor und ein Ausschuss reiste nach Wien und überreichte sie dem Grundherrn Johann Maximilian von Lamberg. Die Rentbeamten und Amtleute waren mit der Sachlage übergegangen worden. Es folgten Verhöre der Untertanen und die Rädelsführer wurden verhaftet. Bei den weiteren Verhören stritten viele die Beteiligung ab, andere sagten aus, dass ihnen die Wildschäden große Verluste bereiten würden. Nach den Verhören folgte eine Antwort des Grundherrn, diese warf den Untertanen vor, dass diese Beschwerden unrechtmäßig gewesen seien und nur Aufruhr erzeugen sollten. Die Bestrafung durch den Rentmeister wurde beauftragt und zudem wurde darauf verwiesen, zukünftige Klagen und Beschwerden ausschließlich den Rentbeamten vorzutragen.<sup>254</sup>

Revolten und Unruhen der bäuerlichen Bevölkerung im Land ob der Enns prägten das 17. Jahrhundert, es kam immer wieder zu Aufständen, welche von den Herrschaften niedergeschlagen wurden. Der Wildbann war einer der Gründe, welche die aufständischen Untertanen vorbrachten, die Probleme der Bauern in dieser Zeit waren vielfältig.<sup>255</sup> Die Wut der Untertanen und Bauern mündete 1716 auch in den oberösterreichischen Jagdaufstand, welcher auch in den Gegenden von Garsten, Aschach und Steinbach in Erscheinung trat und einen Zeitraum von fünf Jahren andauerte.<sup>256</sup>

---

<sup>252</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Handschrift Nr. 151.

<sup>253</sup> Georg Grüll, Bauer, Herr und Landesfürst. Sozialrevolutionäre Bestrebungen der oberösterreichischen Bauern von 1650 bis 1848 (Graz 1963) 205f.

<sup>254</sup> Grull, Bauer, Herr und Landesfürst, 210-213.

<sup>255</sup> Ebenda, 233.

<sup>256</sup> Ebenda, 282f.

## 5.4. Fischerei

In den Forsten befanden sich zahlreiche Fischgewässer, seien es Flüsse, Bäche, Teiche oder Seen. Die Beaufsichtigung dieser und die Kontrolle, vor allem um das Schwarzfischen zu verhindern, waren Aufgaben des herrschaftlichen Forstpersonals. Das Fischereirecht war wie das Jagdrecht ein königliches Regal, welches schließlich auch auf weltliche und geistliche Grundherren überging, als Eigentumsrecht über ihren Grundbesitz.<sup>257</sup>

„Auch wer mit Netzen oder mit welcherlay Gericht fächt, der ist darumben verfallen leibs und guets.“<sup>258</sup>

In zahlreichen Waldordnungen, wie auch Taidingen, findet man das Verbot des Fischens in herrschaftlichen Gewässern. Eine besonders harte Strafe für Schwarzfischen wurde im Kloster Garsten angedroht:

„Item wer vischt bei der Nacht, dem sol man die Augen ausprechen auf meines Herrn Panwassern.“<sup>259</sup>

Für die Region an den Flüssen Enns und Steyr war von König (später Kaiser) Matthias 1572 eine eigene Fischereiordnung erlassen worden. Diese enthält zunächst auch die schon früher erlassene Holzordnung, welche scheinbar wenig eingehalten wird, da es zahlreiche „Unordnungen“, „Mißbräuche“ und „Gegennutzigkeiten“ gäbe. Kritisiert werden unter anderen der schlechte Transport des Holzes in die Städte sowie die Lagerung.

Die Fischereiordnung folgt anschließend und es gibt einen Abschnitt zur Fischerei auf der Steyr „Zu wissen sey gethan aller meingelich alls sich bey den Fischern auf der Steür“. Es wird bestimmt, dass diese Ordnung entlang der Steyr, „zwischen der Scharmüll unnd der Statt Steür“ gültig sei. Grund für die Ordnung seien die zahlreichen Missstände auf dem Fluss:

„[...] villerlaÿ unordennlich auch unzeittig vischen (dardurch das wasser zum schödlichisten aufgrodet unnd die edln visch schier gar verdiligt worden) begeben unnd zuegetragen.“<sup>260</sup>

---

<sup>257</sup> Hafner, Mehrfachnutzung des Waldes. In: Österreichs Wald, 112.

<sup>258</sup> Waldordnung Maximilians I. 1512. Zitiert nach: Koller, Forstgeschichte Oberösterreichs, 19.

<sup>259</sup> Taiding Kloster Garsten 1532. Zitiert nach: Koller, Forstgeschichte Oberösterreichs, 86.

<sup>260</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 938, Fasz. 287, Nr. 46.

Anschließend werden die Obrigkeiten, welche in dieser Region Besitz haben, folglich der Abt des Klosters Garsten, Dietmar von Losenstein, Adam Hofmann von Grünbüchel, genannt und der König spricht ihnen die „Wasser Obrigkhaidt“ in ihren Besitztümern zu. Sie werden angehalten, sich an die nachfolgende „Fischordnung“ zu halten. Inhaltliche Punkte dieser Fischereiordnung sind die Einhaltung dieser Ordnung, Verbote des Fischens, wenn dies nicht aus eigener Notdurft von Nöten sei, eine einmonatige Schonzeit für die Fische, in der gar nicht gefischt werden darf, ein Verbot der Verwendung von „Reischen“ (Rechen) und eine verbindliche Mitteilung an die Obrigkeit, wenn ein Untertan fischt.<sup>261</sup>

## 5.5. Köhlerei

Holzkohle wird aus Holz gebrannt und besteht hauptsächlich aus Kohlenstoff. Beim Verbrennen entwickelt sie bedeutend mehr Hitze als normales Brennholz, dies ist ein Grund für die vermehrte Verwendung von Holzkohle in Hammerwerken und Eisenbetrieben. Bei Buchenholz beträgt der Gewinn an Holzkohle circa 50% des Volumens, Kohle ist jedoch nur ein Fünftel so schwer wie Holz. Holzkohle konnte demnach auch in schwer zugänglichen Gebieten gebrannt werden, da der Transport einfacher war, sie wurde meist auf Tragtieren oder in Körben am Rücken der Arbeiter transportiert. Speziell im 16. Jahrhundert kam es in den leicht erreichbaren Gebieten zu einer geringeren Holzschlägerung, sodass die Köhlerei an Bedeutung gewann. Ein Köhler benötigte nur einen ebenen Platz nahe eines Baches oder einer Quelle, um seinen Meiler aufzustellen. Zumeist blieb er mehrere Tage dort und errichtete auch eine Wohnhütte und einen abgedeckten Barren zur Lagerung der gewonnenen Kohle. Die Größe der Kohlenmeiler variierte stark und im Laufe der Neuzeit wurden sie immer größer. Um 1750 wurden im Mollner Bodinggraben bis zu 200 Raummeter Holz pro Meiler verbraucht. Hundert Jahre später gab es im Bodinggraben rund 25 Kohlenmeiler. Nebenprodukte der Köhlerei waren Holzgeist, Holzessig, Teer, Kienöle und Kreosot, diese dienten als „Heilmittel“.<sup>262</sup>

Diese Form der Energieversorgung wurde mit den Herrschaften durch Verlassbriefe und Verträge gesichert und die Betriebe hatten einen jährlichen Kohlzins zu leisten. Durch Bergordnungen wurden Belange der Holzversorgung der Gewerke geregelt.

---

<sup>261</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 938, Fasz. 287, Nr. 46.

<sup>262</sup> Klausriegler, Der Wald hat viele Bäume aber wenig Köpfe, 145.

Im 16. Jahrhundert wurden weniger Belehnungen, Verleihungen und Konzessionen von Berg- und Hammerwerken genehmigt. Ausnahmen wurden gemacht, wenn es zu keiner Konkurrenz zu den schon existierenden Werken kommen würde. Wurde das Recht eines Berg- oder Hammerwerkes verliehen, so gehörte auch ein Bündel an Rechten dazu: Wasser-, Holz-, Kohle- und Wegerechte.<sup>263</sup>

In den an Hammer- und Eisenwerke verlassenen Waldungen war es nicht unüblich, dass Bergarbeiter Holz zu ihrem Bedarf schlägerten, an den Bächen Schmelzhütten bauten oder Kohlenmeiler aufstellten und für den Transport auch Wege und Brücken errichteten. Dies durfte jedoch keine Benachteiligung der anderen Waldnutzer darstellen. Eine andere Möglichkeit der Kohlegewinnung war der Ankauf der fertigen Holzkohle von Bauern, welche Kohle selbst brannten, sogenannte „Bauernkohle“. In Österreich unter der Enns gab es zahlreiche Bauern, welche eigene Kohlenmeiler hatten. Im 17. Jahrhundert kam es in einigen Regionen Österreichs, beispielsweise in dem Gebiet der steirischen und niederösterreichischen Eisenwurzen, dem Einzugsgebiet des Erzbergs, zu einem drohenden Holzmangel. Dem versuchte man vorzubeugen, indem man vorausschauend nur dementsprechend große Waldflächen an Eisenbetriebe verließ, aber auch Abstockungsverträge aufsetzte. Diese kamen vor allem in der Zeit der Proto-Industrialisierung auf und ersetzten die alten, oft unbefristeten Verlassverträge. In dieser Form wurde den Betrieben das Recht zugesprochen, die Waldungen im Laufe von 10 bis 100 Jahren einmal zu schlägern, man verpflichtete sie aber auch dazu, für die jährlich erzeugte Holzkohle einen gewissen Preis zu bezahlen. Nach dem Ablauf des Vertrages konnte man neue Interessenten berücksichtigen.<sup>264</sup> Bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden die Eisenbetriebe rund um Steyr, aber auch die Koch- und Wärmeöfen der Bevölkerung im Steyr- und Ennstal mit Holzkohle betrieben.<sup>265</sup>

In der Herrschaft Steyr kam es manchmal zu Streitigkeiten bezüglich des Kohlmaßes und des Kohlzinses. 1676 wurde ein Streit zwischen Steyr und der angrenzenden Herrschaft Leonstein ausgefochten: Leonstein reichte unter der Nennung des herrschaftlichen Waldmeisters von Steyr, Hans Leopold Bohr, eine Beschwerde ein, er habe in der Forsthut zu Molln ein anderes Kohlmaß als in Leonstein vorgefunden.

---

<sup>263</sup> Johann, Die Erzeugung von Holz, 101f.

<sup>264</sup> Ebenda.

<sup>265</sup> Klausriegler, Der Wald hat viele Bäume aber wenig Köpfe, 145.

Der Streit konnte im Einverständnis geklärt werden.<sup>266</sup>

Schon zuvor konnte 1651, nach einer Visitation der Wälder durch das Personal des Waldamtes, innerhalb der herrschaftlichen Nutzwälder eine Regulierung des Kohlmaßes getroffen werden:

„Unter andern ist in der kholwaldordnung fürgesehen, verordnet und befohlchen worden, daß in zeit eines halben Jahres ein gleichhait der kohlung nach beeden wässern, Enß und Steyr, in allen forsten [...]“<sup>267</sup>

Einheitliche Maße sind für die Herrschaft von Vorteil, da darauf der Zins beruht und die Abrechnung vereinfacht wurde.

## 5.6. Almen und Waldweide

Die Alm- und Weidewirtschaft war in den Forsten Au, Molln und Ramsau eine wichtige Komponente, es wird angenommen, dass es schon seit dem frühen Mittelalter Almen in diesem Raum gegeben hatte.

Waldweiden waren auch im Mittelalter sehr verbreitet, vor allem in der Umgebung von Siedlungen und in lichten Wäldern (Plünderwälder). Rinder, Schweine, Pferde und Schafe wurden auf diese Weiden getrieben, dies ersetzte die Fütterung im Sommer. Größere Weideflächen entstanden durch kahlgerodete Flächen, die nicht mehr aufgeforstet wurden.<sup>268</sup>

Ziegen wurden früh als Feinde des Waldes betrachtet und von den Almen verbannt. In den Mittelmeerländern hatten diese Tiere zur Vernichtung der Wälder geführt, in den österreichischen Ländern kam es zu Verboten in den Weistümern und Waldordnungen. Ziegen holen ihr Futter von Steinwänden, Klippen und sonstigen Flächen, die kein anderes Weidetier erreicht, und stören nachhaltig den Bewuchs.<sup>269</sup>

Auch in den Wäldern der Herrschaft Steyr wurden die Ziegen als Feind des Waldes betrachtet. Schon ab 1400 hatte man sich mit den Ziegenherden auf den herrschaftlichen Waldungen beschäftigt. Ein waldamtliches Gutachten „gaißviech belangendt“ wurde verfasst, in dem die Frage erörtert wurde,

---

<sup>266</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 694, Fasz. 349, Nr. 39.

<sup>267</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 694, Fasz. 349, Nr. 28.

<sup>268</sup> Hafner, Mehrfachnutzung des Waldes, 115f.

<sup>269</sup> Ebenda.

„ob solche gaissviech gar abzueschaffen oder mitt ainer gewissen maß zuerhalten, welcher ortten unnd waß gestalt dieselben zuezulassen seindt, was sich auch mit angezaigtem gaißviech für schwendung und unwierdt schafften in den wäldern zuetragen [...]“<sup>270</sup>

In einem späteren Absatz dieses Textes wird auf die Ziegen der ärmeren Bevölkerungsschichten („vill arme unterthan“) in den „strenngen gepüregen“, wie Holzknechte und Köhler, eingegangen:

„das von denselben wegen angezognes gaissviech gar abzueschaffen auch nit thuelich sein wurdte unnd sonderlichen gelegne guette ortter, da khein nuzes holz wachsen mag unnd bloße waidten verhandten, darinen dergleichen gaissviech an [= ohne] schadten der schwarz- unnd hochwaldt zuegelassen werden möchten.“<sup>271</sup>

Demnach wurden in dieser Zeit noch Ausnahmen für bestimmte Regionen, die gebirgigen Gegenden, sowie ärmere Menschen gemacht. Maximilian II. setzte schließlich 1574 mit einem Befehl an alle geistlichen und weltlichen Herrschaften den Ziegenherden auf Weiden und Almen ein Ende, „da die Haltung ernannts Gaißviechs gar abgestellt werden soll.“<sup>272</sup>

Die Waldweide spielte für die Bauern eine große Rolle, war jedoch nur an denjenigen Flächen aussichtsreich, an denen genug Vegetation vorhanden war (Eichen- oder Tannenwälder). Diese geben zusätzlich Eicheln und Nadel als Futter ab, Tannen sind als Tiefwurzler zudem weniger anfälliger für die Tritte der Tiere.<sup>273</sup>

Mit den Almen im Sengsengebirge hat sich Hans Krawarik eingehend beschäftigt und gibt in seinem Aufsatz an, dass die Besiedlung der Täler um 800 angesetzt wird, die etwas höher gelegene Hubenbesiedlung fand im 12. Jahrhundert statt (zum Beispiel die Forsthub im Forst Ramsau). Die innere Breitenau wurde nicht vor dem 14. Jahrhundert besiedelt, der Übergang nach Windischgarsten (Steyrsteg – Haslersgatter, Seehöhe 1150m) wurde schon im 12. Jahrhundert benutzt. Die Erschließung der Almen setzte mit der Besiedlung dieser Region ein, im 14.

---

<sup>270</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 797, Fasz. 315, Nr. 9.

<sup>271</sup> Ebenda.

<sup>272</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 797, Fasz. 91. Nr. 6.

<sup>273</sup> Koller, Forstgeschichte Oberösterreichs, 78f.

Jahrhundert folgte auch die Umstellung auf die Viehwirtschaft.<sup>274</sup>

In der Frühen Neuzeit existierten um die 75 Almen auf dem Herrschaftsgebiet Steyrs. Erstmals urkundlich erwähnt wurde die Alpe am Plaberg sowie die Rumpelmayr Reit um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Der Naturraum um das Sengsengebirge war für Hochweiden weniger geeignet, es gab vereinzelt Schafherden am Südrand des Gebirges. Vom Mittelalter an hatten die Bauern und Untertanen Weiderechte (Weide- und Blumen[be]suchrecht) und beschränkten Holzbezug, fast alle Alm- und Weiderechte stammten aus der Zeit vor 1595, nachher wurden nur mehr wenige ausgestellt. Der Bedarf an Weideflächen stieg mit der Neuzeit an, bedingt durch die Umstellung auf die Rinderwirtschaft beziehungsweise die Viehhaltung im Allgemeinen.<sup>275</sup>

Aus dem Jahr 1690 hat sich eine „beschreibung der albmen und reuthen im forst Molln und Windischgärstenthal“ erhalten. Jede Alm wurde in einigen Absätzen beschrieben: „wer solche ire zeit innehat“, „wie sÿe im khauffrecht gehen“ und wie der derzeitige Zustand ist. Die Aussagen stammen von den Untertanen, den Inhabern, sowie von den zwei Jägern zu Windischgarsten, Georg Eggl und Simon Stügler. Der Abschnitt zur „Älbl am Traillingwaldt Nr. 65“ lautet folgendermaßen:

„So Geörg Hunger an der Pötterledt under Spitäll und Elisabetha uxor, von ungefähr 14 Jahren übernomben haben, von dessen vattern Philippen Hunger.<sup>276</sup> .... Per 100 fl.

Deren schwaighütten aber in der Rosenau under Spitäll stehet.

Hebt sich an bej deß vorbesagten Marthin Rötschödteggers Lägl Albm, gehet hinunder dem Steigpoden, alwo die herrschafft Steyr unnd Spitäll zusammen stossen, verrers in den see und nach dem Rosenauer pächl biß zum Rahrmoß, von dannen hinauf an die Hochgsuechwaldt, nachmalls zum Gaißweeg, weiters nach dem Gaißweeg unnder den Langenstain, unzt wider auf obige Läglalbm.

---

<sup>274</sup> Hans Krawarik, Die Almen im Sengsengebirge. In: Fürsten in der Wildnis. Thronfolger Franz Ferdinand in den Kalkalpen (Molln 2015) 33f.

<sup>275</sup> Ebenda.

In disem älbl ist weiter khein eingefangene wisen, dahero gleichsfahls khein füderey anhaimbs gebracht werden khann. Rinderviech khönnen engetrieben werden ain 20 stuckh.

raichen darvon jährlich dienst ... – fl. 2 ½ 8 d

steur ... 1 fl. 4 ½ –

unnd khäsg(eld) ... – 2 ½ –

t(ue)t ... 2 fl. – ½ 8 d

In disem alm gezürckh ist ain würckmassiger wald, welchen Wolf Moser, sengsschmidt, im verlass hatt unnd raicht hievon Nr. 3.

verlassg(eld) ... 4 ½..“<sup>277</sup>

Solche Beschreibungen wurden zu jeder Alm im Forst Molln verfasst, wahrscheinlich dienten sie zur Einhebung der Abgaben und Steuern, als Ergänzung zum Urbar.

Herrschaftliche Weiden und Almen wurden gleichermaßen wie andere Waldungen an Untertanen verlassen:

„[...] Wolf Gyrez am Rachberg gehorsamblich bittend, ihme den bluembsuech an der Mollner Steyr im Pränzlboden des forstes Molln zuverwilligen [...]“<sup>278</sup>

Johann Maximilian von Lamberg stellte Wolf Gyrez, einem Untertan der Herrschaft Spital am Pyhrn, wohnhaft in Windischgarsten, diesen Verlassbrief im November 1652 aus und gestattete ihm das Weiderecht auf der Alm am Pränzlboden.

Viele Weiden und Almwiesen wurden aber auch an Untertanen oder sonstige Bewohner der umliegenden Orte verkauft. Zahlreiche Kauf- und Bestätigungsbriefe aus dem 16. Jahrhundert sind durch Abschriften im Herrschaftsarchiv erhalten, die ausgestellten Urkunden befinden sich vermutlich bei den Ausstellern:

„Ich, Steffan an der Eichelzebm in Mollner ambt und pfarr, bekhenne für mich und alle meine erbm öffentlich mit disem brief [...], das ich eines rechten und redlichen khauffs hingeben und verkhaufft habe mein halbe albm, genannt das

---

<sup>277</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 826, Fasz. 342, Nr. 25.

<sup>278</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 797, Fasz. 789, Nr. 13.

Khaltwasser, so der herrschaft Steyr urbar und im Hopfing im ambt Molln gelegen ist, mit allen deren rechtlichen ein- und zuegehörung, dem erbarn Sigmunden Stampfen, Catharina seiner ehelichen hausfrauen und ieren beeden erben, umb ain summa gelts [...].<sup>279</sup>

Dieser Kaufbrief stammt aus dem Jahr 1593 und wurde auch durch die Herrschaft Steyr, durch Friedrich Hofman von Grünbüchel, bestätigt.

Als Abgabe an den Grundherrn hatten die Weiderechtsinhaber Abgaben in Form von Arbeiten, Geld oder Schmalz zu leisten. Aus dem Jahr 1694 existiert ein „Verzeichnus“ der Weidegelder aller Forste der Herrschaft Steyr.

„[wer] viech in den freyen forst Molln in die waidt getrieben und hiervon waidtgelt bezahlt haben.“<sup>280</sup>

Darauf folgt eine Aufzählung von Personennamen und die Anzahl an Viech, unterteilt in „khüe“, „galdte rindt“ und „schaaff und gaiß“, welche derjenige auf die Weiden treibt. Es gibt noch eine geographische Unterteilung nach Ortsteilen sowie eine Auflistung der Untertanen aus anderen Orten, etwa welche aus Spital am Pyhrn, Garsten oder Untertanen des Vizedoms in Linz. Am Ende jeder Seite wird addiert, wieviel Stück Viech aufgetrieben werden. Bei allen Zwischensummen weisen Schafe und Ziegen die höchste Zahl auf. Am Ende des Abschnittes zum Forst Molln wird die Gesamtsumme berechnet: So sind auf den Weideflächen dieses Forstes im Jahr 1694 12 Kühe, 33 Rinder und 229 Schafe und Ziegen aufgetrieben worden. Es folgt noch eine Gesamtsumme an Abgaben, die gesamt zu leisten ist.<sup>281</sup>

Auch in den Forsten Au und Ramsau ist dieses Verzeichnis erhalten, auch in diesen beiden Forsten überwiegen Schafe und Ziegen.<sup>282</sup>

Um die vorige Jahrhundertwende wurde die Almwirtschaft weitestgehend eingestellt, viele Weideflächen wuchsen zu, heute erinnern nur mehr Flurnamen an die reiche „Almenkultur“ der vergangenen Zeiten. Lediglich einige Almen werden heute noch in Genossenschaftsverbänden bewirtschaftet (Blumauer Alm, Schaumbergalm u.a.m.).

---

<sup>279</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 795, Fasz. 464, Nr. 6.

<sup>280</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 795, Fasz. 475. Nr. 19.

<sup>281</sup> Ebenda.

<sup>282</sup> Ebenda.

## 5.7. Streitigkeiten im und um den Wald

Aus dem Archivgut des Herrschaftsarchives Steyr lassen sich einige Konfliktherde in Bezug auf das Waldwesen festmachen. Die Konflikte reichten von Streitigkeiten der Untertanen mit der Herrschaft, Straftaten der Untertanen, welche der Herrschaft Schaden zufügten, bis hin zu Grenzstreitigkeiten und Rechtskonflikten mit angrenzenden Herrschaften. Holzdiebstahl ist ein bekanntes Delikt, ebenso wie Schwarzfischen oder Wildern. Die Kontrolle der Einhaltung der herrschaftlichen Ordnungen und Instruktionen oblag den Förstern und ihren Untergebenen, diese hatten in Bezug auf die Forste die polizeiliche Gewalt inne. In Molln war der Förster oftmals auch zugleich der Amtmann und Verwalter.

### 5.7.1. Straftaten und Streitigkeiten innerhalb der Herrschaft

Aus dem Jahr 1658 ist ein Waldamtsbericht erhalten geblieben, der über verschiedene Verbrechen im und am Wald in den Forsten Hamet, Natzberg, Siezleinsdorf, Ramsau, Molln und Au der Herrschaft Steyr berichtet. Der Waldmeister bereiste die genannten Forste und beschrieb in seinem Bericht Vorkommnisse und Missstände im Wald. Am 6. Mai besuchte er den Forst Ramsau und berichtet von einem Vorfall im Effertsbach, bei dem Kohlarbeiter große Schäden am Wald angerichtet hatten. Des Weiteren berichtet er von einem Brand im Forst Ramsau sowie von Jägern, die die Kontrollen im Wald schlecht durchführen. Der Waldmeister ging auch Ansuchen von Untertanen nach, so einer Supplikation von Hans am Püehl, der um einen Holzort am Pühleck ansuchte.<sup>283</sup>

Eine weitere wichtige Quelle zur Strafgerichtsbarkeit im Waldwesen ist das „Waldstraf-Partikular“, erhalten aus dem Jahr 1666. In diesem werden Straftaten im Zuständigkeitsbereich der Herrschaft Steyr mit dem Strafgeld aufgezeichnet. Dabei wurden vielfach zivil- oder strafrechtliche Taten angeführt wie beispielsweise folgende Vorfälle von niedergerichtlichen Straftaten:

„Christoph Püchler, der Dankhueberin, witiben im ambt Molln eheleichlicher Sohn, hat sich mit Maria Hiderpfferin, einem soldatenweib wittiblichen stanndts,

---

<sup>283</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 687, Fasz. 347, Nr. 3.

in der leichtfertigkeit vergriffen, unnd weillen sie nicht zusamen heurathen, zallen sie beede zuer straff ... 7 fl.

[...]

Wolf Haubenlechner, wittiber unnd inwohner im ambt Molln, hat Barbaram Kornfaillin, ein lediges mensch von Kirchdorf, in unehrn geschwengert, doch hernach geheurath, dahero innen die straff in ansehung ihres wenigen vermügen gelassen auf ... 3 f. 4 ß.“<sup>284</sup>

In diesem, wie ein Register geführten Dokument kommen aber auch Waldstrafen im eigentlichen Sinn vor, wie ein Fall, bei dem ein Untertan mit verbotenem Wildbret aufgefunden worden war.<sup>285</sup>

### **Holzdiebstahl**

Holzdiebstahl war ein häufig begangenes Delikt, davon zeugen die Anzeigen an die Herrschaft, wie in einem vorangegangenen Kapitel schon beschrieben. Oftmals geschah dies jedoch nicht aus Böswilligkeit, sondern da die Untertanen über zu wenig Brenn- und Bauholz verfügten.

Im Waldstrafen-Partikular aus dem Jahr 1672 sind einige Holzdiebstähle verzeichnet worden. So stahl beispielsweise Hans Zambpauer im Amt und Forst Molln 31 Stämme Holz (zu seiner „notturff“) und zahlte an Strafgeld 2 Pfund und 5 Schilling.<sup>286</sup>

Ab 1700 kam es zu vermehrten Anzeigen von Holzdiebstählen in den Forsten. Es ist anzunehmen, dass die Kontrollen verstärkt wurden.<sup>287</sup>

### **Schwarzfischen**

Dass Schwarzfischen in der Steyr beziehungsweise in den Zuflüssen der Steyr, wie dem Paltenbach oder der Krummen Steyrling, vorkam, war ein Punkt, der in einem anderen Kapitel zitierten Waldordnung. Schwarzfischen wurde unter Strafe gestellt und periodisch gänzlich verboten. Anzeigen an die Herrschaft kamen auch vor. So kam es 1677 zur Anzeige gegen den Sohn des Försters zu Au, Stefan Haller, der in den zur Herrschaft Leonstein gehörenden Fischgewässern auf der Steyr Fische geschossen hat, was in der Anzeige als „muethwilliger Frevel“ bezeichnet wurde. Die

---

<sup>284</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 687, Fasz. 474, Nr. 4.

<sup>285</sup> Ebenda.

<sup>286</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 687, Fasz. 474, Nr. 16.

<sup>287</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 689.

Anzeige wurde an die Herrschaft Steyr weitergeben und der Sohn des Försters musste Strafgeld zahlen.<sup>288</sup>

### **Wilderei**

Neben dem Schwarzfischen ist die Wilderei ein verbreitetes Delikt in den Wäldern der Herrschaft und unterlag einer Strafe. Anzeigen bezüglich dieses Vergehens wurden von den Forstbeamten gemacht, es ist jedoch anzunehmen, dass eine Vielzahl solcher Vergehen unentdeckt geblieben ist. Ein dokumentierter Fall aus dem Jahr 1654 bezichtigt Philipp Haubner des „wildpräth schießens“. Entdeckt hatte dieses Vergehen der Forst- und Amtsverwalter von Molln, Georg Christoph Gastgeber, der dies der Herrschaft berichtete.<sup>289</sup>

Jäger zeigten Wilddiebstähle in ihren Revieren an. So Wolf Pfaffenwird in Molln 1674, wie aus einem waldamtlichen Bericht hervorgeht:

„Den lesten Febr. (1)674 kombt Wolf Pfaffenwird, gewester jäger zu Molln, alhero zum vorstambt und zaigt an, wie dass er von Simon Puechner, inwohner an der Creuzhueb im ambt Molln, ersuecht und gebetten worden, das er in nahmen seiner zu mir, forstmeister, gehen und anzaigen soll, was er von Sebastian Krätauer, auch inwohner in des Eberstallers heisl am Egg, beÿ deme er, Puechner, in die dreÿviertl jahr in erstgemelten heisel gewohnet, wisse, so wildprätschedigen betr(ifft).“<sup>290</sup>

Dieser etwas schwierig zu durchschauende Bericht zeigt, dass das Anzeigen von Wilderern oftmals durch mehrere Berichte und Aussagen von Bewohnern bestätigt wurde. Denunziationen innerhalb von Dorfgemeinschaften sind demnach nicht auszuschließen.

Wilderer wurden im 17. Jahrhundert vielfach als „Wildschützen“ oder „Wildpertschützen“ bezeichnet. Die Herrschaft versuchte durch Mandate und Instruktionen diese Verbrechen einzudämmen.

---

<sup>288</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 938, Fasz. 292, Nr. 23.

<sup>289</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 914, Fasz. 119, Nr. 11.

<sup>290</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 914, Fasz. 536, Nr. 30.

### 5.7.2. Streitigkeiten und Konflikte mit angrenzenden Herrschaften

Auch mit den an die Herrschaft Steyr angrenzenden Herrschaften, nämlich den weltlichen Herrschaften Leonstein und Klaus sowie den geistlichen Herrschaften Gleink, Garsten und Spital am Pyhrn, kam es oftmals zu Konflikten. Diese betrafen unter anderem die verschiedenen Kohlmaße und -zinse, die es in den Sensenhämmern und Betrieben der Gegend gab, aber auch Anzeigen von Straftaten wie Diebstähle oder ähnliches. So wurden oftmals Wilddiebstähle, Fälle von Wilderei oder auch Wildwechsel zwischen den Wäldern zweier Herrschaften angezeigt.

Ein weiterer Konfliktpunkt in der Frühen Neuzeit war die Grenzziehung zwischen den Forstgebieten, da die genauen Grenzen erst im 19. Jahrhundert durch Vermessungsarbeiten definiert werden konnten. Betreffend die Forste im Raum Molln kam es zu einigen Streitigkeiten mit den Herrschaften Garsten und Spital am Pyhrn.

1586 kam es zu einem Rechtsstreit zwischen der Herrschaft Steyr und dem Kloster Garsten. Gegenstand war ein Haus in der Mollner Au, auf der Gnedinweide, welches neu errichtet worden war, aber auf dem abgabepflichtigen Grund des Klosters Garsten. Es kam zu einer Besitzstreitigkeit, die schlussendlich sogar vor den Kaiser getragen wurde.<sup>291</sup> Ein weiterer, dokumentierter Streit mit Garsten wurde 1637 ausgefochten. Der Abt zu Garsten beschwerte sich bei der Herrschaft Steyr über den Forst- und Amtsverwalter von Molln, Georg Christoph Gastgeber, da dieser zugelassen hatte, dass einem Garstner Untertan mit Holzrechten und auf Garstener Grund in Molln widerrechtlich Holz abgestockt worden war:

„Es hat der herre verwalter zu Molln, Geörg Christoph Gastgeb, den 12. 9br.. 1636 auß meines unterthans auf dem Mändlguett aigenthumblichen holzschachen 22 stamben holz, so maistes saagmessig gewest, aignes gewalts unnd gewalthätiger weiß lassen abstockhen, unnd auß solchem holz ein neuerliche prueckhen über den Mändlgraben, mit einem orth auf meinem grundt, ohn begriest meiner, lassen machen.“<sup>292</sup>

---

<sup>291</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 705, Fasz. 340, Nr. 24.

<sup>292</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 705, Fasz. 298, Nr. 1.

Das widerrechtlich abgestockte Holz war für den Brückenbau im Mandlgraben verwendet worden, da dies jedoch Grundbesitz Garstens war, war dies auch nicht rechtens.

1706 kam es zu einem Rechtsstreit mit Spital am Pyhrn, der Propst des Klosters beschwerte sich bei der Herrschaft Steyr, da der herrschaftliche Waldmeister drei spitalerische Untertanen eigenmächtig bestraft hatte. Der Vorfall wurde weiter untersucht und damit begründet, dass die Untertanen aus Windischgarsten, zugehörig zu Spital am Pyhrn, in den Forsten der Herrschaft Steyr die Straftaten begangen hatten und somit unter der Zuständigkeit der hiesigen Herrschaft standen.<sup>293</sup>

### **Der Mollner Handel 1702**

Im Zuge des Spanischen Erbfolgekrieges kam es im November 1702 zum Krieg zwischen Bayern und Österreich, der bayrische Kurfürst besetzte den Norden des Landes ob der Enns. Die Bevölkerung brach in Panik aus, aus Linz flohen reiche Bürger und Handelstreibende und es wurde versucht, die Wertgegenstände in die Steiermark in Sicherheit zu bringen. Diese Ereignisse sorgten für Konflikte im südlichen Land ob der Enns, zwischen der Herrschaft Steyr und Klaus, die auf Kosten der Untertanen ausgetragen worden waren.

Die an Steyr grenzende Herrschaft Klaus versuchte einen Wehrbau zu errichten, welcher 1000 Stämme Holz beanspruchte. Dagegen protestierten die Steyrer Rentbeamten mit der Begründung, dass diese große Holzmenge die Wälder stark schädigen und die Existenz der Bauern bedrohen würde. Der Amtsverwalter von Molln richtete ebenso ein Schreiben an die Herrschaft Klaus und gab an, dass man damit einen Bauernaufstand verursachen würde. Dennoch wurde mit dem Bau der Wehranlagen begonnen, den Mollner Bauern wurde jedoch die Arbeit daran von der Herrschaft Steyr verboten. Die Klauser arbeiteten weiter daran und bekamen zudem auch die Unterstützung der Herrschaft Admont, die den Wehrbau sinnvoll erachteten. Dies rief schlussendlich einen offenen Aufstand hervor, Steyrer Untertanen vertrieben die Klauser Arbeiter und Admonter Geistlichen. Der Rentmeister von Steyr richtete eine Schadensmeldung an Klaus, dass der Bau der Wehranlage einen Schaden von 10.000 Stämme Holz im Mollner Tal verursacht habe. Inzwischen war auch die

---

<sup>293</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Schachtel 705, Fasz. 348, Nr. 64.

Landschaft ob der Enns über diese Ereignisse in Kenntnis gesetzt worden, die dortigen Verordneten befahlen den Befestigungsbau fortzusetzen „und sich durch eine anmaßende Bauerngewalt nicht hindern zu lassen“. Darauf wurde der Bau fortgesetzt. In der Zwischenzeit waren jedoch Mollner Bauern wegen der Tumulte von der Landschaft inhaftiert worden, deren Ehefrauen brachten vor, dass die Herrschaft Steyr sie zum Aufstand ermutigt habe.<sup>294</sup>

Dass bei diesen Ereignissen die Landesverteidigung immer mehr in den Hintergrund trat, ist offensichtlich. Der Egoismus und die Konfliktbereitschaft der Herrschenden über den Köpfen der Untertanen hinweg traten bei diesem Vorfall deutlich zutage.

---

<sup>294</sup> Grüll, Bauer, Herr und Landesfürst, 256-263.

## VI. Resümee

---

Die Forstgeschichte wird als Geschichte der Beziehung zwischen dem Menschen und dem Naturraum Wald verstanden. Diese Beziehung existiert schon seit der Urzeit, ist aber einem stetigen Wandel unterworfen. Der Wald als Rückzugs- und Sicherheitsgebiet sowie Lebensraum für zu jagende Tiere wandelte sich zu einem wirtschaftlich bedeutenden Rohstofflieferanten. Holz als Bau- und Rohstoff und als Energiequelle war in der Frühen Neuzeit ungemein gefragt. Demnach stieg das Interesse der Landesfürsten und geistlichen sowie weltlichen Obrigkeit an Wald, Waldordnungen sind Ausdruck dieses Interessenzuwachses.

Die Herrschaft Steyr, welche bis 1666 landesfürstlich war und von Burggrafen verwaltet wurde, hatte ausgedehnten Waldbesitz im oberösterreichischen Traunviertel. Schon im Spätmittelalter kam es zu ersten Maßnahmen einer geordneten Wald- und Forstwirtschaft, Forstämter wurden geschaffen, Personal angestellt. Im Verlauf der Frühen Neuzeit steigerte sich der Einfluss der Herrschaften auf die Verwaltung der Wälder. Die mittelalterlichen Rechte der Landbevölkerung wurden eingeschränkt, die polizeiliche Kontrolle und Gerichtsbarkeit ausgeweitet. Für Nutzungsrechte am Wald wurden Verlassbriefe an Untertanen sowie Sensenhämmer und Gewerbebetriebe ausgestellt. Nutzungsrechte bestimmten den Umgang mit dem Wald beziehungsweise dem Holz. Waldreservate und Herrschaftswaldungen waren gänzlich der Herrschaft überlassen. Bannwälder durften gleichfalls nicht geschlägert werden, diese sollten geschont und aufgeforstet werden. Untertanenwälder standen der Bevölkerung zur freien Nutzung zu Verfügung, Verlasswälder wurden, ähnlich wie Lehen, zur Nutzung an Untertanen oder Handwerksbetriebe und Sensenhämmer „verlassen“/überlassen.

Jedes Vergehen am Wald wurde unter Strafe gestellt und geahndet. So wurden auch in entlegenen Gebieten widerrechtliche Handlungen am Waldbestand angezeigt und der Herrschaft in Steyr vorgebracht. Die Kommunikation zwischen den Förstern, dem Waldamt in Steyr und dem Burggrafen basierte auf dem Schriftverkehr. Der Waldmeister, als oberster Vorsteher des Waldwesens, bereiste die Waldungen in regelmäßigen Abständen und lieferte der Herrschaft Informationen zum Wald, zu den Untertanen und zu etwaigen besonderen Vorkommnissen. Auch bei Fällen, die Uneinigkeit zwischen den Förstern und der Herrschaft erzeugten, bezog der

Waldmeister durch Untersuchungen vor Ort und darauf basierende Berichterstattung Stellung. Die Kommunikation erfolgte in zwei Richtungen: Schriftstücke „von oben“, Befehle, Anweisungen, Mandate, Ordnungen, erreichten die Herrschaft vom Kaiser und von landesfürstlichen Behörden. Solche Weisungen wurden oft an die darunter liegende Ebene, die Förster, weitergeleitet. Aber auch die Herrschaft selbst stellte Instruktionen und Ordnungen für das Waldwesen aus. Die Kommunikation „von unten“ zeigte sich durch zahlreiche Supplikationen der Untertanen an die Herrschaft. Gegenstand dieser waren Bitten um Hilfeleistungen, Ansuchen um Weiderechte und Verlassbriefe oder Unschuldsbeteuerungen. Durch die reichhaltige Überlieferung dieser Schriftstücke im Herrschaftsarchiv Steyr lässt sich diese Beziehung zwischen der Herrschaft, den Förstern und den Untertanen gut nachvollziehen.

Der herrschaftliche Verwaltungsapparat erreichte auch entlegene Gebiete des Berglandes. Es ist anzunehmen, dass der Wald am Beginn der Neuzeit übermäßig beansprucht wurde, die heute bekannten Methoden der Aufforstung und Schonung waren nicht bekannt. Durch den vermehrten Holzverbrauch kam es im 17. Jahrhundert zu einem Engpass und man zog sich in die bergigen Gegenden, die bislang noch nicht in größerem Ausmaß erschlossen waren, zurück. Der Holztransport stellte demnach ein langes und oftmals auch gefährliches Unterfangen dar. Mit Holzriesen wurden die Stämme aus den oft steilen Waldflächen in die Ebenen hinunter befördert, wo der weitere Abtransport mittels Pferd erfolgte. In den Tälern der Krummen Steyrling oder des Paltenbachs erfolgte der Transport über die Trift. Die Bäche wurden aufgestaut und abgelassen, sodass das Holz schlussendlich in der Steyr landete und von dort seinen weiteren Weg in die Stadt Steyr nahm. Dort wurde es für die Eisenbetriebe, aber auch für den Ausbau der Stadt verwendet. Holz aus der Herrschaft Steyr wurde aber auch bis Wien weitergeleitet.

Der Wald lieferte Brenn- und Bauholz für Betriebe und Untertanen. Das Holz war jedoch nicht das einzige Produkt des Waldes. Er diente als Weidefläche für Schweine, Rinder, Schafe und Ziegen. Die Almwirtschaft hatte in der Neuzeit ihren Höhepunkt, Almen wie die Ebenforstalm entstanden jedoch schon im 14. Jahrhundert. Waldflächen wurden gerodet, um die Tiere grasen zu lassen. Ziegen wurden bald als Feind des Waldes gesehen und verboten. Förster kontrollierten den Zustand der Almen, sie durften nicht zuwachsen, aber auch nicht eigenmächtig vergrößert werden. Auch Waldweiden kamen in der Herrschaft Steyr vor. Heute sind noch

reichlich Almflächen im Sengsengebirge vorhanden, an manche erinnern nur mehr die Flurnamen, bewirtschaftet werden die wenigsten.

Zu den Aufgaben der Förster zählten neben dem Schlägern und Aufforsten und dem Abtransport des Holzes, die Erhaltung der Steige, Wege und Brücken, die Waldaufsicht, auch die Jagdaufsicht sowie die Überwachung der Fischgewässer. In jedem Forstamt waren auch herrschaftliche Jäger angestellt, Förster waren zugleich auch Jäger. Sie waren zuständig für die Wildfütterung, die Vorbereitung der herrschaftlichen Jagden sowie für die Einhaltung des Wildbanns. Wilderei und Schwarzfischen standen unter Strafe, waren jedoch verbreitete Delikte.

Neben den Vergehen im und am Wald, wie Holzschwendung, Holzdiebstahl, Wilderei, Schwarzfischen oder sonstige unbefugte Handlungen im Wald, kam es zu anderen Streitigkeiten im Waldwesen. Durch Taidinge und Waldordnungen waren die Strafen bekannt. Angezeigt wurden die Tatbestände durch den Förster oder Denunziationen anderer Untertanen. Neben diesen kleineren Konflikten kam es zu weitaus umfangreicheren Streiten der Herrschaft Steyr mit den umliegenden Herrschaften. Es ging um die nicht genau definierten Grenzen der Herrschaftsbereiche, die erst im 19. Jahrhundert vermessen werden konnten. Weitere Streitpunkte waren die Kohlmaße, der Kohlzins sowie Untertanenrechte.

Abschließend lässt sich unter dem Aspekt der Wald- und Forstgeschichte zusammenfassen, dass sich die Wälder dieser Regionen in den letzten Jahrhunderten und Jahrtausenden stark gewandelt haben. Von den „Urwäldern“ der Frühgeschichte ist nichts mehr übrig, der Landesausbau und die Entstehung von wirtschaftlichen Zentren und Städten sowie die Folgen der Urbanisierung haben ihre Spuren hinterlassen. Die Herrschaften hatten großen Einfluss in diesem Prozess, in der Frühen Neuzeit begann die Bürokratisierung und Professionalisierung der Forstwirtschaft. Ausdruck dieser Zeit sind die Waldordnungen, Instruktionen und Urbare, aber auch die Forsthäuser, gerodete Almen und Sensenwerke.

Heute geht der Trend in den Wäldern des Nationalparks Kalkalpen wieder Richtung Ursprünglichkeit. Das gezielte Schlägern und Aufforsten wurde verboten, der Wald geht wieder seinen eigenen Weg.

# VII. Bibliographie

---

## 7.1. Quellen:

### Gedruckte Quellen:

Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Geoinformation und Liegenschaft, Georg Matthäus Vischer (1628-1696), online unter: <https://www.doris.at/url/Vischer/> (21.04.2020).

Forsttaiding Herrschaft Steyr. Zitiert nach: Herta *Eberstaller* / Fritz *Eheim* / Helmuth *Feigl* / Othmar *Hageneder* (Hg.), Oberösterreichische Weistümer, Teil 2 (= Österreichische Weistümer, Bd. 13, Teil 2, Graz/Köln 1956).

Taiding des Amtes Molln. Zitiert nach: Herta *Eberstaller* / Fritz *Eheim* / Helmuth *Feigl* / Othmar *Hageneder* (Hg.), Oberösterreichische Weistümer, Teil 2 (= Österreichische Weistümer, Bd. 13, Teil 2, Graz/Köln 1956).

Waldordnung Rudolfs II. vom 8. März 1581. Zitiert nach: Herbert *Killian* / Markus *Schwabegger*, 600 Jahre österreichisches Forstwesen im Spiegel alter Gesetze und Verordnungen (14.-19. Jahrhundert). Bd 3. Oberösterreich, Eisenwurzen, Mühlviertel, Hausruckviertel, Innviertel, Herrschaften Frankenburg, Seisenburg und Kremsmünster (Wien 2001).

Bergordnung Ferdinands I. 1553. Zitiert nach: Drei Recurse der Fideikomisherrschaft Steyr, betreffend die Holzungsrechte der ehemaligen Inhaber von sogenannten „Verlass“-Waldungen (Wien 1867).

Vergleich zwischen der kaiserlichen Herrschaft Steyr du der Innerberger Hauptgewerkschaft 8. Mai 1631. Zitiert nach: Drei Recurse der Fideikomisherrschaft Steyr, betreffend die Holzungsrechte der ehemaligen Inhaber von sogenannten „Verlass“-Waldungen (Wien 1867).

Verlassbrief zwischen Johann Maximilian von Lamberg und Georg Schneidersberger 1655. Zitiert nach: Drei Recurse der Fideikomisherrschaft Steyr, betreffend die Holzungsrechte der ehemaligen Inhaber von sogenannten „Verlass“-Waldungen (Wien 1867).

Valentin *Preuenhuber*, *Castrum Styrense*. Das ist: Historische kurze Beschreibung des uralten Schloss und Burg Steyr (Wien 1653), digital online unter: <http://mdz-nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:12-bsb10010927-5> (17.03.2020).

Zirkular der k.k. Landeshauptmannschaft Österreichs ob der Enns vom 21. Mai 1768. Zitert nach: Waldordnung Rudolfs II. vom 8. März 1581. Zitert nach: Herbert *Killian* / Markus *Schwabegger*, 600 Jahre österreichisches Forstwesen im Spiegel alter Gesetze und Verordnungen (14.-19. Jahrhundert). Bd 3. Oberösterreich, Eisenwurzen, Mühlviertel, Hausruckviertel, Innviertel, Herrschaften Frankenburg, Seisenburg und Kremsmünster (Wien 2001).

### **Ungedruckte Quellen:**

Aus dem Herrschaftsarchiv Steyr im Oberösterreichischen Landesarchiv:

Handschriften: Nr. 39, Nr. 40, Nr. 77-97, Nr. 151, Nr. 1327-1330, Nr. 1417.

Schachteln: Nr. 650- 652, Nr. 675, Nr. 687, Nr. 689, Nr. 694, Nr. 705, Nr. 733, Nr. 795, Nr. 797, Nr. 813, Nr. 826, Nr. 827, Nr. 832, Nr. 884Nr. 914, Nr. 938, Nr. 961, Nr. 1038.

## **7.2. Sekundärliteratur**

Christiane *Birr*, Weistümer und „Ländliche Rechtsquellen“. In: Josef *Pauser* / Martin *Scheutz* /Thomas *Winkelbauer* (Hg.). Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16. - 18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (Wien/München 2004) 390-408.

Günther *Burkert*, Politik und Verwaltung im Reich und in den habsburgischen Erbländern im 16. Jahrhundert. Die Freiherren von Hoffmann im Dienste des Landesfürsten und der steirischen Landstände. In: Burg Strechau. Glaube und Macht. Ausstellung vom 6. Mai bis 1. November 1992. Katalog und Beiträge (Lassing 1992) 50-54.

Ilse *Daxler*, Von der eiszeitlichen Tundra bis zur Kulturlandschaft der Gegenwart. In: Hans *Krawarik* (Hg.), Windischgarsten. 550 Jahre Markt (1444-1994) (Windischgarsten 1994) 27-32.

Klaus Eckart *Ehrlicher*, Die Hoffmann, Freiherren zu Grünbühel und Strechau. Herkunft, Familienverbindungen, Schicksale. In: Burg Streche. Glaube und Macht. Ausstellung vom 6. Mai bis 1. November 1992. Katalog und Beiträge (Lassing 1992) 79-86.

Helmut *Feigl*, Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen (St. Pölten 1998<sup>2</sup>).

Helmut *Feigl*, Die befreiten Ämter der Herrschaft Steyr in den Bauernkriegen. In: Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs. Band 6 (Graz/Köln 1959) 209-262.

Helmut *Feigl*, Rechtsentwicklung und Gerichtswesen Oberösterreichs im Spiegel der Weistümer (Archiv für österreichische Geschichte Bd. 130, Wien 1974).

Georg *Grüll*, Bauer, Herr und Landesfürst. Sozialrevolutionäre Bestrebungen der oberösterreichischen Bauern von 1650 bis 1848 (Graz 1963).

Georg *Grüll*, Der Bauern im Lande ob der Enns am Ausgang des 16. Jahrhunderts. Abgaben und Leistungen im Lichte der Beschwerden und Verträge von 1597-1598 (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs Bd. 11, Linz 1969).

Georg *Grüll*, Die Robot in Oberösterreich (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs Bd. 1, Linz 1952).

Georg *Grüll*, Herrschaftsarchiv Steyr. Archivverzeichnis (Linz 1958), online unter: [https://www.landesarquiv-ooe.at/fileadmin/user\\_upload/Dateien/Verzeichnisse/08\\_Herrschaftsarchive/08-01\\_Diverse\\_Herrschaftsarchive/08-01-37-1\\_HASteyr2.pdf](https://www.landesarquiv-ooe.at/fileadmin/user_upload/Dateien/Verzeichnisse/08_Herrschaftsarchive/08-01_Diverse_Herrschaftsarchive/08-01-37-1_HASteyr2.pdf) (12.10.2020).

Franz *Hafner*, Mehrfachnutzung des Waldes. In: Österreichs Wald. Vom Urwald zur Waldwirtschaft (Wien 1994).

Karl *Hasel* / Ekkehard *Schwartz*, Forstgeschichte. Ein Grundriss für Studium und Praxis (Remagen 2006).

Josef *Hasitschka*, Gesäusewälder. Eine Forstgeschichte nach Quellen von den Anfängen bis 1900 (Schriften des Nationalparks Geäuse Bd.1, Admont 2005).

Georg *Heilingsetzer*, Die Fürsten Lamberg und ihre Herrschaft Steyr. In: Nationalpark Kalkalpen / Land Oberösterreich (Hg.), Fürsten in der Wildnis (Schriftenreihe des Nationalpark Kalkalpen Band 15, Molln 2015).

Alfred *Hoffmann* (Hg.), Bauernland Oberösterreich. Entwicklungsgeschichte seiner Land- und Forstwirtschaft (Linz 1974).

Karl *Hohensinner* / Richard *Reutner* / Peter *Wiesinger*, Die Ortnernamen der politischen Bezirke Kirchdorf an der Krems, Steyr-Land und Steyr-Stadt (Südöstliches Traunviertel) (Ortsnamenbuch der Landes Oberösterreich Band 7, Wien 2001).

Elisabeth *Johann*, Die Erzeugung von Holz. In: Österreichs Wald. Vom Urwald zur Waldwirtschaft (Wien 1994).

Elisabeth *Johann*, Weistümer. In: Österreichs Wald. Vom Urwald zur Waldwirtschaft (Wien 1994).

Elisabeth *Johann*, Zur Entstehungsgeschichte des Eigentums am Wald. In: Österreichs Wald. Vom Urwald zur Waldwirtschaft (Wien 1994).

Elisabeth *Johann* / Jesus Garcia *Latorre* / Susanne *Klemm*, Kostbarkeiten im Wald. Kultur und Geschichte (Wien 2014).

Emmerich *Klausriegler*, Der Wald hat viele Bäume aber wenig Köpfe (Roßleithen 2006).

Heinrich *Knieweg*, Hubjäger und Landhuber der Herrschaft Steyr im Amt Molln. In: Oberösterreichische Heimatblätter. 42. Jahrgang. Heft 1, Linz 1988) 60-63.

Engelbert Josef *Koller*, Forstgeschichte Oberösterreichs (Linz 1975).

Engelbert Josef *Koller*, Forstgeschichte des Salzkammergutes (Wien 1970).

Hans *Krawarik*, Die Almen im Sengsengebirge. In: Fürsten in der Wildnis. Thronfolger Franz Ferdinand in den Kalkalpen (Molln 2015) 33-60.

Hans *Krawarik*, Spital am Pyhrn in der frühen Neuzeit. In: Hans Krawarik (Hg.), Dorf im Gebirge. Spital am Pyhrn 1190-1990 (Linz 1990) 165-184.

Hans *Krawarik*, Windischgarsten im Mittelalter. In: Hans *Krawarik* (Hg.), Windischgarsten. 550 Jahre Markt (1444-1994) (Windischgarsten 1994) 40-54.

Hans *Krawarik*, „Villa Swente“ – die Anfänge von St. Pankraz. In: Oberösterreichische Heimatblätter. Heft 3/1991. Herausgegeben vom Institut für Volkskultur (Linz 1991) 280-290.

Nationalpark Kalkalpen, Fürsten in der Wildnis. Thronfolger Franz Ferdinand in den Kalkalpen (Molln 2015).

Josef *Ofner*, Die Eisenstadt Steyr. Geschichtlicher und kultureller Überblick (Steyr 1956).

Anton *von Pantz*, Die Innerberger Hauptgewerkschaft 1625-1783 (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark 6. Band, 2. Heft, Graz 1906).

Erna *Patzelt*, Entstehung und Charakter der Weistümer in Österreich. Beiträge zur Geschichte der Grundherrschaft, Urbarialreform und Bauernschutzgesetzgebung vor Maria Theresia. (Wien 1924)

Franz Xaver *Pritz*, Beschreibung und Geschichte der Stadt Steyr und ihrer nächsten Umgebung nebst mehreren Beilagen, betreffend die Geschichte der Eisenbahngewerkschaften und der Klöster Garsten und Gleink (Steyr 1965).

Anton *Rolleeder*, Burg Steyr. In: Heimatkunde von Steyr. Historisch-topographische Schilderung der politischen Bezirke Steyr Stadt und Land (Steyr 1894).

Martin Paul *Schennach*, Supplikationen. In: Josef *Pauser* / Martin *Scheutz* /Thomas *Winkelbauer* (Hg.). Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16. - 18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (Wien/München 2004) 572-584.

Elisabeth *Schöggel-Ernst*, Historische Bodendokumentation: Urbare, Landtafeln und Grundbücher. In: Josef *Pauser* / Martin *Scheutz* /Thomas *Winkelbauer* (Hg.). Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16. - 18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (Wien/München 2004) 516-529.

Christoph *Sonnlechner*, Waldordnungen und ergänzende Quellen. In: Josef *Pauser* / Martin *Scheutz* /Thomas *Winkelbauer* (Hg.). Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16. - 18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (Wien/München 2004) 268-277.

Johann *Tomaschek*, Die Erwerbung von Burg und Herrschaft Strechau durch das Stift Admont. Strechau im 17. und 18. Jahrhundert. In: Burg Strechau. Glaube und Macht. Ausstellung vom 6. Mai bis 1. November 1992. Katalog und Beiträge (Lassing 1992) 107-114.

Adam *Wandruszka*, Hofmann, Frhr. zu Grünbüchel und Strechau. In: Neuere Deutsche Biographie. Band 9 (Berlin 1972).

Thomas *Winkelbauer*, Instruktionen für Herrschaftsbeamte und grundherrliche Ordnungen in den österreichischen und böhmischen Ländern. In: Josef *Pauser* / Martin *Scheutz* / Thomas *Winkelbauer* (Hg.). Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16. - 18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (Wien/München 2004) 409-426.

### **7.3. Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Übersicht Forstgebiete .....	35
Abbildung 2: Ausschnitt aus der Topographia Austriae superioris modernae .....	37

# Glossar

---

<i>bluembsuech</i>	=	Weiderechte, Viehtrieb auf abgemähten Wiesen
<i>costraun, castraun</i>	=	Hammel
<i>geschlacht</i>	=	gerade, aufrecht gewachsen
<i>geschwendet</i>	=	ausgehackt
Holz verforsten	=	für bezogenes Holz der Herrschaft Abgaben leisten
<i>inhibiren</i>	=	verbieten, verhindern
Klausen	=	Wasserschwellwerk
<i>maißen</i>	=	Holz schlägern
<i>march, marchen</i>	=	Grenze, Grenzmarkierung
<i>panforst, pannforst</i>	=	Bannwald, landesfürstlicher/herrschaftlicher Wald
<i>puchholz</i>	=	Buchenholz
<i>ungeschlacht</i>	=	nicht gerade, nicht aufrecht gewachsen
<i>schwaigwerch</i>	=	Erzeugnisse einer Almwirtschaft
Stockrecht	=	Holznutzung für öffentliche Zwecke oder Holzkohle
<i>wandel, wandle</i>	=	Geldstrafe, Strafgebühr
<i>zeugstadt</i>	=	Nebengebäude für Geräteaufbewahrung

# Abstract

---

Diese Masterarbeit beschäftigt sich mit der Forstgeschichte sowie Aspekten der Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Steyr. Da die Herrschaft Steyr in der Frühen Neuzeit eine der größten Grundherrschaften des Landes ob der Enns darstellte, wurden die Forstämter Molln, Au und Ramsau exemplarisch für diese Arbeit ausgewählt. Die Forstämter dienten als Verwaltungsstellen in der weitläufigen Herrschaft und waren Anlaufstellen für verschiedenste Anliegen der Untertanen. Förster hatten die Waldaufsicht inne, sorgten für die Einhaltung der Waldordnungen und waren auch zuständig für das Fischerei- und Jagdwesen. Über den einzelnen Forstämtern stand das Waldamt in Steyr mit dem Waldmeister als Vorsteher und oberstem Beamten. Urbare wurden vom Waldamt gemeinsam mit dem Rentamt angelegt, Waldvisitationen des Waldmeisters wurden zur Informationsbeschaffung unternommen.

Das Holz als wichtige Energiequelle wurde nicht gänzlich von der Herrschaft verbraucht. Verlasswälder stellten einen großen Teil der herrschaftlichen Wälder dar und waren an zahlreiche Hammerwerke und Betriebe der Region überlassen. Ebenso war ein Teil des Waldes zur Eigenbewirtschaftung an Untertanen vergeben.

Neben dem Holz als Brennstoff wurde es auch zur Gewinnung von Holzkohle und als Baustoff verwendet. Neben seiner Funktion als Holzlieferant stand der Wald auch als Weide- und Almfläche zur Verfügung, zahlreiche Almen prägten das Alpenvorland und das Sengengebirge.

Das 16. und 17. Jahrhundert waren geprägt vom „Dualismus“ zwischen Landesfürst und Landständen, den Auseinandersetzungen der Konfessionalisierung, Auflehnungen der bäuerlichen Bevölkerung gegen den Grundherrn sowie wirtschaftlicher Rezession. All diese Prozesse machten auch vor der Herrschaft Steyr nicht halt und Beschwerden und Baueraufstände wurden dokumentiert.